Die

Aufnahme neuer Kirchen

im Staate überhaupt,

und der protestantischen in Baiern ins besondere,

nach

Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts, des gemeinen deutschen, und des baierischen Territorial-Staatsrechts gewürdiget

von

K. J. Wedekind

Churpfälzischen Regierungsrathe, und Lehrer der Rechte zu Heidelberg.

Göttingen, 1803.

Bey Heinrich Dieterich.

3

Vorrede.

Da ich die Bearbeitung eines nicht uninteressanten Gegenstandes dem Publicum zur unparteyischen Beurtheilung übergebe, finde ich um manche durch neuere Zeitverhältnisse entstandene historische Unrichtigkeiten zu berichtigen, und

einem etwa daher erzeugten Mißverständnisse vorzubeugen, die Bemerkung nothwendig: daß das Manuscript schon im April 1802. der Verlagshandlung übergeben, der Abdruck aber bis jetzo durch verschiedene Hindernisse verzögert worden sey.

Heidelberg,
im September 1802.

Der Verfasser.

Uebersicht des Ganzen.

Einleitung.

a) Mit dem Antritte der Regierung des neuen Regenten in Baiern, beginnt für die intellectualisch-moralische Veredlung der baierischen Nation eine ganz neue Epoche. b) Staatskunst und Gesetzgebung werden auf ihre richtigen Principien zurückgeführt, und dadurch entstehen in der Ausübung beyder wichtige Re-

formen. c) Der Einführung selbst der heilsamsten Verbesserungen, werden aber dessen ungeachtet aus mehreren Gründen öfters große Hindernisse in den Weg gesetzt. d) Die Aufnahme und Duldung protestantischer Bürger im Lande gehört vorzüglich unter jene landesherrliche Verfügungen, welchen die Landstände laute Widersprüche entgegen stellten. e) Kurze Geschichte des Vorgangs. f) Einige allgemeine Betrachtungen über die Nichtigkeit jener von den Landständen angeführten Gründe. g) Wesentliche Vortheile der Toleranz fremder Glaubensgenossen überhaupt, und der Protestanten ins besondere. h) Vergleichung derjenigen Staaten, welche eine freye Religionsduldung genießen, gegen jene, welchen es daran gebricht. i) Gründe, welche

den Verfasser der gegenwärtigen Schrift bewogen, den angezeigten Gegenstand streng-wissenschaftlich zu prüfen. k) Hauptplan, nach welchem derselbe diese Prüfung anstellte.

Erstes Hauptstück.

Von der Aufnahme neuer Kirchen im Staate nach Grundsätzen des öffentlichen Rechts, und zwar des allgemeinen Staatsrechts. S. 30.

In dem Naturzustande ist der Mensch in Hinsicht seines Rechtverhaltens gegen Andere, bloß der Privat-Gesetzgebung seiner rechtlichen Vernunft untergeordnet, es gebricht an einem öffentlichen machthabenden Willen, §. 1. Es ist Rechtspflicht, diesen Zustand zu verlassen, und einen rechtlich bürgerlichen zu gründen, §. 2. Begriff des Staats, §. 3. Die Idee eines ursprünglichen Vertrages ist das Princip der Gründung, Einrichtung und Erhaltung eines jeden Staats, §. 4. Begriff der höchsten Staatsgewalt als allgemein vereinigter Volkswille in einer dreyfachen Person, als gesetzgebende, vollziehende und richterliche Gewalt, §. 5. Die Vereinigung dieser drey Gewalten begründet das Heil des Gemeinwesens, §. 6. Das Kirchenwesen als Anstalt zum öffentlichen Gottesdienste des

Volks, ist in der Hinsicht kein gleichgültiger Gegenstand, sondern gehört ohne Anstand in das Gebieth der höchsten Staatsgewalt, §. 7. Dieselbe hat aber in Hinsicht des Kirchenwesens bloß das Recht der obersten Aufsicht. Nähere Betrachtung desselben, als ein lediglich negatives Recht, Zergliederung desselben in seinen Bestandtheilen, §. 8. Deduction des Rechts der Aufnahme und Duldung fremder Kirchen im Staate. Wesentliche Beschränkung desselben, §. 9. Uebereinstimmung der entwickelten allgemeinen Rechtsgrundsätze mit den positiven Religionslehren, §. 10. Zeugnisse einiger der bewährtesten Kirchenrechtslehrer, §. 11.

Zweytes Hauptstück.

Von dem Rechte der Aufnahme und Duldung neuer Kirchen in einzelnen deutschen Territorien, nach Grundsätzen des gemeinen deutschen Staatsrechts. S. 81.

Nähere Bestimmung des hiernach zu behandelnden Gegenstandes. Begriff des Reformationsrechts. Die neue Einführung, und unter gewissen Bestimmungen einzuräumende Duldung anderer christlichen im Staate noch nicht bestehenden Kirchen, ist ein Hauptbestandtheil desselben, §. 12. Gebrauch dieses Reformationsrechts in Deutschland von den frühesten Zeiten an; Bestätigung desselben sowohl im Religions- als Westphälischen Frieden, §. 13. Analyse jener in dem W. Fr. hierüber enthaltenen grundgesetzlichen Bestimmungen, §. 14. Das Reformationsrecht gehört unter die vorzüglichsten Hoheitsrechte; die Landeshoheit überhaupt ist der einzige rechtliche Grund desselben. Jeder Eingriff in die Landeshoheit, und sohin in das landesherrliche Reformations- und Duldungs-

recht, ist den Reichsgesetzen zuwider, §. 15. Gesetzliche Bestimmungen des W. Fr. in Hinsicht des Reformationsrechts zwischen Lutherischen und Reformirten, §. 16. Das Reichsherkommen spricht sowohl in katholischen Ländern dem landesherrlichen Duldungsrechte der Protestanten, auch umgekehrt, und nicht minder jenem der Protestanten unter einander das Wort, §. 17. Dessen ungeachtet ist man in dem Gebrauche dieses Rechts nicht immer nach den reinsten allgemeinen Rechtsprincipien, und nach Gründen der Billigkeit verfahren, noch verfährt man gegenwärtig darnach. Belege hierzu, §. 18.

Drittes Hauptstück.

Von dem Rechte der Aufnahme neuer Kirchen im Staate, und zwar der protestantischen in Baiern ins besondere, nach Grundsätzen des baierischen Territorial-Staatsrechts.

Erstes Capitel.

In Hinsicht der in Baiern bestehenden landständischen Verfassung. S. 152.

Prüfung der Frage: ob die durch ein landesherrliches Gesetz sanctionirte Toleranz der Protestanten in Baiern, nach dem Systeme des dortigen Territorial-Staatsrechts, und zwar erstens nach denen hier eintretenden landständischen Verhältnissen vereinbarlich sey? Entwickelung des allgemeinen Grundsatzes, daß ein solcher Mittelstand, wie jener, welchen Landstände zwischen dem Beherrscher und dem Volke bilden, nach den wesentlichen Grundbedingungen eines nach Rechtsgesetzen organisirten Staats unzulässig sey, §. 19. Dessen ungeachtet finden sich unsere Landes-

herrn in dieses landständische Verhältniß verstrickt, welches, wo nicht der Form, doch der Sache nach selbst älter ist, als die Landeshoheit, §. 20. Prüfung des landständischen Concurrenzrechts zur gesetzgebenden Gewalt überhaupt. Grund desselben. Meinungen der bewährtesten Schriftsteller über die wahre Natur und Beschaffenheit desselben. Resultate dieser Meinungen. a) Das landständische Concurrenzrecht zur gesetzgebenden Gewalt ist kein allgemeines wesentliches, b) es beruht vielmehr auf der besonderen Verfassung einzelner Territorien, dem darin bestehenden Herkommen, auf denen mit der Landschaft errichteten Verträgen, oder derselben eingeräumten Privilegien und Freyheiten. c) Es hat keines Weges die Natur eines wahren Bewilligungsrechts, sondern hält sich in den Gränzen eines unverbindlichen Rathes; d) nur alsdann bekömmt es dieselbe, wenn etwas gegen rechtsgültige Verträge, Freyheiten, Privilegien, und gegen das rechtsbeständige Herkommen, überhaupt gegen die wohlerwonnenen Rechte der Landstände unternommen werden soll, §. 21. Unterstützung

dieses Systems aus der landschaftlichen Verfassung einzelner deutschen Provinzen, §. 22. Prüfung des landständischen Concurrenzrechtes zur gesetzgebenden Gewalt in Baiern insbesondere, §. 23. Wahre Beschaffenheit dieses Rechts der deutschen Landstände in Hinsicht solcher Gegenstände, welche den kirchlichen Zustand betreffen, und zwar sowohl in älteren als neueren Zeiten. Die deutschen Reichsstände sind in Ausübung des Reformations- und Duldungsrechts keines Weges an ein landständisches Concurrenzrecht gebunden, §. 24.

Zweytes Capitel.

In Beziehung der angeblich von dem pfälzisch-baierischen Hause errichteten, und durch einen feyerlichen Friedensschluß bestätigten Haus- und Familienverträge, auch sonstiger Freyheitsbriefe. S. 217.

Nähere Angabe derselben, welche man als eine verbindliche Norm des nicht zu verändernden Kirchenzustandes in Baiern ansehen will, und zwar nach dem allgemeinen Grundsatze: daß der Nachfolger in der Regierung alle jene von seinem Vorfahrer in der Eigenschaft als Regent unternommene Handlungen anzuerkennen verbunden sey, §. 25. Es ist Grundsatz des allgemeinen Staatsrechts, daß der Regierungsnachfolger alle öffentliche erlaubte Regentenhandlungen anerkennen müsse, derselbe ist auch in dem deutschen Staatsrechte, als in dem Herkommen und dem Praxi der höchsten Reichsgerichte bewährt, allgemeine Grundregel, §. 26. Alle jene Regentenhandlungen aber, wozu nicht wenigstens der allgemein vereinigte Volkswille zustimmen konnte, sind sowohl für den lebenden Regenten als

dessen Nachfolger unverbindlich. Anwendung dieses Grundsatzes auf alle jene Haus- und Familiengesetze, Verträge mit Landständen oder ihnen ertheilte Freyheitsbriefe u. s. w., worin die Duldung fremder Kirchengenossen untersagt wird, §. 27. Unverbindlichkeit der gewöhnlich mit den Landschaften abgeschlossenen so genannten Religionsverträge, nach Grundsätzen des positiven deutschen Staatsrechts. Besondere Gründe für die Unverbindlichkeit jener pfälzisch-baierischen Hausverträge, welche gegen eine zu gestattende Toleranz in Baiern sprechen, außer jenen gegen solche im Allgemeinen streitenden Rechtsgrundsätzen, und eigenen Gründen des deutschen Staatsrechts.

Einleitung.

Es ist nur eine Stimme unter den aufgeklärten und wohlgesinnten deutschen Männern, daß mit dem Regierungs-Antritte des neuen Regenten der pfälzisch-baierischen Staaten zugleich eine neue Epoche für die intellektualisch-moralische Bildung und Veredlung der baierischen Nation beginne. Ohne sich irgend einem Verdachte von Partheylichkeit oder Schmeicheley bloß zu geben, kann man behaupten, daß **Maximilian Joseph** Schöpfer einer neuen Ordnung der Dinge genannt zu werden verdiene.

Staatskunst und Gesetzgebung waren von jeher zwey Klippen, an welchen so mancher Staat scheiterte, und von einer oft schon errungenen Höhe in ein unbedeutendes Nichts herab sank. Haben beyde gleich wohl, mehr

durch eine glückliche Praxis, als durch eine vollendete Theorie, einem und dem andern Staate eine scheinbare Consistenz und Wohlhabenheit gewährt, so kann dennoch kein Staatssystem von bleibender Dauerhaftigkeit und Festigkeit seyn, bis die wahren und endlichen Principien desselben aufgefunden und von dem Regenten zu unverletzlichen Regeln der Constitution und ausübenden Gewalt sanctioniret sind. Durch den reiflich durchdachten Plan einer Universal-Reform in beyden, scheint vorzüglich in Baiern der anbrechende Morgen der Cultur, der unter der vorigen kraftlosen Regierung theils durch den Fanatismus der Geistlichkeit, theils durch die zu ängstlichen Besorgnisse des Adels an seinen in solchen Zeiten, wo die Regierungskunst noch in der Wiege lag, errungenen Vorrechten etwas zu verlieren, zurück gescheucht wurde, endlich zum hellen Mittagslichte aufzuglänzen. Männer von Kopf und Herz, welche der wohlwollende Fürst an die Spitze der Staatsverwaltung stellte, greifen mit eben so viel Einsicht als Energie und Entschlossenheit die verjährten Vorurtheile an, in der festen Ueber-

zeugung, daß die Grundquelle aller Fehler und Gebrechen eines Staats, doch zuletzt immer in der Regierung selbst liege, und daß dieser es zur Last falle, wenn das Volk entweder in wilden zwecklosen Kraftübungen dahin taumele, oder in politischem Schlummer und Stumpfsinne seiner Existenz beinahe unbewußt, ein Thierleben nach und nach aushauche. Unter ihrer weisen Leitung fangen Freyheit und Gesetze an, sich einander schwesterlich die Hände zu biethen: die in Baiern so lange unterdruckte Preßfreyheit gibt der ganzen Maschine einen neuen edlen Schwung; Künste und Wissenschaften, Indüstrie und Landbau heben sich bereits in einem verwahrlosten Lande sichtbar empor. Jeder Stand und Bürger wird nach seinem Verhältnisse zum allgemeinen Zwecke gewürdigt: das Band, welches den Staat zusammenknüpft, erhält innere Stärke und Festigkeit. Zutrauen des Volkes zu der Weisheit des Regenten und Sorge des Regenten für das Wohl des Volkes, werden es unzerstörbar machen [1]).

[1]) Beyträge zur Vaterlandskunde Baierns, oder freymüthige Schilderung der Geistlichkeit und

Aber auch diesem erhabenen, Menschen beglückenden Zwecke stemmen sich leider noch Hindernisse entgegen, die, wenn sie schon nicht die Festigkeit der Entschlüsse des besten Fürsten zu erschüttern vermögen, doch dieselben in der Ausführung lähmen; ein Geist des Widerspruchs bey den so genannten privilegirten Ständen und andere Schwierigkeiten treten in die Mitte, die Jenisch Geist und Charakter des 18ten Jahrhunderts, etwas politisch, moralisch, ästhetisch und wissenschaftlich betrachtet, Berlin 1800. Th. 1. Abschn. 7. S. 141. man mögte fast glauben, nicht ohne Hinsicht auf Baiern sehr treffend schildert:

"Aber hier stellet sich der Einführung, „selbst der heilsamsten Verbesserungen, oft„mahls eine unsägliche Menge von Hindernis„sen entgegen. Lange Gewohnheit, natürliche „Trägheit der Menschen, und Hang zum „Schlendrian, Furcht vor Neuerungen, viel„verschlungene, und oft einander aufhebende

des Bürgerstandes, auch des Betragens der Franzosen in diesem Lande. 1. Heft 1801. Vergl. Häberlins Staats-Archiv. Heft 25. Nro. 8. S. 104.

„Interesse, Cabale und Intrigue der bey dem „alten Bestand der Dinge interessirten Per„sonen, Nothwendigkeit der Geldvorschüsse, „und Mangel daran, Besorgniß wegen der „Ungewißheit des größern Ertrags von der „neuen Einrichtung bey wirklich oder besorg„lich veränderten Umständen, und — mehr als „alles endlich, zwangvolle Lagen des Staats „in Hinsicht auf seine äußerlichen Verhält„nisse — dieß ungefähr sind die gewöhnlich„sten Hindernisse staatswirthschaftlicher Ver„besserungen. Das Volk insbesondere ist, „selbst Unwissenheit und hartnäckige Anhäng„lichkeit ans Alte und an Vorurtheile abge„rechnet, eben wegen der Beschränktheit sei„ner Ansichten der Dinge so geartet, daß ihm „jede Neuerung eine Verschlimmerung scheint; „weil es überall das Niederreißen eher sieht, „als das Aufbauen, und die Nachtheile des „ersten seiner Vorstellung näher liegen, als „die Vortheile des andern."

Unter allen neuen Einrichtungen, die man zur Versittlichung und Veredlung Baierns machte, verdient wohl keine mehr den ungetheilten Beyfall jedes vorurtheilsfreyen und

sichtlich guten Menschen, keine muß für die ganze Sinnesart und den Charakter des Volkes wohlthätiger wirken, keine auf Indûstrie und Cultur ûberhaupt einen entschiedeneren Einfluß gewinnen, als die Aufnahme und Duldung protestantischer Bûrger in Baiern. Ganz aus dem richtigen Gesichtspuncte würdigte diesen Gegenstand der das Beste seiner Staaten bezweckende Fûrst, da er auch durch das ungûnstige Waffenglûck dem Schooße seiner Unterthanen entrissen, dennoch våterlich für dieselben sorgte, und von Amberg den 10. Nov. 1800. Folgendes verordnete:

"Wir haben bey verschiedenen Anlåssen „wahrgenommen, daß viele die irrige Mei„nung hågen, die katholische Religionseigen„schaft sey eine wesentliche Bedingniß zur An„såssigmachung in Baiern, welches von den „nachtheiligsten Folgen für die Indûstrie und „Cultur in diesem Lande zeither gewesen ist.

„Gleichwie aber weder in der Reichs- noch „Landesverfassung einiger Grund für die Mei„nung beruht; so wollen wir: daß bey der An„såssigmachung in unsern såmtlich herobern „Staaten die katholische Religionseigenschaft

„nicht ferner als eine wesentliche Bedingniß „anzusehen sey, und darnach andere Glaubens„genossen davon ausgeschlossen werden."

Gegen keine Neuerung erhob aber auch das vielköpfige Ungeheuer, Intoleranz, sich wüthender empor, als gegen diese. Wären die Repräsentanten der baierischen Nation in den Geist dieser wohlwollenden Regentenerklärung eingedrungen, so müßte die landesväterliche Absicht ihres erhabenen Regenten, neue Nahrungsquellen und Thätigkeit und Wohlstand in ein Land zu verpflanzen, dem es mehr als irgend durch Lage und Fruchtbarkeit des Bodens minder begünstigten deutschen Provinzen daran mangelt, ihr Herz mit reinsten Gefühlen der Dankbarkeit erfüllet haben: aber dichte Nebel alter eingewurzelten Vorurtheile ließen sie furchtbare Gespenster erblicken, wo sie helle Lichtgestalten hätten sehen können und sollen. Schon die erste Ausübung der wohlthätigen landesherrlichen Verfügung bey der Aufnahme des Bürgers **Michel** von Mannheim suchten sie zu erschweren, und wo möglich zu vereiteln: Prälaten, welche berufen sind, jenes

Evangelium zu verkündigen, das nur Liebe und Duldung haucht, trugen kein Bedenken, sich an die Spitze derer zu stellen, die durch Vorurtheile geblendet den weisen Absichten ihres gütigsten Landesvaters entgegen zu arbeiten bemühet waren.

Mit Muth und Standhaftigkeit kämpfte aber der dadurch zum edlen Unwillen gereitzte Fürst. Charakteristisch in seiner Geschichte bleibt jenes Handbillet, welches er dem von den Landständen aufgehetzten und irre geleiteten Stadtmagistrat in München bey seiner bezeigten Widersetzlichkeit zusandte.

"Nach reifer Ueberlegung" heißt es, "und „mit der Gewißheit, daß das Recht auf mei„ner Seite ist, befehle ich hiermit meinem „Stadtmagistrat, spätest Morgen Abend 6 Uhr „dem Handelsmann Michel von Mannheim „das Bürgerrecht zu ertheilen, widrigenfalls „ich mich genöthigt sehen würde, die streng„sten Mittel zu ergreifen. Für den geringsten „Exceß haftet jedes Magistratsglied persönlich."

Eben so charakterisch von entgegengesetzter Art sind jene Ausgüsse des Religionshasses und der Unduldsamkeit, von welchen eine Vor-

stellung der Landstände an den Churfürsten vom 8ten August 1801. mit einem nur das Volk blendenden Scheine eines Eifers für Wahrheit und Recht überströmet.

Nur zu sichtbar zeigen sich hierin Spuren von dem bekannten Nationalstolze, den die Unwissenheit mit Religionsstolz zu würzen bemühet ist [2]. "Wenn Einheit und Verei-

[2]) Zimmermann, vom Nationalstolze, 4. Aufl. Cap. 6. S. 88. sagt: der Religionsstolz ist das Vorurtheil, daß man sich zu der allein seligmachenden Religion bekenne, und daß demnach der Anhänger jeder andern Religion ein ganz zugerüsteter Braten für die Hölle sey. Der Verfasser der vertraulichen Briefe aus München vom 1. Julius bis letzten Decemb. 1800. an einen Freund außerhalb Baiern geschrieben; 1. Brief in Häberlins Staats-Archiv, 25. Heft. S. 106. liefert die Beweise dieses baierischen Religionsstolzes, und macht hieraus den Schluß mit folgenden Worten: Dieß alles zusammen genommen, beweiset schon vorläufig, daß Münchens Einwohner sehr wunderliche und steife Begriffe von Religion und Religionswesen haben, und daß sie — nachdem man ihnen von allen Kirchenkanzeln und allen Beichtstühlen von der

„nigung, sagen sie, Staatsgrundsatz ist, warum „soll in Hinsicht auf Religion eine Ausnahme

allein seligmachenden römisch=katholischen Religion stets zuschreit, auf Andersdenkende, als zu den ewigen Höllenflammen ohne Gnade Verdammte, mit Mitleiden oder gar mit Verachtung und Haß sehen müssen.

So leichtsinnig, fährt Zimmermann fort, sollten Menschen einander nicht verdammen. Ein Gott der Liebe wird uns richten; er wird uns nach der Aufrichtigkeit und Treue richten, mit der wir ihm dienen. Gehet nicht jeder den nächsten und bequemsten Weg, so ist er doch allemahl auf einem Wege, der ihn zum Ziele führet, wenn er an die Offenbarung glaubt, die uns zu einem reinen und tugendhaften Leben, und durch dieses zur Theilnehmung an allen Verheißungen der Religion leiten soll. Die Hoffnung der Seligkeit gründet sich nicht auf die Theologie eines Menschen, sondern auf seine Religion; nicht so sehr auf seine Meinungen und sein Wissen, als auf die Würdigkeit, Reinigkeit und Rechtschaffenheit seines Lebens. Man kann darum in allen Religionen wahrhaftig fromm seyn, wenn man sich die Richtung des Herzens angewöhnet hat, der zu Folge die Ehre und

„bestehen? — Baiern genoß diese Einheit „in Ruhe; mit der Vervielfältigung izt Tren„nung einführen, kann keine überwiegende Vor„theile gewähren. Diese uneingeschränkte Auf„nahme fremder Religionsverwandten, ist eine „Quelle gefährlicher Spaltungen, die Grund„ursache einer fortwährenden Entstehung ent„gegen gesetzter Parteyen; Einheit der Reli„gion hingegen, ist ein geheiligtes Band, „welches alle Staatsbürger am Fuße des nähm„lichen Altars vereiniget, welches in brüder„licher Eintracht alle an die nähmlichen Pflich„ten hinweiset, welches also durch die Iden„tität der Gesinnungen und die Uebereinstim„mung der religiösen Handlungen mehr dann „irgend ein anderes Mittel die Ordnung und „Ruhe im Staate befestigen kann."

Wahrlich ganz in dem Tone der intoleranten Rathgebungen, welche Mäcen dem Julius Cäsar beym Antritte seiner Regierung aufgesetzt haben soll, sprechen hier die Repräsen-

der Dienst des von uns bekannten Gottes der oberste Bestimmungsgrund aller unserer ernsthaften Handlungen ist und bleibet.

tanten eines deutschen Staats noch im 19ten Jahrhunderte [3]); unter andern verlangt dieser Folgendes:

"Verehre selbst standhaft die Gottheit, „und halte auch andere dazu an: verabscheue „und bestrafe alle, die fremde Gottesdienste ein„führen wollen, nicht nur um der Götter wil„len, sondern auch der übeln Folgen wegen. „Denn daraus entstehen Verbrüderungen, ge„heime Zusammenkünfte, die stets einem mo„narchischen Staate gefährlich sind" [4]).

[3]) Dio Kassius, L. 2. 36.

[4]) Wie wenig ein solcher Rath als allgemeine Maxime für die Regierung genützt werden könne, ergibt sich hieraus, weil jede im Staat einmahl herrschend gewordene Kirchenparten denselben für sich anwenden kann. Um der Götter willen, hieß es damahls, muß neben dem Heidenthume keine andere Religion aufkommen, da dieses die eingeführte war, und die Christen verlangten nichts als Duldung. Nachher sagten die christlichen Bischöfe von allen Secten zu Constantin: um Gottes willen muß das Heidenthum ausgerottet werden; jede Secte schrie wieder, um Gottes willen muß diese nicht und auch diese nicht

Auch einer der größten Politiker und philoſophiſchen Staatsmänner Montesquieu in ſeinem Geiſte der Geſetze T. 3. L. 15. chap. 10. ſcheint den baierſchen Landſtänden hier das Wort zu ſprechen, wenn er ſagt: Voici donc le principe fondamental des loix politiques en fait de religion. Quand on eſt maître de recevoir dans un état une nouvelle religion, ou de ne la pas recevoir, il ne faut pas l'y établir; quand elle y eſt etablie, il faut la tolérer.

Wie offenbar widerſpricht nicht dieſes leere Wortgepränge den erſten Bedingungen der austheilenden Gerechtigkeit! Nur alsdann können Aeußerungen von der Art gegründet ſeyn, wenn die neu aufgenommenen Religionsbe-

geduldet werden; und die Miniſter meinten auch, zu Vermeidung aller Unruhen und bürgerlichen Meutereyen ſey es nöthig, die verſchiedenen Chriſtenparteyen zur Einförmigkeit anzuhalten. Läßt ſich nun da der Regent in einem ſolchen Kreisgange herumführen, und hat er einmahl Partey genommen, ſo muß er die eine ſchützen, die andere dazu zwingen, oder ſie alle aus dem Lande verweiſen.

kenner Meinungen hägten, welche den Pflichten der Unterthanen gegen den Landesherrn zuwider wären, sie von der ihm beeidigten Treue lossprächen, oder überhaupt zu einer verderblichen Sittenlehre führten. Sobald sie aber in den moralischen Grundsätzen der Treue gegen die Obrigkeit und aller gesellschaftlichen Tugenden zusammenstimmen, welchen Nachtheil kann es dann weiter der Monarchie bringen, wie mannigfaltig auch ihre Denkungsart über gewisse Lehrartikel ist, die überdieß mehr eine Sache des Glaubens als des Handels sind, und wobey in den Wenigsten ihr religiöses Meinen mit ihrem Thun zusammen hängt [5])?

Selbst **Montesquieu** bemerkt ausdrücklich [6]): daß er keines Weges von der Auf-

[5]) Lettre d'un Patriote sur la Tolerance civile des Protestants de France, 1756.

[6]) A. a. O. Je ne parle point dans tout ce chapitre de la religion chrétienne; parceque, comme j'ai dit ailleurs, la religion chrétienne est le premier bien.

Chap. 1. L. 24. la religion chrétienne, qui ordonne aux hommes de s'aimer, veut

nahme der christlichen Religion in der angeführten Stelle spreche. Möchten doch die baierischen Landstände, die hier so offenbar den Geist der christlichen Religion in den drey, im deutschen Reiche grundgesetzlich aufgenommenen Confessionen verkennen, den Unterschied zwischen fanatischen Secten und solchen Kirchengemeinschaften, welche in Absicht auf die Pflichten der Unterthanen gegen die Obrigkeit mit der katholischen Kirche vollkommen gleiche Grundsätze behaupten, beherziget haben! Möchten sie doch ihre unduldsamen Gesinnungen hinter solche abgenützte, von dem Lichte der Wahrheit längst enthüllte Gemeinplätze nicht mehr länger zu verstecken suchen, und die reinsten und edelsten Absichten bei der Aufnahme protestantischer Bürger in Baiern besser zu würdigen verstehen! Ist es doch unter denkenden Menschen eine längst ausgemachte Sache, daß bürgerliche und religiöse Freyheit

sans doute que chaque peuple ait les meilleures loix politiques et les meilleures loix civiles, parce qu'elles sont après elle le plus grand bien que les hommes puissent donner et recevoir.

alle geistige Kräfte des Menschen erhöhet, und in seinem Innern und Aeußern eine Thätigkeit hervorbringt, wovon derjenige, welcher unter dem eisernen Gesetze des Zwangs und eines bloß leidenden Gehorsams stehet, kaum einen Begriff hat! Man vergleiche nur diejenigen Staaten, welche des Glücks einer allgemeinen Duldung genießen, mit denjenigen, welche unter dem Drucke harter einschränkender Gesetze stehen, welch ein in die Augen fallender Unterschied! Dort erheben sich durch freye Mittheilung der Ideen, Cultur, Indůstrie, und ein über alle Volksstände ausgebreiteter Wohlstand als Wirkung davon zu dem höchstmöglichen Schwunge: hier schlummern und ersterben die herrlichsten Menschenkräfte! eine stiere Anhänglichkeit des Volkes an das was die Väter gethan haben, mag es noch so hirnlos und zweckwidrig seyn, erstickt Willen und Kraft zu jeder Verbesserung; aus Mangel an Gewerbe sind hinwelkende Städte, verlassene Bauernwohnungen auf dem Lande, und weit öde liegende Felder, wie in Baiern, so überall, wo seit Jahrhunderten gleich einschränkende Gesetze herrschen, der unausbleibliche Erfolg

davon! Nimmt man auch an, wie dieß mit den Gesetzen der Gerechtigkeit und Billigkeit wohl bestehen kann, daß der Landesfürst einer neu aufgenommenen Kirchenpartey weder vollkommen gleiche Rechte noch Vortheile zugestehen kann, welcher die im Besitze stehende Kirchenpartey sich zu erfreuen hat, so hat auch dieß den zufälligen Nutzen, daß die Geduldeten sich einer noch höhern Emsigkeit und Betriebsamkeit widmen, theils ihren persönlichen Werth bey ihren neuen Mitbürgern zu erhöhen, theils für sich selbst einen Ersatz für das, was ihnen nach der Landesverfassung nicht zu Theil werden kann, zu gewinnen; und lasset sie anfänglich auch mit dem Neide der alten Einwohner zu kämpfen haben: ihr wachsender Wohlstand und die glücklichen Fortschritte in einer jeden sich selbst belohnenden Indüstrie, werden bald die Stimme des Neides ersticken, und dem in der Natur der Menschen liegenden und so mächtig wirkenden Nacheiferungstriebe Gehör und Folgsamkeit verschaffen.

Gleiche Beschaffenheit hat es in dem Gebiethe der Sitten und Wissenschaften. Strenge

der Duldung entgegen arbeitende Gesetze, schränken dieß schöne Gebieth in enge, armselige Gränzen ein, da hingegen im Geist der Humanität abgefaßte Duldungsgesetze es überall erweitern, indem die Bekanntschaft mit Systemen verschiedener Art und der freye Umlauf gelehrter Kenntnisse, welche oft genug einer Kirchengemeinschaft vor der andern eigen sind, zu Untersuchungen Anlaß geben, wodurch bey einer Menge von Individuen Wahrheit und Sittlichkeit gewinnen muß [7]).

Von Justi [8]) geht als Politiker und Finanzier von diesem richtigen Gesichtspuncte aus, wenn er sagt: "Es muß niemand we„gen seinen Glaubensmeinungen, so lange er „den Staat nicht damit beunruhiget, zur Ver„antwortung gezogen werden; und diejenigen „Religionen, welche in andern Ländern öffent„lich ausgeübt werden, müssen wenigstens die

[7]) Zollikofer Predigten über die Würde des Menschen und den Werth der vornehmsten Dinge. B. 2. 27. Pred. Der Werth der bürgerlichen und Religions-Freyheit.

[8]) In seinen Grundsätzen der Polizeywissenschaft. 4. Hauptst. §. 87. S. 65.

„Freyheit haben, auf den Fuß der Toleranz „in Privathäusern ihren Gottesdienst auszuüben. So erfordert es die Bevölkerung und „überhaupt die Wohlfahrt des Staats.

„So ist es auch der gesunden Vernunft „gemäß; und so haben es alle Völker vom „Anfange der Zeiten, sowohl gesittete als barbarische für Recht erkannt. Es ist nur eine „Religion in der Welt, welche das Gegentheil „lehret, die alle Mittel für gerecht hält, sich „auszubreiten, und die nichts für ungerecht „achtet, um andere Religionen zu unterdrücken, „die aber wahrscheinlich an nichts als ihrem „eigenen Verderben arbeitet" [9]).

[9]) Nicht die Religion trifft dieser bittere Vorwurf, wohl aber ihre unwürdige sich so nennende in dem erhabenen Zwecke derselben uneingeweihte Diener, diese haben jenes himmlische Wesen oft so häßlich verunstaltet, so manchem Schwachen verächtlich und lächerlich gemacht. Man entkleide dasselbe nur von den vielen fremdartigen Anhängseln; in seiner ursprünglichen Reinheit und überirdischen Simplicität wird es alle Herzen wieder gewinnen!

"Religiöse Toleranz", heißt es bey Jenisch[10]),"wie sollte ein so mercantilisches Jahr„hundert, als das unsrige, ihren heilsamen Ein„fluß auf das Wohl der Staaten nicht be„rechnet haben? Wie sollte einem indifferen„tistischen nicht jede Religion gleich seyn!"[11])

[10]) Geist und Charakter des achtzehnten Jahrhunderts, Th. 3. S. 313.

[11]) Ludwig von Heß freymüthige Gedanken über Staatssachen, 2. Aufl. S. 128. "Die „Toleranz ist eine holde Mutter, welche alle „ihre Kinder beschützt und ernährt, wenn das „eine gleich besser gebildet ist, als das an„dere; sie sieht weislich ein, daß ihr Anse„hen von dem Vorzug abhängt, Gutes zu „thun und das menschliche Geschlecht zu er„halten. Was kann der Bevölkerung nach„theiliger seyn, als wenn der Aberwitz und „ein unzeitiger Religionseifer unschuldige See„len angreifen darf? Was kann Fremde „mehr abschrecken, sich über unsere Gränzen „zu begeben, als wenn wir sie bey allen ih„ren Wissenschaften und Talenten verachten, „bloß weil sie nicht nach einem gewissen Ce„remoniel sind getauft worden; und wie kann „man sie empfindlicher verschmähen, als wenn „man sie von allen Ehrenstellen ausschließt?

Es ist doch unbegreiflich, wie Wahrheiten von der Art unter dem baierischen Horizonte noch keinen Eingang finden können! Man gehe nur in das Einzelne der schon berührten Vergleichung jener der Duldung schon genießenden und noch verschlossenen Staaten! England, die vereinigten Niederlande, die preußischen Staaten, selbst Oesterreich, seit der Regierung seines duldenden Josephs, geben uns redende Beweise, wie durch eine vernünftige Toleranz eine Menge von Fremden aus allen Nationen in diese Länder gezogen wurden, wie neue Talente, neue Künste, neue

„Sind denn die Grundsätze der guten Handlungen mit der Theologie und dem äußerlichen Gottesdienste so genau verbunden, daß „derjenige ein untauglicher und unwürdiger „Bürger ist, der keine widersprechende Dinge „glaubt, oder seine Religion nicht nach der „herrschenden Meinung modelliren will? Eine „jede Religion, deren Ausübung im Wohlthun besteht, ist für den Staat gut; die „Nahmen derselben müssen bloße Unterscheidungszeichen der Kirchengemeinden bleiben, „und niemahls zu verkleinernden Titeln für „die Unterthanen gemißbraucht werden."

Wissenschaften, neue Mittel der Nahrung für Landbau, Handel und Gewerbe allmählich einheimisch, und dadurch unversiegbare Quellen des ergiebigsten National-Reichthums und bleibenden Wohlstandes der Bewohner eröffnet wurden.

Man beherzige doch, wie grausam jene Wahrheiten sich an jenen Regierungen gerächt haben, welche die entgegengesetzten Maximen geltend zu machen versuchten. Das Edict von Nantes beraubte Frankreich einiger hundert Tausende sittlicher, arbeitsamer Menschen, durch sie wurden England, Holland und die protestantischen Länder in Deutschland bevölkert; französische Indüstrie, Handlungs- und Gewerbegeist zum unersetzlichen Schaden dieses Landes dahin verpflanzt. Spanien vertilgte die Mohren in seinem Lande, und es ward darüber zur Einöde.

Spanien machte es nicht besser mit den Völkern des neu entdeckten Amerika's, und verwüstete das neue Land mit unerhörter Grausamkeit. Es verfolgte die nicht katholischen in den Niederlanden, und die besten Fabriken zogen sich nach England; der blühende Han-

del Antwerpens wandte sich nach Amsterdam, und lieh den vereinigten Provinzen die innere Stärke, sich von dem spanischen Joche los zu winden, und sich gegen jeden Angriff tapfer und glücklich zu behaupten. Salzburg [12]), Berchtoldsgaden verjagten in neuern Zeiten viele Tausende ihrer protestantischen Unterthanen, die vorzüglich das preußische Litthauen als die besten ackerbauenden Unterthanen mit offenen Armen empfing. Möchte doch bey dieser Gelegenheit sich mir nicht das Andenken meiner aus Intoleranz des Staats flüchtig gewordenen Landsleute aufdrängen! Auch die gesegnete Pfalz gab Holland, der Schweitz, vorzüglich den preußischen Staaten zu Magdeburg, Halle, Kalbe, Burg und Stendal ihre Colonisten, die so zahlreich sind, daß man ein eigenes Pfälzer Colonie-Departement errichtete, welches aus zwey Staatsministern von dem Justiz-Departement bestehet.

[12]) Salzburg verlor allein 18151 seiner Einwohner, wie die Liste der Salzburgischen Emigranten, in der actenmäßigen Geschichte der berühmten Salzburgischen Emigration, von Fr. Xav. Hubner, Salzburg 1790. S. 224. umständlich beweiset.

Stände Baierns, wenn euch diese Beyspiele, die leicht noch um ein Beträchtliches vermehrt werden können, nicht einleuchten, wenn sie euch nicht von den guten vernünftigen Absichten unseres gemeinsamen Fürsten zum wahren Besten eures Vaterlandes überzeugen; euch nicht von einem Eifer heilen, der vielleicht gut gemeint, aber weder den Einsichten einer vernünftigen Religiösität, noch den Resultaten, die uns die Erfahrung lehrt, gemäß ist; so möchtet ihr euren Nachkommen vielleicht zu spät Gelegenheit geben, über Beschränkung des Geistes, oder Enge des Herzens zu spotten oder zu seufzen! Höret lieber die Stimme eures verkannten und von euch ausgestoßenen Mitbürgers, der, wenn auch so viele gegen ihn gemachte Beschuldigungen erwiesen wären, wie sie es nicht sind, doch hier aus dem Herzen eines jeden weisen und guten Menschen spricht:

"Religion! Du Tochter des Himmels, „Heil und Führerinn der Menschen, Lehre„rinn der Duldung und Liebe! Wie lange, „Urania, wirst du noch die Hülle und das „Werkzeug des Fanatismus, des Hasses, der

„Zwietracht, der Heucheley, der Verläumdung „und jeder andern sehr irdischen Leidenschaft „seyn? Deine vorgeblichen Bekenner und „Vertheidiger glauben, Gott und den Him„mel an Menschen zu rächen, und der Gott „des Friedens will keine Rache; sie rächen „unter diesem alles verheerenden Vorwande „ihren beleidigten Stolz, ihren Dogmatismus, „ihren gehinderten Vortheil, ihre mißlunge„nen Anschläge auf Alleinherrschaft; sie rä„chen ihre, nicht deine Sache, und sie erbor„gen von dir den Nahmen, um sich dahin„ter zu verbergen. — Wie lange soll das noch „dauern? — Warum sind Schwärmer, un„verträgliche, herrschsüchtige Menschen und „Bösewichter noch immer deine blutgierigsten „und unversöhnlichsten Vertheidiger? Warum „soll vom **Sokrates** an bis auf den heuti„gen Tag der einzige Mann von Einsicht und „Uneigennützigkeit, der Antipode deiner Apo„stel, dein Feind seyn, und dir zum Gott „wohlgefälligen Opfer geschlachtet werden? — „Nein! — Das willst, das lehrest du „nicht." —

Doch die baierischen Landstände gehen nicht sowohl von Gründen aus, die in dem Gebiethe der Sittlichkeit und einer gesunden Politik einheimisch sind, als vielmehr von solchen, die sie gern für Rechtsgründe gelten lassen möchten.

Recht, ein eben so himmlisches Wesen wie Religion, soll für die Sache des Fanatismus und der Intoleranz den Kampfplatz behaupten. Die Aufnahme protestantischer Bürger in Baiern soll rechtswidrig, sowohl nach der allgemeinen Reichs- als Landesverfassung seyn. Um also, wo nicht alle Baiern — denn darauf thut der Verfasser dieser Schrift gern Verzicht — doch die untersuchende Klasse der Gutmüthigen und edeldenkenden Nation zu überzeugen, auf welchen richtigen Rechtsprincipien das churfürstliche Rescript von München den 26. August 1801. gebauet sey [13],

[13]) Man findet dasselbe so wie die übrigen hier einschlagenden Actenstücke in einer kleinen zweckmäßigen Schrift: Geschichte der ersten Bürgeraufnahme eines Protestanten in München; ein Beytrag zur Charakteristik der baierischen Landstände mit Urkunden 1801.

theils um manche andere, sowohl katholische als protestantische Regierungen, welche letztere öfters so intolerant als erstere nur immer sind, die vielleicht auf die nähmliche Weise in das Band der landständischen Verfassung verschlungen sind, denen noch ein gleicher Schritt zur Duldung verschiedener Religionsgenossen für die Veredlung ihrer Staaten vorbehalten ist, nicht etwa durch jene in Baiern gewagte landständische Eingriffe zurückschrecken zu lassen, theils um manche vorgefaßte und in unsern neuern Zeiten noch nicht ganz verdrängte Meinungen, und selbst verschiedene mir in meinem kleinen Erfahrungskreise bekannt gewordenen schiefen Urtheile des Auslandes über jene von der baierischen Regierung getroffene Maßregeln zu berichtigen: habe ich mir in gegenwärtiger Schrift vorgesetzt, diesen Gegenstand nach seiner Wichtigkeit und seinem sowohl allgemeinen als besonderen Interesse näher zu würdigen, und zwar

I) in Hinsicht des öffentlichen Rechtes (des allgemeinen Staatsrechtes),

II) in Hinsicht des gemeinen deutschen Staatsrechtes,

III) in Hinsicht des baierischen territorial Staatsrechtes, und zwar

1) in Beziehung der darin vorfindlichen landständischen Verfassung,

2) der angeblich von dem pfälzisch-baierischen Hause errichteten und durch Friedensschlüsse bestätigten Haus- und Familienverträge oder sonstigen Freyheitsbriefen, welche sämmtlich dem Rechte der protestantischen Bürgeraufnahme in Baiern entgegen stehen sollen.

Uebrigens kann ich die baierischen Landstände, so wie das ganze unparteyische Publicum versichern, daß nicht auch etwa blinder Religionseifer, oder sectenmäßige Vorliebe für jene in Baiern neu aufgenommene Religionspartie meine Feder leite. Ich bin katholischer Publicist, stehe aber zugleich in der festen Ueberzeugung, daß der Publicist, als solcher, weder Religion noch Vaterland kennen müsse [14]). Wahrheit soll mich allein führen. Freye Mittheilung derselben ist das

[14]) Pütter Beytr. des deutschen Staats- und Fürstenrechts, Th. I. S. 11.

schönste Vereinigungsband, das die Welt der Geister zusammenhält; ein Geheimniß, welches niemand kennt, denn der es empfangen hat. In der Republik der Gelehrten, (wo die Vernunft das Oberhaupt und jeder denkende Mensch ein Bürger ist), gilt nur ein einziger Glaubensartikel, und dieser lautet: glaube, daß das Reich der Wahrheit kommen wird auf Erden, und thue nur du deines Orts, durch Mittheilung und Belehrung, durch Forschen und Prüfen alles, was du kannst, daß es bald komme, und sey übrigens unbekümmert um den Erfolg; trachte du nur nach dem Reiche der Wahrheit, so wird dir das Uebrige, nähmlich der Erfolg, schon von selbst zufallen [15]).

[15]) Forberg Entw. der Begr. d. Rel. S. 26.

Erstes Hauptstück.

Von der Aufnahme neuer Kirchen im Staate nach Grundsätzen des öffentlichen Rechtes, und zwar des allgemeinen Staatsrechtes.

§. 1.

Durch das Gesetz des Daseyns befindet sich der Mensch ohne allen rechtlichen Act im bloßen Naturzustande, er ist seiner eigenen Willkür und physischen Macht überlassen, er kennt keinen andern Gesetzgeber und Richter über sich, als sich selbst. In seinem Rechtverhalten gegen andere ist er bloß der Privatgesetzgebung seiner rechtlichen Vernunft untergeordnet, unabhängig von allen öffentlichen Gesetzen, frey von allem äußerlich gesetzlichen Zwange, wodurch die Freyheit auf die Bedingungen ihrer Zusammenstimmung mit der Freyheit aller andern eingeschränkt wird. Der bekannte Krieg aller gegen alle ist zwar nicht sein nothwendiges Grundgesetz, aber eine

bey der Unsicherheit aller Rechte, bey dem herrschenden Eigenwillen der Einzelnen stets zu befürchtende Folge. Möglichkeit und Gefahr der Entzweyung und des innern Krieges, der Verletzung der Person sowohl, als des Eigenthums sind seine unzertrennlichen Gefährten. Es ist zwar nicht ein nothwendiger Zustand der Ungerechtigkeit, denn auch hier soll der Mensch der Gesetzgebung seiner rechtlich praktischen Vernunft nachkommen, allein sie ist bloß eine Privatgesetzgebung, nach der es ihm im Grunde allein heimgestellt bleibt, ob er ihr gemäß handle, oder nicht. Es gebricht an einem öffentlich machthabenden Willen, der das Recht eines jeden sichre, rechtskräftig entscheide und vollziehe. Es ist daher wenigstens ein nicht rechtlicher Zustand, weil es an der austheilenden Gerechtigkeit in demselben gebricht [1].

[1]) Kant Entwurf zum ewigen Frieden, S. 18. dessen Religion innerhalb den Gränzen der bloßen Vernunft, S. 123 und 127. Anmerk.

§. 2.

Da es in dem Naturzustande keine öffentlich austheilende Gerechtigkeit gibt, wodurch

die vereinzelten Menschen gegen den Ausbruch wilder, gesetzloser Freyheit gänzlich geschützet sind; so gründet sich hierauf folgendes Postulat des öffentlichen Rechtes: du sollst aus dem Naturzustande, wo jeder seiner eigenen Willkür überlassen ist, heraustreten, und dich mit allen denen, womit du in Wechselwirkung zu gerathen nicht vermeiden kannst, in einen rechtlich bürgerlichen Zustand verbinden, in jenen der austheilenden Gerechtigkeit übergehen, in welchem das Seine eines jeden gesetzlich bestimmt, und durch einen öffentlich machthabenden Willen einem jeden zugemittelt wird.

Dem Naturzustande oder dem Zustande des Privatrechtes steht dieser rechtliche oder bürgerliche Zustand, der Zustand des öffentlichen Rechtes gegenüber. In ihm befindet sich der Mensch in dem Verhältnisse eines Gemeinwesens, nach welchem jedem Gliede desselben in Hinsicht der Erhaltung und des Genusses seiner Rechte durch öffentliche Zwangs- und Strafgesetze Gewähr geleistet wird; alle unterwerfen sich zugleich dem obersten Rechts-

gesetze: es beschränke nähmlich ein jeder seine Freyheit so, daß die Freyheit von Jedermann nach einem allgemeinen Gesetze sich damit vereinigen lasse. In diesem Zustande herrscht also ein allgemeiner Wille, eine öffentliche Gerechtigkeit, es ist ein Zustand des Friedens; denn es wird darin jedem rechtswidrigen Ausbruche begegnet, die wilde Freyheit in ihre vernünftigen Gränzen beengt. In einer solchen Verfassung, in welcher man aufhört sein eigener Gesetzgeber und Richter zu seyn, ist nothwendig eine oberste gesetzgebende, regierende und richtende Gewalt vorhanden, auf daß das Recht Aller heilig bleibe.

Daß dieser Uebertritt in eine solche Verfassung der Art, für den Menschen in jeder Hinsicht von äußerster Wichtigkeit für die Entwickelung und Ausbildung der sittlichen Anlagen, und für freye Achtung und Heilighaltung des Rechts sey, bedarf wohl kaum einer Erinnerung. Begierden und Leidenschaften werden in ihren gesetzwidrigen Aeußerungen durch Zwanggesetze aufgehalten, die Herrschaft der Sinnlichkeit unterliegt der Disciplin der Vernunft, Sittlichkeit bekömmt einen all-

gewaltigen Schwung, ein Verhalten, was anfangs Noth, Furcht oder Hoffnung erzeugte, ergehet am Ende aus Ueberzeugung von Pflicht und Einsicht der Rechtmäßigkeit hervor, die sittliche Cultur wird wenigstens vorbereitet und negativ befördert. Es ist aber überdieß selbst unbedingtes Geboth der rechtlich-gesetzgebenden Vernunft, daß der Mensch in diesen bürgerlichen Zustand übergehe, sie bedarf einer solchen Vereinigung unter Rechtsgesetze, und zum Behufe derselben, indem sie sich in ihrer Rechtsgesetzgebung bey sinnlich afficirten Menschen und ihrer a priori vorhandenen Möglichkeit der Hintansetzung des Vernunftgesetzes, unzulänglich fühlet, und sohin die Heilighaltung des Rechts, dem bloßen Ungefähr, und dem guten, öfters aber nur zu schwachen Willen eines Jeden Preis gegeben wäre. Es ist folglich auch Rechtspflicht für alle Menschen, die mit einander in Wechselwirkung leben müssen, einen rechtlich-bürgerlichen Zustand zu gründen, eine Staatsverbindung zu stiften [1]).

[1]) Kant metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, §. 41. 42. 44.

§. 3.

Unter einem Staat versteht man diesem zu Folge nichts anders, als eine Menge Menschen, die zu einem Ganzen also vereinigt sind, daß das Verhältniß der Einzelnen zu einander und zum Ganzen nach Rechtsbedingungen zum Behufe des Rechts bestimmt ist. Die rechtliche Art der Vereinigung ist also hier Zweck der Vereinigung selbst [1]). Recht nicht Glückseligkeit ist Zweck des Staats. Weder der einzelne Mensch, noch der Staat, kennen jene Bedürfnisse und Wünsche des andern, worin er seine Glückseligkeit setzt, wenigstens gebricht es ihnen an den Mitteln und der Macht, dieselben, wie bey Einem, so bey Allen zu befriedigen. Sehr treffend ist die Bemerkung, welche Schmalz macht [2]), wenn er sich so ausdrückt:

"Zu einer Gesellschaft zu Glückseligkeit „wäre doch nichts zweckmäßiger, als die Ein„richtung eigener Prosperitäts-Collegien und „Büreaus, welche jeden Einzelnen vornehmen „könnten, worin er seine Glückseligkeit setze, „und die dann den Weibern Putz und Män-

„ner, dem Jünglinge seine Geliebte, dem Mann „Ehre, und dem Greise Gold verschafften."

Nicht Güte oder Gnade, Gerechtigkeit verlangt der Staatsbürger zunächst von dem Regenten. Glückseligkeit ist alsdann eine nothwendige Ausbeute für denselben [3]).

[1]) Kant metaph. Anfgr. der Rechtsl. §. 43. Tieftrunk's philosoph. Untersuchungen über das Privat = und öffentliche Recht, Th. 2. §. 45. CHRIST. KOHLSCHÜTTER Commentatio de fine societatis ciuilis, Vitemberg 1793.

[2]) Natürliches Staatsrecht, §. 46. in der Note.

[3]) Schaumanns kritische Abhandlungen zur philosophischen Rechtslehre, II. Abh. n. 3.

§. 4.

Der Act, wodurch sich die collective Einheit des vereinigten Willens zu einem Staate constituirt, wird der ursprüngliche Vertrag (Contractus originarius, pactum sociale originarium) genannt. Aus diesem allein geht jede Gesellschaft unter öffentlichen Gesetzen, jede rechtliche Verfassung, und so auch die Staatsverbindung hervor. Sey es gleich wohl, daß wir keine solche Vertragsurkunde aufweisen können, daß es historisch allen Staaten der wirk-

lichen Welt daran gebreche: so ist derselbe doch eine moralisch = rechtlich = practische Idee von unläugbarer Realität, welche den Act vorstellt, nach welchem freye und rechtlich gleiche Menschen einzeln und insgesammt ihre äußere gesetzlose Freyheit gänzlich, nicht bloß theilweise aufgeben, um sie als Glieder eines Staats, in der Unterwürfigkeit von öffentlichen Rechtsgesetzen ganz und unvermindert wieder aufzunehmen, und so eine fortwährende Garantie ihrer Freyheit und erwerblichen Rechte zu finden.

"Dieser Vertrag (contractus originarius „oder pactum sociale genannt) sagt Kant [1]) „Coalition jedes besondern und Privatwillens „in einem Volke zu einem gemeinschaftlichen „und öffentlichen Willen (zum Behuf einer „bloß rechtlichen Gesetzgebung), ist keines We„ges als ein Factum vorauszusetzen nöthig, „(ja als ein solches gar nicht möglich); gleich„sam, als ob allererst aus der Geschichte vor„her bewiesen werden müßte, daß ein Volk, „in dessen Rechte und Verbindlichkeiten wir „als Nachkommen getreten sind, einmahl wirk„lich einen solchen Actus verrichtet, und eine „sichere Nachricht oder ein Instrument davon

„uns mündlich oder schriftlich hinterlassen „haben müsse, um sich an eine schon beste= „hende Verfassung für gebunden zu achten. „Sondern es ist eine bloße Idee der Vernunft, „die aber ihre unbezweifelte (practische) Rea= „lität hat, nähmlich jeden Gesetzgeber zu ver= „binden, daß er seine Gesetze so gebe, als „sie aus dem vereinigten Willen eines ganzen „Volks haben entspringen können, und jeden „Unterthanen, sofern er Bürger seyn will, so „anzusehen, als ob er zu einem solchen Wil= „len mit zusammen gestimmt habe. Denn „das ist der Probierstein der Rechtmäßigkeit „eines jeden öffentlichen Gesetzes. Ist nähm= „lich dieses so beschaffen, daß ein ganzes Volk „unmöglich dazu seine Einstimmung geben „könnte (wie z. B., daß eine gewisse Classe „von Unterthanen erblich den Vorzug des Her= „renstandes haben sollten), so ist es nicht ge= „recht; ist es aber nur möglich, daß ein Volk „dazu zusammen stimme, so ist es Pflicht, „das Gesetz fürgerecht zu halten, gesetzt auch, „daß das Volk jetzt in einer solchen Lage, oder „Stimmung seiner Denkungsart wäre, daß „es, wenn es darum befragt würde, wahr=

„scheinlicher Weise seine Bestimmung verwei-
„gern würde."

Mit einem Worte, die Idee eines ursprünglichen Vertrages muß das Princip der Gründung, Einrichtung und Erhaltung eines jeden Staats seyn [2]).

[1]) Politische Meinungen, oder über die Redensart: dieß mag zwar theoretisch wahr seyn, ist aber in Praxi nicht anwendbar. S. 51.

[2]) Tieftrunk a. a. O. §. 47. Beytrag zum Bericht der Urth. des Publ. über die französ. Revol. Th. 1. S. 62. Heydenreich Versuche über die Heiligkeit des Staats und die Moralität der Revolutionen. S. 43.

§. 5.

Die Idee eines Staats, als einer Verbindung von Menschen unter der öffentlichen Macht eines allgemein gesetzgebenden Willens zur Sicherheit und Heilighaltung ihrer Rechte, erzeugt nun unmittelbar die Idee einer höchsten Staatsgewalt, jene Befugniß des allgemeinen Willens, nähmlich die zum Endzwecke des Staats erforderlichen Mittel auszuwählen, und in der Ausübung geltend zu machen. Diese höchste Staatsgewalt, als allgemein

vereinigter Volkswille, zerfällt in Hinsicht der verschiedenen Art der Aeußerung ihrer Thätigkeit in drey verschiedene Acte oder Gewalten. Der allgemein vereinigte Volkswille erscheint in einer dreyfachen Person.

1) Als Herrschergewalt, in der Person des Gesetzgebers. In dieser Hinsicht trifft er die Auswahl der zu Erreichung des Staatszwecks dienlichen Mittel, bestimmt und ordnet diesen gemäß die Handlungen sämmtlicher Staatsbürger durch allgemeine Gesetze.

2) Als vollziehende oder ausübende Gewalt, in der Person des Regierers. In dieser Hinsicht stellt er eine Subsumtion unter die Gesetze an, und bringt dieselbe in Gemäßheit eines aus dem allgemeinen Willen hervorgehenden Zwanges in Vollzug.

3) Als rechtsprechende oder richterliche Gewalt, in der Person des Richters.

In dieser Hinsicht bestimmt er, was in streitigen Fällen nach den vorhandenen Gesetzen Rechtens sey, er mittelt einem jeden das Seine nach dem Gesetze zu. Was aber die Prädicate dieser drey Gewalten angeht, so lassen sich diese aus dem Begriffe jener Verrichtun-

gen, die einer jeden in ihrem Wirkungskreise obliegen, mit leichter Mühe abnehmen. Der Wille des Gesetzgebers nähmlich ist in Hinsicht des äußern Mein und Dein, untadlich das Ausführungsvermögen des Oberbefehlshabers unwiderstehlich, der Rechtspruch des obersten Richters aber unabänderlich [1]).

[1]) Kant metaph. Aufgr. der Rechtsl. §. 48. Tieftrunk a. a. O. §. 48. N. 1. 2. 3.

§. 6.

Die Vereinigung dieser drey, theils beygeordneten, theils untergeordneten Gewalten, begründen das Heil des Gemeinwesens, sie machen eigentlich das wahre Staatsbeste aus. Nicht Wohlseyn, nicht Glückseligkeit des Staatsbürgers soll durch sie zunächst erzielet werden. "Wenn das wäre, sagt der Verfasser über „die Gränzen der Staatsgewalt [1]), und der „Regierung also obläge, alles, was zu diesem „Zwecke führen könnte oder damit in Bezie„hung stände, im Auge zu halten, zu lenken „oder herbeyzuführen, so wäre ihre Thätigkeit „in der That aller Gränzen, und — merken „Sie wohl auf! — auch jener Gränzen ent-

„bunden, worauf das Sittengesetz die Hand„lungen freyer Wesen — und also auch wohl „die einer persona moralis, wie der Staat „ist, einschränkt. Der Regent müßte in „Collisionsfällen die Pflicht der Klugheit, die „Gerechtigkeit dem Vortheil aufopfern. Ver„träge mit auswärtigen Mächten dürften nicht „mehr gehalten werden, sobald Treulosigkeit „ein Mittel würde, die Glückseligkeit der Ge„sellschaft zu befördern. Ja! von den Indi„viduen der Gesellschaft selbst, wäre jeder sei„nes Lebens, seiner Freyheit, seiner Güter „nicht mehr sicher, sobald einmahl seine Hin„richtung, seine Deportation oder die Confis„cation seiner Habe zum Wohl des Ganzen „zweckmäßig befunden würde, und darin dürfte „doch wohl, bey einem nahmentlichen Stim„menaufruf, kein Individuum willigen. Die „Regierung hätte also einen Auftrag, womit „sie von Niemanden beauftragt wäre."

Ein Zustand unter öffentlichen gemeinsamen Zwangsgesetzen, zur Garantie und Heilighaltung des Rechts aller vereinigten Glieder, ist die erste unmittelbare Anforderung, welche jeder Einzelne so wie die Gesammtheit an die

höchste Staatsgewalt machen. Deßwegen sollen aber die dringenden Ansprüche auf Glückseligkeit nicht schnöde abgewiesen, sondern dem Rechte untergeordnet werden. Strebe nach Gerechtigkeit und ihrer Verfassung, sagt die Vernunft, und unter dem Schutze derselben, und im Gehorsam gegen dieselbe suche dich so glücklich zu machen, als dir möglich ist. Die höchste Staatsgewalt soll es also allerdings auch auf Glückseligkeit der Staatsbürger mit anlegen, sie soll Gesetze zur Bevölkerung des Gemeinwesens, zur Belebung der Indüstrie und Cultur im Lande, zur Consistenz und Wohlhabenheit des Volks überhaupt geben. Der Oberbefehlshaber hat daher im allgemeinen das Recht, in Hinsicht der Volksbedürfnisse, Alles zu verfügen, und zur innern Erhaltung in Hinsicht der Staatsverbindung, die nach der Forderung der Vernunft von bleibender Festigkeit seyn sollen, das Nöthige anzuordnen, obgleich auch alles dieses nur eine untergeordnete Ansicht gewährt, und nur als Mittel angesehen werden muß, den rechtlichen Zustand leichter fester zu gründen und aufrecht zu erhalten.

*) Demophilos an Eukrates: Ueber die Gränzen der Staatsgewalt u. s. w. German. 1799. S. 30.

§. 7.

Unter jene Verfügungen, welche der Oberherr als Uebernehmer der Pflicht des Volks in Hinsicht der Bedürfnisse und der innern Erhaltung seines Volks zu treffen berechtigt ist, gehört unter andern das Kirchenwesen, als Anstalt zum öffentlichen Gottesdienste des Volks. Ich sage, das **Kirchenwesen**, nicht die Religion, diese als Angelegenheit des Herzens, liegt ganz außer dem Gebiethe der höchsten Staatsgewalt, denn sie ist die Summe unserer Verstandeskenntnisse vom dem höchsten Wesen und unserer Verhältnisse zu demselben, und der aus diesen Kenntnissen entspringenden Empfindungen und Triebe des Herzens. Religion ist daher von der menschlichen Gesetzgebung entweder die Gränze oder die Klippe, wenn letztere es wagt, über Religionsmeinungen gebiethen zu wollen. So unmöglich Religionszwang in dieser Hinsicht ist, eben so widerrechtlich ist derselbe, denn die Regel eines solchen Zwanges müßte sich als allgemei-

nes Gesetz der Freyheit denken lassen. Jedermann müßte Jedermann zu seiner Religion zwingen dürfen, alle stünden sohin unter dem Zwange, und die Freyheit wäre verloren; eine Maxime von der Art, kann also unmöglich als allgemeines Gesetz der Freyheit gedacht werden [1]).

Das Kirchenwesen im Gegentheil, ist für die Erreichung des Staatszwecks kein gleichgültiger Gegenstand, es ist in Wahrheit Staatsbedürfniß, da das Volk selbst es als Anstalt zur Pflege seines Glaubens für unentbehrlich hält.

[1]) Nach diesen Grundsätzen schloß Theodorich einen gnädigen Bescheid, den er den Juden gab, mit dem sehr richtigen Urtheile: religionem imperare non possumus, quia nemo cogitur vt credat inuitus: Cassiodorus variar. II. 27. Nach eben denselben X. 26. schrieb Theodohad der Nachfolger Theodorichs an den Kaiser Justinian: Cum diuinitas patiatur diuersas religiones esse, nos vnam non audemus imponere: retinemus enim legisse nos voluntarie sacrificandum esse domino, non cuiusquam cogentis imperio. Man kann darüber einen schönen

Commentar nachlesen, beym Lactanctius instut. V. 20. Luther in einer sehr derben, von den Verfassern der Annalen der leidenden Menschheit, Heft 1. S. 91. als classisch angeführten Stelle, drückt sich nach seiner bekannten Art hierüber auf folgende Weise aus:

Daraus magst du ermessen, wie toll und tobend die Fürsten sind, die mit Gewalt zum Glauben zwingen. Es wird aus dem Zwanggeboth allein ein Spiegelfechten, ein äußerlich Wesen, und eine menschliche Satzung, daraus denn — Heuchler und Geister kommen, denn da ist kein Herz, kein Glaube, noch keine Liebe. Dazu sehen blinde elende Leute nicht, wie gar vergeblich und unmöglich Ding sie vornehmen. Denn wie hart sie gebiethen, und wie fest sie toben; so können sie die Leute nicht weiter dringen, denn daß sie mit dem Mund und mit der Hand ihnen folgen, das Herz mögen sie nicht zwingen, sollten sie sich zerreißen. Alle die Lügen und falsch Bekentniß, die schwach Gewissen thun, gehen über den, der sie erzwinget. Es wäre ja viel leichter, obgleich ihre Unterthanen irrten, daß sie schlecht irren ließen, denn daß sie sie zur Lügen und anders zu sagen dringen, denn sie im Herzen haben, auch nicht recht ist, daß man Böses mit Aergerm wehren will.

§. 8.

In Hinsicht auf das Kirchenwesen beschränkt sich aber alles Recht der höchsten Staatsgewalt auf das einzige Recht der obersten Aufsicht, nähmlich dahin zu sehen, daß das Kirchenwesen dem Staatszwecke, jenem Zustande unter einer rechtlichen Gesetzgebung nicht zuwider laufe. Es ist aber dieses Recht ein bloß negatives, nähmlich die Kirche von allen gegen den rechtlichen Bestand der Staatsverbindung unbefugter Weise gewagten Eingriffen abzuhalten [1]). Jeder Staatsbürger hat zwar das natürliche, durch den Social-Vertrag ihm gesicherte Recht, von seiner äußern Freyheit einem dem Staatszwecke entsprechenden Gebrauch seiner äußern Freyheit zu machen, dieselbe nähmlich darauf zu beschränken, daß sie nach einem allgemeinen Gesetze mit der Freyheit von Jedermann bestehen könne; die Staatsbürger haben sohin das Recht unter sich, eine kirchliche Gesellschaft zu stiften. Die einzige wesentliche Beschränkung in der Ausübung dieses Rechts, besteht nur darin: daß sie dem Staatszwecke nichts zuwider unternehmen; über diese Bedingung kann sie die

höchste Staatsgewalt nicht beschränken, sie muß sie in allem Uebrigen frey handeln und wirken lassen. Die Kirche hat ihre Existenz im Staate und unter dem Schutze desselben, der Staat, als die erste in dem allgemeinen Volkswillen gegründete, von der kirchlichen ganz unabhängige Gesellschaft, kann durch keine spätere, dem allseitigen Willen zuwider laufende Verträge untergraben oder aufgehoben werden. Staatszweck und Kirchenzweck können und dürfen nicht mit einander in Widerspruch stehen. Die Objecte der Staats- und Kirchengewalt unterscheiden sich auch in ihren charakteristischen Merkmahlen so wesentlich, daß weder von Seiten des Staats ein Recht oder Vermögen zu Erreichung eines kirchlichen Zwecks, noch von Seiten der Kirche ein solches zu Erreichung des Staatszwecks, der nur auf Zwanggesetze beschränkt seyn kann, zu gedenken möglich wäre. Es läßt sich daher zwischen beyden Gewalten kein wahrer Collisionsfall annehmen, nur dadurch allein, daß eine von diesen oder beyde, die ihnen durch ihre Zwecke so genau abgesteckten Gränzen überschreiten, unbefugte Eingriffe in ihre abgesonderten Gebiethe wagen,

dadurch, daß sich die Kirche als Staat, und der Staat als Kirche beträgt, die erstere nach sichtbaren und die zweyte nach unsichtbaren Zwecken trachtet, entsteht ein solcher scheinbarer Widerstreit [2]). Die höchste Staatsgewalt hat also darauf zu sehen:

a) Daß die Kirche keine solche Gesetze erlasse, die etwas gebiethen, was der Staat verbiethet, oder verbiethen, was der Staat gebiethet.

b) Sie hat das Verhältniß der Lehren, Gebräuche, Gesetze und der ganzen Verfassung der Kirche zum Staatszwecke zu prüfen, sich in der Hinsicht das Glaubensbekenntniß und die Liturgie von der Kirche vorlegen zu lassen, sie kann fordern, daß in den angemerkten Stücken keine Abänderung ohne ihr Vorwissen gemacht werde; wenn sie gleichwohl das Bekenntniß solcher Dogmen, die zur Erreichung des Staatszwecks beförderlich sind, nicht gebiethen kann.

c) Darauf zu wachen, daß sie keine gottesdienstliche Handlungen und Einrichtungen einführe, welche bey ihren Gliedern die Er-

füllung der Bürgerpflichten erschweren, oder gar unmöglich machen.

d) Daß sie keine Verbindungen mit auswärtigen Kirchen pflege, die dem Staatszwecke zuwider laufen.

e) Daß sie sich in ihren kirchlichen Zusammenkünften auf keine dem rechtlichen Zustande widersprechende Unterhandlungen einlasse.

f) Daß sie durch weltliches Ansehen, Reichthümer und äußere Vortheile keinen für den Staat gefährlichen Einfluß gewinne.

g) Das Recht der Aufsicht begreift aber keines Weges das Recht, sich in die innere Constitutional-Gesetzgebung des Kirchenwesens einzumischen, dieselben so einzurichten, wie sie solche am zweckmäßigsten zu seyn erachtet; es ist den Volksrechten nicht allein zuwider, sondern steht auch unter der Würde der Staatsobrigkeit, sich in Glaubenssachen der Kirche zu mischen, ihr befehlen wollen, welchen Glauben sie haben und unabänderlich beybehalten solle, ihr verbiethen wollen, sich in ihrem Innern je zu reformiren, ihre Einsichten und Anstalten je zu verbessern.

"Daß eine Kirche, sagt Kant [3]), ei„nen gewissen Glauben, und welchen sie „haben, oder daß sie ihn unabänderlich er„halten müsse, und sich nicht selbst reformi„ren dürfe, sind Einmischungen der obrig„keitlichen Gewalt, die unter ihrer Würde „sind; weil sie sich dabey, als einem Schul„gezänke, auf den Fuß der Gleichheit mit „ihren Unterthanen einläßt (der Monarch „sich zum Priester macht), die ihr geradezu „sagen können, daß sie hiervon nichts ver„stehe; vornehmlich was das letztere, nähm„lich das Verboth innerer Reformen, be„trifft; — denn, was das gesammte Volk „nicht über sich selbst beschließen kann, das „kann auch der Gesetzgeber nicht über das „Volk beschließen. Nun kann aber kein „Volk beschließen, in seinen den Glauben „betreffenden Einsichten (der Aufklärung) „niemahls weiter fortzuschreiten, mithin „auch sich in Ansehung des Kirchenwesens „nie zu reformiren; weil dieß der Mensch„heit in seiner eigenen Person, mithin dem „höchsten Recht desselben entgegen seyn „würde. Also kann es auch keine obrig-

„keitliche Gewalt über das Volk be=
„schließen" [4]).

Eben so wenig

h) kann die höchste Staatsgewalt, vermöge ih=
res Rechts der Aufsicht, weder die im Staat bestehende Kirche behindern, daß ihre Glieder nicht etwa eine neue in ihren Dogmen und Lehrformen von der bisherigen verschiedene bilden, noch kann sie im Gegentheile behindert werden, andere in fremden Staaten schon bestehende Kirchen gleichfalls aufzunehmen, und ihnen gleichen Schutz und Duldung mit der im Staate schon gesetzlich anerkannten Kirche einzuräumen, sobald nähmlich in den beyden Fällen das neue Kirchenwesen dem Staatszwecke nicht zuwider laufe.

[1]) Kant metaph. Anfgr. der Rechtsl. Th. 2. Absch. 1. S. 188. Voß Handbuch der allgemeinen Staatswissenschaft, Th. 1. im eigentlichen Staatsrecht, Absch. 2. §. 22. S. 442. Frank Betrachtungen über Staat und Kirche. Blau Kritik der seit der Revolution in Frankreich gemachten Religions=Verordnungen, auf reine Principien des Staats= u. Kirchenrechts gegründet, Strasb. 1797. §. 21. 22. 24. 28.

[2]) Blau a. a. O. §. 29.

[3]) A. a. O. Kant, was ist Aufklärung? in der Berliner Monathschrift, 4. B. 6. St. auch eingerückt in dessen kleinen Schriften, Abh. 2. S. 42. sagt:

"Aber sollte nicht eine Gesellschaft von „Geistlichen, etwa eine Kirchenversammlung „oder eine ehrwürdige Classis (wie sie sich „unter den Holländern selbst nennt) berech„tigt seyn, sich eidlich unter einander auf „ein gewisses unveränderliches Symbol zu „verpflichten, um so eine unaufhörliche Ober„vormundschaft über jedes ihrer Glieder und „vermittelst ihrer über das Volk zuführen, „und diese sogar zu verewigen? Ich sage: „das ist ganz unmöglich. Ein solcher Con„trakt, der auf immer alle weitere Aufklä„rung vom Menschengeschlechte abzuhalten ge„schlossen würde, ist schlechterdings null und „nichtig; und sollte er auch durch die oberste „Gewalt, durch Reichstäge und die feyer„lichsten Friedensschlüsse bestätigt seyn. Ein „Zeitalter kann sich nicht verbinden und dar„auf verschwören, das folgende in einen Zu„stand zu setzen, darin es ihm unmöglich „werden muß, seine (vornehmlich so sehr an„gelegentliche) Erkenntniß zu erweitern, von „Irrthümern zu reinigen, und überhaupt in „der Aufklärung weiter zu schreiten. Das

„wäre ein Verbrechen wider die menschliche „Natur, deren ursprüngliche Bestimmung ge„rade in diesem Fortschreiten besteht; und die „Nachkommen sind also vollkommen dazu be„rechtigt, jene Beschlüsse, als unbefugter und „frevelhafter Weise genommen, zu verwerfen."

*) Schlözer Staats-Anz. B. 16. Heft 64. S. 807. drückt sich sehr richtig aus:

"Sollten etwa jene hundert, indem sie „den Religionsbund schlossen, zugleich förm„lich die Abrede genommen haben, daß sie „und alle ihre Nachkommen künftig immer „eben dieselben Religions-Ideen haben woll„ten, die sie damahls hatten? und daß, wer „vom Religionsbunde abträte, zugleich aus „dem Staatsbunde geworfen werden sollte? „Nein, so eine Verabredung läßt sich nicht „denken, und wäre sie gemacht worden, so „wäre sie unsinnig, unverbindlich. Welches „Individuum von Menschen kann dann seine „Ideen von heute bis morgen verbürgen? „Und kann der Großvater gar seinen Enkel „verpflichten, du sollst nicht weiter sehen (da „hätten keine Fern- und Vergrößerungsglä„ser erfunden werden dürfen), nicht weiter „denken als ich? Also, so lange Menschen „nicht Thiere oder Maschinen werden, oder „durch thierische Uebermacht als solche be„handelt werden, sondern das bleiben, wozu

„sie ihr Schöpfer bildete, freye, selbst denkende „Wesen, so lange wird der Fall immer ein„treten, daß von hunderten, die zu einer Zeit „einerley Religions-Ideen hatten, in der „Folge 10, 20, 30 andere Ideen bekommen „(Ketzer werden).“

Sämmtliche, über die symbolischen Bücher hier einschlagenden Streitschriften findet man angezeigt und gründlich beurtheilt in der Allg. D. Bibl. B. 114. 1stes u. 2tes Stück. und B. 115. 1stes Stück.

§. 9.

Was das Recht der Aufnahme und Duldung fremder von der im Staate verschiedenen Kirchen insbesondere betrifft: so fließt dasselbe aus dem bereits angegebenen Staatszwecke unmittelbar von selbst. Der höchsten Gewalt im Staate muß nähmlich das Recht eingeräumt werden, alles was mit dem Staatszwecke in einer nähern oder entferntern Verbindung stehet, durch Gesetze zu bestimmen, wofern es nur ein Gegenstand eines allgemeinen Gesetzes seyn kann. Daß das Volk, als Volk bestehe, daß die einzelnen Glieder im Staate nicht bloß als Theile einer Menge, sondern insgesammt als Glieder eines Ganzen, folglich in der Form eines

rechtlich-bürgerlichen Zustandes sich auf die bestmöglichste Weise erhalten, ist der Wille und das Bestreben sowohl der Individuen als des ganzen Volks. Die Fürsorge hierzu hat das Volk in die Hände des Oberherrn gelegt, sie steht ihm unter dem Titel eines Rechts zu, indem er berechtigt ist, das Volk zu allen demjenigen zu verbinden, was zur Erhaltung und größern Consistenz und Festigkeit des rechtlichen Zustandes hinzweckt. Alle Anstalten zu diesem Zwecke, da das Volk in allem, was allgemeine Angelegenheit ist, sich der innern Staatsverfassung unterworfen hat, sind unmittelbar der Verfügung des Oberherrn überlassen. Daß aber ein Gesetz der freyen Aufnahme und Duldung anderer auch im Staate noch nicht bestehenden Kirchen mit dem Staatszwecke innigst zusammenhänge, liegt am Tage.

Je uneingeschränkter und freyer nähmlich die Mittheilung unter den Staatsbürgern, je größer der Spielraum und die Reibung der Geister, je größer die Anzahl der Bevölkerung, je stärker die Kraft, je beträchtlicher

der National-Reichthum der Staatsgenossen sind, je mehr Thätigkeit, Kunst und Erwerb-Fleiß durch Aufnahme emsiger und sittlicher Genossen fremder Kirchen in dem Staate verbreitet, je mehr Indüstrie und Cultur dadurch in denselben verpflanzt wird, je mehr sich dadurch Handel und Gewerbe nothwendig empor heben, Künste und Wissenschaften in Aufnahme kommen; je fester wird auch der rechtliche Zustand der Menschen gegründet, gesichert und heilig gehalten. Da, wo das Bekenntniß zu einer bestimmten Kirche selbst Bedingung des Social-Vertrages ist, kann die Staatsverbindung unmöglich eine sichere und zuverlässige Anstalt zur Garantie der Menschenrechte seyn, denn unter einer solchen Voraussetzung wäre es nothwendige Folge, daß alle jene Bürger, die in Zukunft andere von jener Kirche zu der sie sich zeither hielten, abweichende religiöse Ueberzeugungen bekämen, nothwendig die bürgerliche Gesellschaft verlassen müßten; ja es wäre möglich, daß die Anzahl jener, von der allein im Staate gesetzlich anerkannten Lehrform Abweichenden, so beträchtlich würde, daß durch den Austritt der-

selben der Staat entweder völlig kraftlos, oder gar der Auflösung unterliegen würde [1]).

Dieses für die höchste Gewalt im Staate so begründete Recht der Duldung fremder Kirchen im Staate, ist aber einzig und allein auf ihre Verträglichkeit mit dem Staatszwecke beschränkt. Jede Kirche, in so fern und in so lange sie dem Staatszwecke nicht widerstrebt: ist Gegenstand der Aufnahme und Duldung. Sehr schön und richtig drückt sich Iselin [2]) folgender Maßen aus:

"Jede Kirche, jede Vereinigung welche „den Gottesdienst zur Absicht hat, ist eine „Gesellschaft, der der Landesherr Schutz und „Gerechtigkeit schuldig ist. Ihnen diese ver„sagen, um auch die beste Religion zu begün„stigen, wäre wider den Geist der wahren „Gottseligkeit."

"In Rücksicht auf die bürgerlichen Rechte „sind alle Religionsgenossen einander gleich, „diejenigen allein ausgenommen, deren Mei„nungen den Grundsätzen der menschlichen und „der bürgerlichen Pflichten zuwider laufen. Eine „solche Religion kann in dem Staate auf keine „Rechte Anspruch machen. Diejenigen, welche

„das Unglück haben ihr zugethan zu seyn, „können nur Duldung erwarten, so lange sie „nicht durch ungerechte und schädliche Hand„lungen die gesellschaftliche Ordnung stören. „Wenn sie dieses thun, müssen sie gestraft wer„den, nicht für ihre Meinungen, sondern für „ihre Thaten."

Bey diesen vorgezeichneten Gränzen bleibt der höchsten Staatsgewalt immer noch ein weiter Spielraum zur Duldung, denn nur gar zu selten greifen besondere Lehrformen in den Zweck des Staats selbst ein. Jede Kirche, welche den Glauben an Gott und Tugend begründet, und Fleiß, Arbeitsamkeit, Liebe des Nächsten, Treue und Gehorsam gegen den Fürsten empfiehlt: ist dem Staate in gleichem Grade zuträglich [3]). Zwar haben unter allen Arten von Ideen keine einen mächtigern Einfluß auf menschliche Handlungen als Religions-Ideen, aber nur die allerwenigsten von denen, die man unter diesen Nahmen begreift, sind auf das thätige Leben wirksam. Mit inniger Ueberzeugung glauben, daß es eine künftige Welt gebe, wo Belohnungen und Strafen unserer warten, ist wahrlich ein unüberwind-

licher Antrieb gut zu handeln! aber meinen, daß man sich zu seinem Seelenheile im Ganges oder Jordan baden müsse, wirkt weiter nichts, als daß sich die Leute baden; die Dreyeinigkeit glauben oder socinianisch bezweifeln, das Abendmahl unter einerley oder beyderley Gestalten empfangen, die Kinder oder die Erwachsenen taufen lassen u. s. w. wirkt im practischen Leben wohl gar nichts [4]). Nur alsdann, wenn die Lehrsätze einer Kirche den rechtlichen Zustand selbst untergraben, oder zernichten: dann ist auch das Bürgerrecht jener, die sich zu einer solchen Kirche bekennen, verwirkt. Wäre es z. B. Lehrsatz einer solchen fremden Kirchengemeinde, man dürfe gegen Feinde nicht Gewalt mit Gewalt vertreiben, keine Kriegesdienste thun, Königsmord sey eine erlaubte Sache, oder es gebe einen Mann weit außer der Gesellschaft, der rechtskräftig von allen eingegangenen, selbst beschworenen Verträgen entbinden könne: so hat die höchste Staatsgewalt unläugbar das Recht, jene Glieder des Staats, die einer solchen Lehre zugethan sind, von sich auszustoßen, oder auswärtigen Bekennern derselben die Aufnahme zu

versagen; nur in dem Falle, wenn der Oberherr im Stande ist, solche Maßregeln zu nehmen, daß jene Kirchengenossen, troß ihrer gefährlichen Grundsäze, dennoch den Zweck des Staats nicht stören können, wenn er ihren nachtheiligen Einfluß auf das Ganze zu hemmen vermag, kann er ihnen noch Duldung zufließen lassen [5]).

Aus diesen Prämissen folgt zugleich nothwendig, daß der Staat keine bestimmte National-Religion erklären könne. MIRABEAU in seiner adresse aux français pour seruir d'instruction sur la Constitution ciuile du Clergé räsonnirt hierüber auf folgende Weise:

"Wenn der Gesetzgeber, sagt er, eine Religion für constitutionell erklärte: so thäte er es entweder als Richter über ihre Wahrheit, oder als Richter über ihre Fähigkeit gute Bürger zu bilden. Nun aber gibt es keine National-Wahrheiten, und es kann dem öffentlichen Besten nie vortheilhaft seyn, daß das Gewissen der Menschen durch das Gesetz des Staats gefesselt werde. Das Gesetz vereiniget uns den einen mit dem andern, nur in den Puncten, in welchen wir uns berühren.

Die Menschen berühren sich aber nur vermöge der Oberfläche ihres Wesens, in Absicht ihrer Gedanken und ihres Gewissens bleiben sie isolirt, und die Gesellschaft läßt ihnen in dieser Rücksicht die völlige freye Natur-Existenz." Eine vortreffliche Schrift: Ultimatum a Mr. LEVEQUE DE NANCY par Mr. BERTOLIO, Paris 1790. drückt sich darüber sehr richtig aus Nro. 10: "Dans tout ce qui tient a l'opinion et au ſentiment, la nature eſt toujours au deſſus des loix poſitives. La croyance et la penſée ſont indeſtructiblement indépendantes. L'homme ne peut jamais renoncer a cette indépendence pour lui même et encore moins pour ſes deſcendans."

Mirabeau fährt fort und sagt: "ferner schließt das Christenthum sich durch sein inneres Wesen von jedem Systeme einer lokalen Gesetzgebung aus, und Jesus selbst hat die Menschen nie unter politischen Verhältnissen betrachtet, und seinem moralischen Unterrichte niemahls Grundsätze der Gesetzgebung beygefügt. Das Evangelium hat bey seinem Eintritt in die Welt nie etwas anderes verlangt,

als daß die Menschen es annehmen, die Regierungen es dulden sollten."

[1]) Ueber Toleranz nach allgemein rechtlichen Begriffen, können übrigens unter den mehreren Schriften vorzüglich folgende verglichen werden. Locke de la tolérance in d. Deutsche übers. Altona 1710. 8. Voltaire Tr. sur la tolérance 1763. Joh. Bernh. Basedow's Betrachtungen über die wahre Rechtgläubigkeit, und die im Staat und der Kirche nothwendige Toleranz, Altona 1766. 8. Traité sur la tolérance augmenté d'une lettre de Jean Locke sur le même sujet 1770. 12. Die Toleranz in ihre rechtmäßige Gränzen zurück gewiesen, Leipzig 1766. 8. Ludw. von Heß gesetzliche und statistische Betrachtungen über die Toleranz, insbesondere über den freyen Gottesdienst der holländisch-deutschen Reformirten, die in Hamburg wohnen, Berlin und Leipzig 1780. 8. Aug. Frid. Becher über Toleranz und Gewissensfreyheit, und die Mittel beyde in ihre gehörige Gränze zu weisen, Berl. 1781. Grundsätze der Religionspolitik des Gewissensrechts, des allgemeinen Privat- und Staats-Kirchenrechts, Jena 1781. Heinr. Jos. Walleroth für Toleranz überhaupt und Bürgerrechte der Protestanten in Katholischen Staaten, Wien 1781.

Vollständige Sammlung aller Schriften, welche durch Veranlassung der kaiserlichen Toleranz-Edicte größtentheils zu Wien erschienen sind. 1 — 5 Band, Wien 1783. 1784. 8. 6. Band, welcher die Verordnungen und die Hirtenbriefe seit 1780. enthält, herausgegeben durch Engelbrecht Klüpfel, Strasb. 1786. 8. Jerusalem in seinen letzten Gedanken über Denkfreyheit und Duldung. Kampe wenige unbekannte Mittel zur Beförderung des Wohls des Staats. Christliche Toleranz und Gewissensfreyheit, Berl. 1783. Ueber die Christliche Toleranz, ein Buch für Priester und Mönche 1784. Briefe an die Franzosen von Gorani 1794. 1. Th. S. 27.

*) Träume eines Menschenfreundes, B. 2. S. 12 bis 13. Der Staat hat sich über die Echtheit oder Falschheit der kirchlichen Lehre keines Weges einzulassen; die Glieder der verschiedenen Kirchenparteyen unter einander aber, sollen jenen musterhaften Rath beobachten, den Nathan der Weise bey dem Streite über Echtheit des Ringes gegeben hat: jeder der den echten zu haben glaubt, zeige die Kraft desselben durch Duldung und Wohlthun. Vortrefflich ist folgende Stelle:

Mein Rath ist aber der, ihr nehmt
Die Sache völlig wie sie liegt. Hat von

Euch jeder seinen Ring von seinem Vater:
So glaube jeder sicher seinen Ring
Den echten. — Möglich, daß der Vater nun
Die Tyranney des einen Rings nicht länger
In seinem Hause dulden wollen! — Und gewiß,
Daß er euch alle drey geliebt, und gleich
Geliebt: indem er zwey nicht drücken mögen,
Um einen zu begünstigen. — Wohlan!
Es eifre jeder seiner unbestochenen
Von Vorurtheilen freyen Liebe nach!
Es strebe von euch jeder um die Wette
Die Kraft des Steins in seinem Ring an Tag
Zu legen: komme dieser Kraft mit Sanftmuth,
Mit herzlicher Verträglichkeit, mit Wohlthun,
Mit innigster Ergebenheit in Gott,
Zu Hülfe — — So sagte der
Bescheidne Richter.

S. Lessing's Nathan der weise, 3te Aufl. Berlin 1791. S. 181.

[3]) Thomas Paine gesunder Menschenverstand, Kopenh. 1794. S. 98. sagt:

"In Absicht auf Religion halte ich es für „die unverbrüchliche Pflicht jeder Regierung, „alle gewissenhafte Bekenner jeder, welche es „sey, zu beschützen; und ich kenne kein an= „deres Geschäft, das sich die Regierung in „diesem Betracht anmaßen dürfte. Möchten „wir doch jene Kleinreisigkeit der Seele; jene

„selbstischen Grundsätze verläugnen, von de„nen die Nichtswürdigen aller Bekenntnisse „so ungern sich trennen; wir würden dann „darüber jeder Angst los werden. Argwohn „ist der Gefährte kleiner Seelen, und Tod „für alle gute Gesellschaft. Ich meines Theils „glaube fest, und bin in meinem Gewissen „überzeugt, es sey der Wille des Allmäch„tigen, daß es eine Verschiedenheit von Re„ligionsmeinungen unter uns geben soll; sie „eröffnet der christlichen Liebe ein weiteres „Feld. Hätten wir alle einerley Denkungsart, „so würden unsere Ueberzeugungen über Re„ligion keine Gelegenheit finden, bewährt zu „werden; und diesem liberalen Grundsatze „nach, betrachte ich die verschiedenen Reli„gionssecten so, als wären wir Kinder Einer „Familie, und durch verschiedene christliche „Benennungen getrennt."

[4]) Schlötzer Staatsanzeige, B. 16. Heft 64. S. 807. Der Verfasser der freymüthigen Gedanken über die allerwichtigste Angelegenheit Deutschlands 1796. Th. 2. S. 164. drückt sich hierüber folgender Maßen aus:

"Das System selbst kümmert uns hier „nichts. Ob der Bürger Trinitarier oder „Unitarier ist; Christum für wahren Gott, „oder nur für einen göttlichen Gesandten hält;

„an Erbsünde, Fegfeuer und die unbefleckte „Empfängniß und Himmelfahrt der Jung„frau Maria glaubt, oder nicht, das gilt „dem Staate gleich. Es sind dieß Fragen „der Theologie, nicht der Religion. Auf Besse„rung unsers Herzens, auf Entzündung eines „reinen Verlangens, Gott wohlgefällig zu „wandeln, haben sie keinen Einfluß." Vergleich einiger Lehren und Warnungen für unser Zeitalter, in Predigten von Joh. Gottl. Marezoll, 1. Hälfte, Kopenhagen 1801. 10. Predigt.

[5]) Ganz in dem Geiste der hier ausgeführten Rechtsgrundsätze ist ein merkwürdiges Rescript des Herzogs von Wirtemberg, die von den Separatisten verweigerten Kriegsdienste betreffend, vom 20. Juni 1794. abgefaßt, welches hier zum besten Commentar dienen kann, weßwegen ich dasselbe in seinem Hauptinhalte anzuführen nicht zweckwidrig halte.

"So lange heißt es darin: diese Leute „bloß in religiösen Grundsätzen von ihren Mit„bürgern sich unterschieden, und sich übri„gens als gute und gehorsame Bürger zeig„ten, fanden Wir keinen Grund, die Strenge „der Gesetze gegen sie anzuwenden: sondern „gestatteten, durch die Gesinnungen der christ„lichen Duldung geleitet, ihnen in unsern „Herzogl. Landen den Aufenthalt und den

„Genuß aller bürgerlichen Freyheiten. Jetzo „aber, da ihre Religionsmeinungen auf ihre „bürgerlichen Verhältnisse Einfluß haben, und „da sie vermöge jener der Erfüllung der er= „sten und wesentlichen Bürgerpflicht, nähm= „lich der Vertheidigung des Vaterlandes durch „Kriegsdienste, sich zu entziehen suchen, sehen „Wir uns aus Fürsorge für die Anstalt der „Landmiliz genöthiget, gegen sie ernstlichere „Maßregeln zu ergreifen.

„Wir ertheilen Euch daher den gnädigsten „Befehl, die in den Euch gnädigst anver= „trauten Ober= und Staatsämtern befindli= „chen Separatisten, die noch nicht von Lan= „des=Regierungswegen verwarnt sind, als we= „gen welcher an die betreffende Oberämter „specielle Rescripte erlassen worden, vor Euch „zu berufen, sie von der Unrichtigkeit ihrer „Grundsätze und ihrem nachtheiligen Einfluß „auf die bürgerliche Ordnung hinlänglich zu „belehren, und ihnen besonders zu erkennen „zu geben, daß wenn sie sich weigern, ihr „Vaterland gegen äußere Gewalt zu verthei= „digen, man von Landes = Herrschaftswegen „nicht verbunden sey, sie fernerhin als Glie= „der des Staats anzusehen, und ihnen den „Landesschutz und bürgerliche Rechte ange= „deihen zu lassen. Ihr habt ihnen daher zu „bedeuten, daß sie sich eines bessern besinnen,

„und der an sie geschehenen Aufforderung Ge=
„nüge leisten sollen, oder aber innerhalb vier
„Wochen von dem Tage der Insinuation an
„zu rechnen, die Herzoglichen Lande unfehl=
„bar zu verlassen hätten. Wo so fort, wenn
„sie innerhalb dieses Zeitraumes keine andere
„Entschließung faßten, dieselben zur Emigra=
„tion wirklich anzuhalten, jedoch die Väter
„der widerspenstigen Söhne bloß in so fern,
„als diese von jenen zu ihrem Ungehorsam
„veranlaßt und darin unterstützt wurden, zu=
„gleich mit ihren Söhnen, außer diesem Falle
„die Söhne allein fortzuweisen sind. Die
„Emigranten aber haben außer dem Verluste
„ihres Bürger = und Unterthanenrechts keine
„weitere Folgen ihres Ungehorsams zu empfin=
„den, und sind daher auch unter Anwendung
„der Landesgesetze, welche den, den Auslän=
„dern zustehenden Besitze liegender Güter be=
„treffen, bey der freyen Disposition über ihr
„gesammtes Eigenthum zu belassen.

„Wir lassen Euch jedoch unverhalten, daß
„bey der gegenwärtig noch unbedeutenden An=
„zahl von Separatisten es nicht sowohl die
„Wichtigkeit der Kriegsdienste selbst, die Wir
„von ihren Personen erwarten, als vielmehr
„das schlimme Beyspiel, das sie ihren Mit=
„bürgern geben, ist, welches uns zu diesen
„Maßregeln veranlaßt: weil nähmlich diese

„sich auf die bürgerliche Gleichheit berufen, „eben diejenige Freyheit, wie die Separati„sten für sich verlangen, und damit die ganze „Landmilizanstalt zu erschüttern drohen. Wenn „daher diese nachtheilige Wirkung ohne Emi„gration abgewendet werden könnte: so wür„den Wir noch fernerhin geneigt seyn, jene „Separatisten, wenn sie nur sonsten sich als „ruhige und gute Bürger betragen, in un„sern Herzoglichen Landen zu dulden. Nun „sind Wir aber zu sehr überzeugt, daß Un„sere übrige Unterthanen sich hier mit Recht „auf die Gleichheit der bürgerlichen Rechte „berufen, als daß Wir diese durch Dispensa„tion der Separatisten von persönlichen Dien„sten unter der Landmiliz, und Ansetzung ei„nes Geldsurrogats für die Landesdefensions„kasse geradehin zu schmälern gemeint seyn „sollten; sondern wollen vielmehr die Sache „dem eigenen Gefühl und Urtheil ihrer Mit„bürger, als deren eigene Rechte hier in Frag „kommen, überlassen. Wenn daher diejeni„gen Gemeinden, zu welchen die Separa„tisten gehören, aus christlicher Liebe und „Toleranz gegen ihre in Religionsbegriffen „irrende Mitbürger, sie durch Mehrheit der „Stimmen freywillig der persönlichen Kriegs„dienste entheben, und dadurch der Landes„herrschaft ihre fernere Duldung möglich ma-

„chen wollen; so sind Wir alsdann geneigt, „den Separatisten eine noch zu bestimmende „Geldsumme, als Surrogat der persönlichen „Dienste zum Behufe der Landesdefensions- „kasse anzusetzen, und ihnen den Aufenthalt „in ihrem Vaterland noch ferner zugestatten; „wo hingegen, wenn die Erklärung der Ge- „meinden nicht zum Vortheile der Separa- „tisten ausfallen sollte, es bey obiger Anord- „nung der Emigration sein Verbleiben hat. „So wie aber die Vorstellungen, daß die „ganzen Weigerungen der Separatisten bloß „aus Irrthum des Verstandes, und nicht aus „bösen Willen herrühre, von Euch als Haupt- „beweggründe zur Erweckung duldsamer Ge- „sinnungen unter den Euch gnädigst anver- „trauten Gemeinden zu gebrauchen ist; so „habt Ihr ihnen zugleich zu erklären, wie „Wir niemahls zugeben würden, daß bey „vorausgesetzter fernerer Duldung der Sepa- „ratisten, andere, die nicht durch Religions- „zweifel von der Theilnahme an dieser Lan- „desanstalt abgehalten werden, sich auf ihr „Beyspiel beziehen, und sich mit Geld von „der Leistung der persönlichen Dienste unter „der Landmiliz frey machen."

§. 10.

Mit diesen bisher entwickelten allgemeinen Grundsätzen des Rechts stimmen auch unsere positiven Religionslehren ganz vollkommen überein. Wären die baierischen Landstände, (Kirchenprälaten größtentheils, von denen man es doch mit Recht fordern könnte) nur etwas vertrauter damit, oder ließen sie es sich angelegen seyn, dieselben practisch auszuüben: so könnten sie unmöglich mit dem Dämon der Unduldsamkeit besessen seyn. Ich bin zwar nur Laie, will es aber dennoch versuchen, zu ihrer Belehrung davon ihnen eine kleine Probe zu geben, und mir in dieser Hinsicht einen solchen Seitenblick erlauben.

Die Bibel geht einmahl von dem allgemeinen Grundsatze aus: daß nicht diese oder jene Lehrmeinung, noch weniger diese oder jene äußere Form des Gottesdienstes, sondern einzig die rechtschaffene Gesinnung des Herzens, den Charakter des wahren Gottesverehrers, des Gott wohlgefälligen Anbethers ausmache. Nicht Sectenvorzug noch Sectenhaß werden darin nur von weiten begünstiget, vielmehr derje-

nige Theil, der die reine Lehre Jesu begreift, unterwirft alle jene der schärfsten Ahndung, die sich besser dünken, als andere, weil sie sich in dem Besitze der Rechtgläubigkeit zu befinden wähnen. Wie so oft und nachdrücklich eiferte nicht Paulus gegen die Verachtung und Unverträglichkeit, die sich Juden und Heiden in Hinsicht ihrer Religionsgrundsätze erlaubten. Wie ward nicht selbst einem Petrus durch eine höhere Offenbarung die Wahrheit bestätigt: daß, wer Gott fürchte und Recht thue, ihm angenehm sey [1]), wenn er auch übrigens noch so verschiedene Religionsbegriffe habe. Gibt uns nicht die Religion Jesu unter andern folgende Lehren: wir haben einen Herrn, einen Glauben, eine Taufe [2]); wir sind durch einen Geist zu einem Leibe vereiniget [3]); wir essen von einem Brot, und so sind wir viele ein Leib [4]); nicht die, die mich Herr, Herr begrüßen, sondern die den Willen meines Vaters im Himmel thun, sind meine Schüler [5]); daß nicht der Tempel, der Ort, die äußere Form, das Merkmahl einer rechten Gottesverehrung sey, sondern daß Gott als ein

geistiges Wesen im Geist und in der Wahrheit verehrt werde [6]). Sind wir also gleichwohl noch so sehr durch Verschiedenheit der Lehre, äußere Gebräuche und gottesdienstliche Verrichtungen von einander getrennt: so sagt uns doch die Religion, daß wir alle Anbether eines Gottes, Glieder eines Hauptes, und Brüder unter einander sind.

Die Bibel macht uns ferner zum allgemeinen Grundsatze: daß die gewissenhafte Annahme der Lehre Jesu in ihren Hauptpuncten, und die treue Befolgung ihrer allgemein gültigen Vorschriften, den Menschen, wer er auch sey, wie unvollkommen, ja wie irrig sogar seine Erkenntniß in andern Puncten auch seyn möge, wenn nur dieser Irrthum unverschuldet ist, seiner hohen Bestimmung und einer wahren Glückseligkeit fähig mache; sie lehrt uns: alle die an Jesum glauben, sollen nicht verloren werden, sondern sollen das ewige Leben haben [7]); sie lehrt uns: alle die den Willen des Vaters im Himmel thun, sollen ins Himmelreich kommen [8]).

Sie verheißt: allen denen, die mit Geduld in guten Werken trachten nach dem ewigen Leben, soll von Gott Preis und Ehre und unvergängliches Wesen zu Theil werden [9]). Auch der Katholik muß also in seinen verschiedenen christlich denkenden Brüdern, Mitwaller zu einem gemeinschaftlichen Ziele, Theilnehmer an einer Wohlthat, geschaffen und erlöset für eine Bestimmung, Erben eines Lebens, Theilgenossen einer Seligkeit erkennen.

Die Bibel macht es uns endlich zum Hauptgesetze: in der Liebe immer zu wachsen; Jesus erklärt selbst: **daran wird Jedermann erkennen, daß ihr meine Jünger seyd, so ihr Liebe unter einander habt** [10]). Auf diesen Grund baueten seine Apostel weiter fort. Mit den lebhaftesten Zügen schildern sie den hohen Werth dieser Gesinnung, und den Vorzug, den sie vor jeder andern Kraft, vor jeder andern Wirksamkeit hat. Keine Erkenntniß, und wäre sie die lauterste und reinste, keine Weisheit und keine Einsicht, und wäre sie die tiefeindringendste und erhabenste, keine Kraft, selbst Wunderkräfte nicht, können den Mangel, den Abgang dieser

Gesinnung ersetzen [11]). Alles hört auf, nur die Liebe bleibt und verbreitet ihre seligen Wirkungen zu jeder Zeit, an jedem Ort, auf jeder Stufe unsers Daseyns, selbst unsers künftig höhern Daseyns aus [12]), deßwegen heißt sie auch das vollkommenste Band [13]), das Band, das kein Zufall, keine Veränderung, keine Einwirkung äußerer Umstände jemahls trennen und schwächen kann. Deßwegen ermahnt uns auch der Apostel: **lasset uns rechtschaffen seyn in der Liebe, und wachsen in allen Stücken in dem, der unser Haupt ist, Christus** [14])! Diese Lehren müssen sohin das innige Bestreben, jene Liebe auch gegen unsere vermeintlich irrende Brüder immer mehr unterhalten, immer lebhafter, feuriger, wirksamer und thätiger werden lassen, jede Verachtung, die wir ihnen erweisen, jede Kränkung, die wir ihnen zufügen, jedes Unrecht, das wir uns gegen sie erlauben, müssen wir als Auflösung jenes Bandes ansehen, welches uns mit der Gottheit vereiniget.

[1]) Ap. Gesch. 10, 35. [2]) Eph. 4, 5.
[3]) 1. Cor. 12, 13. [4]) 1. Cor. 11, 17.
[5]) Matth. 7, 21. [6]) Joh. 4, 24.

[7]) Joh. 3, 16. [8]) Matth. 7, 21.
[9]) Röm. 2, 7. [10]) Joh. 13, 35.
[11]) 1. Cor. 13, 1 ff. [12]) 1. Cor. 13, 8. 13.
[13]) Kol. 3, 14. [14]) Ephes. 4, 15.

§. 11.

Selbst unsere besten katholischen Canonisten, von welchen ich an diesem Orte nur zwey der bewährtesten, nähmlich Gmeiner [1]) und Eybel [2]) anführen will, tragen kein Bedenken, die bisher auseinander gesetzten Rechtsprincipien in Beziehung der Aufnahme und Duldung fremder Kirchen, wenn sie auch von der im Staate bestehenden als falsche betrachtet würden, zu unterschreiben. Ersterer sagt:

"Wenn die Menschen sich in eine bürgerliche Gesellschaft vereinigen, so unterwerfen sie sich nur in solchen Handlungen der Staatsgewalt, die auf das gemeinschaftliche Wohl Einfluß haben. Was aber andere Dinge betrifft, die dem Staate gleichgültig seyn können, (z. B. ob ich mich zum tridentinischen Glaubensbekenntniß, oder zu dem Heidelberger Catechismus bekenne?), da behielten sie sich ihre ursprüngliche Freyheit und Unabhän-

gigkeit bevor, und konnten es auch, weil der Staat seine Gewalt nicht weiter ausdehnen darf, als es der Zweck des öffentlichen Staatswohls erfordert. Nun ist aber die Ausübung einer Religion (wenn sie anders nichts dem bürgerlichen Wohle entgegenlaufendes enthält) eine für den Staat ganz gleichgültige, außer seinem Zwecke liegende Handlung; folglich haben die Bürger sich in Betreff der Wahl und Ausübung ihrer Religion die volle Freyheit vorbehalten; gerade so, wie sie sich das Recht vorbehielten, sich nach ihrem Geschmacke zu kleiden; weil es dem Staate ganz einerley seyn kann, von welcher Farbe oder Form das Kleid eines Bürgers ist."

"Auf diese Grundsätze, fährt Hr. Gmeiner fort, ist auch die neuere Gesetzgebung Oesterreichs in Rücksicht auf Religionsduldung gegründet, wie die in den Jahren 1781, 1782. u. s. w. herausgekommenen Edicte Kaisers Joseph II. darthun."

Eben damit stimmt auch Hr. Eybel in Folgendem überein: "Die Kirchenvorsteher dürfen sich nicht beklagen, wenn der Regent entweder aus Nothwendigkeit, oder wegen wich-

tiger Staatsvortheile, solchen Bürgern, die sich zu einer falschen Religion bekennen, die freye Religionsübung gestattet. Der Verstand läßt sich zur Aufnahme der Wahrheit nicht zwingen. Christus und seine Apostel haben nirgends gelehrt, daß man die Irrgläubigen mit Gewalt zur wahren Kirche zurückbringen, oder im Weigerungsfalle aus dem Staate vertreiben müsse. Eine solche Vertreibung würde den Staat unnöthiger Weise entvölkern, und vieler Staatsbürger berauben, die in andern Rücksichten eine Stütze des Staats genannt werden können. Die Irrgläubigen können bey aller ihrer Abweichung in Religionssachen sehr ruhige und treffliche Bürger seyn; derer Kunstfleiß, Geschicklichkeit, Gelehrsamkeit, oder Tapferkeit nicht leicht durch andere orthodoxe Bürger ersetzt werden können [3]."

[1]) Institutiones iuris ecclesiasticae. 3. Ausg. Graeci 1792. Tom. I. p. 243.

[2]) Introductio in ius ecclesiasticum Catholicorum. Viennae 1777. T. 2. p. 112.

[3]) Es war also selbst der Lehre der deutschen Canonisten angemessen, wenn in der ersten französischen Constitution verordnet wird:

"Wegen Meinungen, selbst in Religions-
„sachen, darf Niemand beunruhigt werden,
„wenn er durch derselben Aeußerung die öf-
„fentliche Ordnung nicht störet."

Und in der Constitution vom Jahre 1795:
"Keinem Bürger kann gewehrt werden, die
„Art von Gottesdienst, die er selbst gewählt
„hat, zu üben, so lange er sich dabey dem
„Gesetze gemäß verhält."

Vergl. Sendschreiben eines deutschen Pfarrers an die nach Frankreich zurückkehrenden ungeschwornen Geistlichen, nebst einer freymüthigen Prüfung des vorgeblichen französischen Schisma's. Germanien 1802.

Zweytes Hauptstück.

Von dem Rechte der Aufnahme und Duldung neuer Kirchen in einzelnen deutschen Territorien, nach Grundsätzen des gemeinen deutschen Staatsrechts.

§. 12.

Wenn an diesem Orte von Aufnahme und Duldung fremder Kirchen in Deutschland gehandelt wird, so ist hier bloß die Sprache von den drey staatsgrundgesetzlich anerkannten christlichen Confessionen; es ist bloß die Frage: ob und in wie fern der Landesherr außer der in dem Lande bestehenden katholischen Kirche noch die protestantische, oder umgekehrt, ob protestantische Landesherrn die katholische oder die protestantische der andern Confession aufzunehmen berechtigt seyen? Man will sich hier nicht auf jene mit dem Gegenstande der gegenwärtigen Untersuchung in keiner unmittelbaren Beziehung stehende Streitfrage einlassen: ob nähmlich auch außer denen in dem deutschen Reiche gesetzlich anerkannten, christ-

lichen Staatsreligionen noch andere zu diesen nicht gehörige Secten von unsern Landesherrn geduldet werden können? ob und was Weise eine solche, nach der Praxis vieler deutschen Territorien nicht zu läugnenden, Toleranz mit der Vorschrift unserer Reichsgesetze zu vereinbaren sey? [1])

In Hinsicht dieses hier bestimmt angegebenen Gegenstandes einer weitern staatsrechtlichen Prüfung, muß man vordersamst von dem Hauptgrundsatze des gemeinen deutschen Staatsrechts ausgehen: daß unsern Landesherrn das sogenannte Reformationsrecht, sowohl nach dem Reichsherkommen, als nach der klaren Vorschrift der deutschen Reichsgesetze eingeräumt werden müsse. Unter diesem Reformationsrechte versteht man aber hier keines Weges das Recht, die in der Religions- und Kirchenverfassung entstandenen oder entstehenden Mißbräuche abzustellen, oder selbst die Lehrsätze in der Religion abzuändern. In diesem Sinne ist dasselbe nach Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts ein Zweig der bischöflichen Gewalt, nach den Grundsätzen des neuern protestantischen Kirchenrechts aber, wird dasselbe

als ein Collegialrecht der Kirche angesehen [2]). Beyde Kirchen räumen also dem Regenten als solchen, keines Weges ein Reformationsrecht in dieser Bedeutung ein, ob sie wohl darin mit einander einverstanden sind, daß auch der Landesherr vermöge des ihm zustehenden, nach allgemeinen Rechtsprincipien §. 8. entwickelten, Rechts der obersten Aufsicht darauf zu wachen habe: daß keine dem Staatszwecke zuwider laufende Irrthümer, Mängel und Gebrechen in der Kirche einschleichen. Das Reformationsrecht, welches hier als Gattungsbegriff des landesherrlichen Duldungsrechts aufgestellt wird, muß vielmehr in unserm deutschen Staatsrechte nach Vorschrift der Reichsgesetze, nahmentlich des westphälischen Friedens, in einem ganz andern Sinne genommen werden. Man versteht nähmlich die Befugniß, eine von den deutschen Staatskirchen zur Kirche des Landes zu bestimmen, und in Hinsicht der andern Kirchen, die nicht die herrschenden des Landes sind, Bedingungen und Verfügungen zu treffen. In Gemäßheit dieses Rechts steht also dem Landesherrn das Recht zu, in dem ganzen Lande unter den drey

christlichen Kirchen, eine bestimmte als die herrschende einzuführen, dieselbe in den Besitz der im Lande befindlichen geistlichen Güter zu versetzen, zugleich aber auch gegen die andern Kirchen und deren Genossen, entweder Kirchenbann, oder Toleranz auszuüben [3]). Das Reformationsrecht, als ein Inbegriff von Rechten, begreift daher folgende unter sich:

1) Die bestimmte Anordnung einer Kirche in dem Lande überhaupt.

2) Die Zuwendung der im Lande befindlichen geistlichen Güter zu ihren kirchlichen Zwecken.

3) Die Aufhebung und Verbannung, oder unter gewissen Bedingungen zu gestattende Duldung anderer, etwa schon im Lande bestehenden, Kirchen.

4) Die neue Einführung und unter gewissen Bestimmungen einzuräumende Duldung anderer christlichen, im Staate noch nicht bestehenden, Kirchen [4]).

[1]) R. I. 1555. §. 17. R. I. 1566. §. 5. I. P. O. art. 7. §. 7. in F.

[2]) Maier deutsches geistliches Staatsrecht, Th. 2. S. 161. 172. Henr. Hanker de iure circa sacra, in specie de iure reformandi exercitium religionis cum annexis, quod im-

peratori ſtatibusque S. R. I. competit. Gottingae 1780. ſect. 2. cap. 1. §. 11. ſect. 3. cap. 2. ZECH medit. de iure ref. P. 2. §. 11 ſq. DE CRAMER in obſerv. iur. vniv. Tom. 2. Part. 2. Obſ. 577. p. 8.

[3]) Daß das Recht der Duldung oder Nicht-Duldung fremder Kirchen im Staate als ein Ausfluß des dem Landesherrn zuſtehenden Reformationsrechts, als Beſtandtheil desſelben angeſehen werden müſſe, beweiſen ſowohl die weſtphäliſchen Friedensunterhandlungen, als das Friedensinſtrument ſelbſt. S. W. Fr. H. Th. 2. S. 570. 613. 633. Verglichen mit Th. 3. S. 154. 197. 439. Th. 4. S. 124. 157. Th. 5. S. 509. 510. auch Th. 3. S. 250. 315. Th. 5. S. 475. 501. 530. KEMMERICH in Introd. ad ius publ. J. R. G. T. 2. Lib. 7. C. 14. §. 27. p. 1405. §. 33. p. 1408. §. 45. p. 1417. §. 47. p. 1417. Ius reformandi complectitur ius publicum religionis exercitium introducendi ſiue definiendi, quaenam religio publico priuatoue exercitio gaudere debeat: tum ius tolerandi vel non tolerandi diſſentientes. Vergl. GE. SAM. ALADIHN in Diſſ. praeſ. NETTELBLADT de imperii ſacri ſtatuum proteſtantium J. R. G. vera natura et indole. Hal. 1751.

[4]) Von Schriftſtellern über das Reformationsrecht in dem angeführten Sinne, findet ſich

eine ganze Bibliothek bey Moser von der Landeshoheit im Geistlichen, 1. B. 1. Cap. §. 1. p. 2 und 4. B. 8. Cap. §. 1. S. 590. Fortgesetzt und erweitert ist dieselbe in Pütter's Litteratur, Th. 3. S. 712. und in der Klüberischen Fortsetzung. S. 589. Unter den Katholischen verdienen wohl folgende als die vorzüglichern hier angemerkt zu werden. Franc. Ludw. ab Hontheim de iure reformandi S. R. I. statuum, et in specie Palatini Rheni Electoris Treuir. 1728. Fol. Joh. Casp. Barthel diss. de iure reformandi antiquo ex ordinatione diuina, primigenia ecclesiae praxi et continua eiusdem traditione peracto, Würceb. 1744. Eiusdem diss. de iure reformandi nouo ex communi hactenus in imperio vsitata praxi deducto. Würceb. 1745. (Beyde diss. stehen in dessen Opusculis.) Joh. Pet. Banniza diss. de iure reformandi singulis imperii ciuitatum incolis aut etiam maiori ciuium parti non competente. Würceb. 1744. (Auch in Schmidt's Thesaur. iur. eccles. T. IV.) Joh. Phil. Hann diss. de iure reformandi. Mog. 1746. Joh. Frhr. v. Pacassi von dem Rechte zu reformiren u. dem unschädlichen Simultaneum, in dessen Beyträgen zum deutschen Staatsrecht Nro. 7. Auch mein seliger Groß-

vater verdient hier genannt zu werden, in einer Abhandlung: de eo quod iustum est ex instrumento pacis westphalicae circa introductionem religionis in imperio romano-germanico toleratae in territoriis in quibus anno derectorio non viguit. Manhem. 1756.

§. 13.

Nach diesem vorgezeichneten Umfange und öfters noch in einer größern willkürlichen Ausdehnung, hat man so wohl katholischer als protestantischer Seits, von diesem Reformationsrechte Gebrauch zu machen gesucht, nach der Regel, welche die Publicisten schon in ältern Zeiten aufstellten: tantum summus Imperans circa religionem subditorum potest, quantum salus publica requirit, quantumque vnius cuiuscunque conscientia admittit [1]), aus der man schon in dem dreyzehnten Jahrhunderte die bekannte als Rechts-Axiom in Deutschland angenommene Schlußfolge cuius est regio, eius est religio [2]) abzuleiten gewöhnt war. Ein Rechtssatz, unter dessen Schutze man zwar allem Verdachte von Usurpation und Unrecht auszuweichen

glaubte, der aber im Grunde zu den gewaltsamsten Reformationen und Gegenreformationen genützt wurde. Unter diesen Umständen sprach zwar in der Folge diesem Reformationsrechte, ungeachtet mancher dagegen erhobenen Zweifel, der Religionsfriede vom J. 1555. §. 15. 20. das Wort, indem er alle Ordnungen bestätigte, so die A. C. Verwandte der Religion wegen in ihren Landen errichtet hätten, oder noch errichten würden. Auch selbst das höchste Tribunal in Deutschland, das Reichskammergericht schenkte bey mehreren Gelegenheiten dem bemerkten Satze: cuius est regio, eius est religio, seinen ungetheilten Beyfall, und beförderte dadurch den Gebrauch eines schrankenlosen Reformationsrechts mit jedem Tage mehr und mehr [3]). Durch den westphälischen Frieden wurde zwar dieses Reformationsrecht feyerlich anerkannt und aufs neue bekräftiget, für die Ausübung desselben aber zugleich einige nähere Bestimmungen und Einschränkungen, obgleich nicht immer nach richtigen Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts, hinzugefügt.

¹) Meditat. de origine, indole et effectibus iuris reformandi. Francof. et Lipf. 1728. P. I. Cap. II. §. 31. p. 44.

²) Ah. Fritsch de vulgato axiomate: Cuius eft regio, eius etiam eft religio, in feinen elect. iur. publ. part. I. cap. 6. opufc. tom. I. p. 822. Ad. Rechenberg diff. an cuius regio, eius fit religio? Lipf. 1695. und in feinen differt. hift. polit. part. 2. num. 21. Laur. Reinhard opufc. iur. ecclefiaft. Jen. 1750. 4.

³) Barthel in Diff. de iure reformandi nouo ex communi hactenus in imperio vfitata praxi deducto. Würceb. 1744. eingerückt in feinen Opufc. T. I. opus. 3. §. 8. fagt fehr wahr: Porro praxis dicto modo axiomati conformis arbitraria prorfus et ita vaga fuit, vt Principes et Status tum facultates et poffeffiones fubditorum, quando hi ab antiqua et priore Religione difcedere et dominanti fiue territorialis Domini Religioni accedere detrectabant, paffim confifcarent et vfurparent; imo vero fubditi hac in re inobedientes fingulari fibi gratiae ac beneficio ducere deberent, fi iisdem folum vertere, vitamque fecum aufferre liceret; donec tandem illimitatae eiusmodi et fub arbitrariis poenis a Statibus contra fubditos differentis Religionis

exercitae praxi per transactionem Passaviensem, Pacem Religiosam et Westphalicam modus quidam positus, temperamentumque hinc inde inter Status Catholicos et Protestantes acceptatum fuerit.

§. 14.

Betrachtet man nun jene grundgesetzliche Bestimmungen und Modificationen, welche der westphälische Friede als Grundnorm der rechtlichen Ausübung des Reformationsrechts in Deutschland überhaupt, und sohin der Aufnahme und Duldung fremder Kirchen in einzelnen Territorien insbesondere begreift: so nöthiget uns der ganze Hauptinhalt und Geist des Friedens mit den bewährtesten Publicisten [1]) nach Anleitung Art. 5. §. 30. 31. die Sache nach einem darin gemachten Hauptunterschiede zu würdigen.

Der Friede sondert zwey an sich wesentlich verschiedene Fälle ab, und gibt in Hinsicht beyder auch ganz verschiedene Entscheidungen. Er faßt nähmlich den gedoppelten Gesichtspunct auf, je nachdem Landesherr und Unterthanen einer und derselben Kirche zugethan

sind, oder je nachdem beyde sich zu verschiedenen Kirchen bekennen. In dem ersteren Hauptfalle gestattet der Friede dem Landesherrn einen freyen Gebrauch seines Reformationsrechts nach dem (§. 12.) bestimmten Umfange. Es wird dem Landesherrn, Kraft der ihm zustehenden Landeshoheit, das Recht der Aufnahme und Duldung ohne irgend eine Beschränkung eingeräumt, es hängt von ihm ab, ob er solchen neu aufgenommenen Kirchengenossen öffentliche oder Privat-Religionsübung zugestehen wolle. Man höre die entscheidende Stelle §. 30. selbst: Quantum deinde ad Comites, Barones, Nobiles, Vasallos, Civitates, fundationes, monasteria, commendas, communitates et subditos Statibus imperii immediatis siue ecclesiasticis siue secularibus subiectos pertinet: cum eiusmodi Statibus immediatis cum iure territorii et superioritatis ex communi per totum imperium hactenus vsitata praxi, etiam ius reformandi exercitium Religionis competat. Conuentum est, hoc idem porro quoque ab vtriusque Religionis Statibus obseruari, nullique statui immediato ius, quod ipsi

ratione territorii et superioritatis in negotio Religionis competit, impediri oportere.

In dem zweyten Hauptfalle, wenn nähmlich katholische Unterthanen einen protestantischen Landesherrn, oder protestantische Unterthanen einen katholischen Landesherrn haben: so ordnet der Friede ein bestimmtes Entscheidungsjahr an, nach welchem die Religionsübung mit allem Zugehöre an Gebäuden, Einkünften und Rechten in jenem Zustande unabänderlich belassen werden soll, wie solcher in dem Zeitpuncte des Entscheidungsziels, in dem Jahre 1624. gewesen sey. Man höre die gesetzliche Bestimmung hierüber §. 31.

Hoc tamen non obstante Statuum Catholicorum Landsassii, Vasalli, et Subditi cuiuscunque generis, qui siue publicum siue priuatum Aug. Confess. exercitium anno 1624. quacunque anni parte, siue certo pacto aut priuilegio, siue longo vsu, siue sola denique obseruantia dicti anni habuerunt, retineant id etiam imposterum vna cum annexis quatenus illa dicto anno exercuerunt aut exercita fuisse probare pote-

runt. Cuiusmodi annexa habentur institutio Consistoriorum, Ministeriorum tam Ecclesiasticorum, ius Patronatus aliaque similia iura, nec minus maneant in possessione omnium dicto tempore in potestate eorundem constitutorum templorum, fundationum, monasteriorum, hospitalium, cum omnibus pertinentiis, reditibus et accessionibus. Et haec omnia semper et vbique obseruentur eo vsque, donec de Religione christiana vel vniuersaliter, vel inter Status immediatos eorumque subditos mutuo consensu aliter erit conuentum, ne quisquam a quocunque vlla ratione aut via turbetur.

Vergleicht man diese beyden Paragraphen nach diesem richtigen Gesichtspuncte unter einander: so sieht man auch zugleich, daß jene Auslegung der ältern Publicisten, als wenn der erstere die Regel, der zweyte aber die Ausnahme enthalte, und daß die Regel in dem ausgedehntesten Sinne, die Ausnahme aber so beschränkt als möglich nach den Vorschriften einer gesunden Hermeneutik verstanden werden müsse, nichts weniger als gegründet

sey. Beyde enthalten vielmehr, wie sich aus dem ganzen Zusammenhange ergibt, eine allgemeine Regel, aber nur für zwey ganz verschiedene Fälle. Der dreyßigste nähmlich die Regel des unbeschränkten Reformationsrechts und der auf das Territorialrecht überhaupt gegründeten Duldung fremder Kirchen; der ein und dreyßigste die Regel des Entscheidungsjahres in Hinsicht der Religionsübung, da wo Herr und Land zu verschiedenen Kirchen gehören.

Die weitere Entwickelung der in diesem zweyten Hauptfalle eintretenden rechtlichen Verhältnisse, soll an diesem Orte als nicht unmittelbar zu dem Gegenstande dieser Schrift gehörig unberührt bleiben. Es soll hier keiner weitern Untersuchung unterliegen: ob nicht nach dem Geiste und Buchstaben dieses Gesetzes, noch ein sogenanntes Simultaneum, wobey nähmlich die schon im Staate bestehende Kirche in dem Besitze und Genuß aller ihrer geistlichen Güter und Gefälle nebst einer ungestörten Religionsübung nach dem Besitzstande von 1624. belassen werde, rechtlich zulässig sey, oder nicht? worüber bekanntlich eine ganze Bibliothek von Streitschriften unter Katholi-

ken und Protestanten gewechselt wurde [2]), und wobey unter andern, wie man nur im Vorbeygehen bemerken will, selbst der protestantische Henniges [3]) der gemeinen Meinung der Katholiken beypflichtet. Nur der erste Hauptfall, dessen rechtliche Entscheidung aus dem westphälischen Frieden bereits aufgefunden wurde, verdient noch etwas näher beherziget zu werden.

[1]) Pütteri Inst. iur. publ. §. 433. Häberlin Handbuch des deutschen Staatsrechts, Th. 3. §. 427. 433. Pütter's historische Entwickelung, Th. 2. S. 226. Dessen Geist des westphäl. Fried. S. 394. Dessen systematische Darstellung der pfälzischen Religionsbeschwerden, S. 22. Von Zwierleins Nebenstunden, 1. Th. Abh. 7. Repertorium des deutschen Staats- u. Lehnrechts, Th. 4. reformandi ius.

[2]) Vergl. Pütter's Litteratur, Th. 3. S. 718. Klüber's Fortsetzung, S. 597.

[3]) Medit. ad Inst. P. Art. 5. §. 31. p. m. 467 und 469.

Se non videre causam, sagt er, cur Statui Catholico ex pace W. interdictum sit, potestate suae religionis restituendae, modo Protestantes, subditos suos in usu et exercitio religionis relinquat, neque aliud de-

cernat, vel faciat aut fieri permittat, quo eorum conditio in his rebus deterior reddatur. Quamdiu enim hi ſtatum ſuum et libertatem retinent, in quo eos pax Weſtph. poſuit, non videntur habere, quod quaerantur; ſi auctoritate Domini iuxta illos religio etiam Catholica inſtauretur. Hoc enim Dominus ſuſcipit et exequitur iure territoriali et ſuperioritatis in negotio religionis, in quo impediendus non eſt. Subditi contenti eſſe debent ſuo exercitio et poſſeſſione eorum, quae anno vigeſimo quarto in eorum poteſtate conſtituta fuere, pax enim vltra nihil eis indulget. Equidem non nego, nouis acceptis hoſpitibus et inuiſis, non modo turbas, moleſtiasque metui, imo facile dari poſſe: ſed ego propterea metu et inuidia aliorum prohiberi non poſſum, quo minus iure meo vtar etc.

§. 15.

Prüft man die angeführten Worte des weſtphäliſchen Friedens, welche die Entſcheidung des erſten Hauptfalles enthalten, von dem in gegenwärtiger Schrift, bey der von dem katholiſchen Landesherrn in Baiern, in einem gleichfalls katholiſchen Lande, den proteſtan-

tischen Kirchengenossen gestatteten Duldung und Bürgeraufnahme die Frage ist: so ergibt sich nach dem richtigen Verstande derselben, daß das Gesetz selbst die Landeshoheit als den rechtlichen Grund des den deutschen Reichsständen zustehenden Reformationsrechts bestimmt angibt. Die Meinung verschiedener vorzüglich katholischer, Schriftsteller [1]), als wenn die Praxis und Reichsobservanz die einzige Rechtsquelle desselben sey, so zwar, daß nur in Gemäßheit eines solchen erweislichen Reichsherkommens von dem Reformationsrechte Gebrauch gemacht werden könne, scheint mir offenbar ungegründet zu seyn. Die Schlußworte der bereits angeführten Stelle des Friedens Art. 5. §. 30. nullique Statui immediato ius, quod ipsi ratione territorii et superioritatis in negotio religionis competit, impediri oportere, und die Worte des §. 39. des nähmlichen Artikels: Quamuis Caesareae Maiestati ius reformandi non minus quam aliis regibus et principibus competat, nebst der Bestimmung Art. 8. §. 1. des W. Fr. Omnes et singuli Electores, Principes et Status imperii — libero iuris territorialis

tam in ecclesiasticis, quam in politicis exercitio — stabiliti firmatique sunto, sprechen wenigstens einmahl dagegen. Vergleicht man überdieß auch die westphälischen Friedensunterhandlungen über den nähmlichen Gegenstand: so sieht man deutlich, daß die paciscirenden Stände, so wohl von Seiten der Protestanten, als auch der Katholiken, bey mehr als einer Gelegenheit ganz bestimmt erklärten, daß das Reformationsrecht nicht aus der Observanz herzuleiten sey, sondern unter die vorzüglichsten Hoheitsrechte der deutschen Reichsstände gezählt werden müsse. Mit einem Wort, daß es einzig und allein Kraft der Landeshoheit ausgeübt werden könne [2]), welches unter andern auch folgende Stellen des W. F. noch bestätigen, wenn es nähmlich Art. 5. §. 42. heißt: a sola qualitate feudali vel subfeudali, siue a regno Bohemiae, siue ab Electoribus, Principibus et Statibus imperii, siue aliunde procedant, ius reformandi non dependet etc. und §. 44: sola criminalis iurisdictio, Centgericht, solumque ius gladii et retentionis, patronatus, filialitatis neque coniunctim neque diuisim, ius refor-

mandi tribuunt etc. was auch nach der Analogie des §. 30. von allen andern Regalien in Kirchensachen gelten muß.

Wenn also die Landeshoheit allein als der rechtliche Grund des Reformationsrechts überhaupt, und sohin des Rechts der Duldung fremder Kirchen ins besondere als einem Hauptzweige desselben in Deutschland angesehen werden muß: so ist es auch keinem Anstande unterworfen, daß jeder Landesherr für die freye und uneingeschränkte Ausübung desselben jederzeit die gegründetste Vermuthung habe, mithin der Besitzstand eines solchen Rechts niemahls zuvor von demselben erwiesen werden müsse, und wenn auch ein oder der andere unserer deutschen Reichsstände eine noch so lange Zeit hindurch sich seines ihm zustehenden Rechts keines Weges bedient habe, ihm solches dennoch nicht auf irgend eine Weise zur Schmälerung oder wohl gar zum Verluste dieses Rechts gereichen könne. Eben so ausgemacht ist es, daß den Unterthanen, selbst der privilegirtesten Kaste unter denselben, die doch nie den Charakter der Unterwürfigkeit verlieren kann, je die Befugniß

zustehen könne, gegen solche Kraft der Landeshoheit getroffene Verfügungen, sich etwa selbst einer Widersetzlichkeit zu erlauben, noch daß dieselben mit irgend einer Einwendung gehört werden dürfen, die nicht in der grundgesetzlichen Bestimmung des westphälischen Friedens enthalten sey [3]). Alle jene vorgebliche Besorgnisse, hinter welche auch die baierischen Landstände im Grunde nur ihren Geist der Unduldsamkeit zu verbergen suchten, als sey eine uneingeschränkte Aufnahme fremder Religionsverwandten eine Quelle gefährlicher Spaltungen, die Grundursache eines fortwährenden Kampfes entgegengesetzter Parteyen; alle diese und ähnliche grundlose Vorspiegelungen können dem landesherrlichen Duldungsrechte nicht den geringsten Abbruch thun. Es leidet hier dasjenige seine volle Anwendung, was Barthel [4]) in Hinsicht des Simultaneums sehr richtig bemerkt: Praeterea non obstant praefigurata pericula, incommoda aliaque inconuenientia facile ex introductione simultanei oritura, videlicet mutationis status religionis, qualis is in anno decretorio fuit; assuefieri e. g. subditos sen-

sim alienae fidei, tandem et ipsos aut liberos a religione professa in anno normali descituros; ex mutuis commerciis, cohabitationibus, matrimoniorum illigationibus timenda esse pericula, lites, diuini denique et humani iuris dispendia; frequentiam itidem aliarum in rebus religionis mutationum cum graui onere ipsorum subditorum, et quod facile contingere possit, quod ad variam successionem diuersae religionis Dominorum continua incestitudine status religionis fluctuet varietque, successore iterum abrogante, quod antecessor statuit vel introduxit; nam hisce praetextibus omnibus ius supremum Territorii potentius est etc.

Alle diese bemerkten Folgerungen sind um so mehr gegründet: als unsere Reichsgesetze an mehreren Orten die freye Ausübung der Landeshoheit so wohl im Geistlichen als Weltlichen, mithin das aus derselben fließende Reformations- und Duldungsrecht den deutschen Landesherrn auf das kräftigste sichern und bestätigen.

Außer dem bereits angeführten Art. 8. §. 1. des W. F. dient die Wahlkap. Art. 1. §. 2. 9. Art. 2. §. 3. zum Beweise, in welcher letztern Stelle ausdrücklich der 8te Art. des W. F. bekräftiget wird. In dem Art. 1. §. 8. der Wahlkap. kömmt aber unter andern die entscheidende Stelle vor: "Wir wollen weder „den Reichsgerichten, noch sonst jemanden, wer „der auch sey, so in als außer dem Reiche, „gestatten, daß den Ständen in ihren Terri„toriis, in ihrem Landeshoheits- und Regie„rungsrechte, (besonders in Religions-, Po„licey-, Cameral-, Militär-, Justiz-, Lehens-, „Criminal- und Gnadensachen, sub quocum„que praetextu wider die Reichsgesetze den „Friedensschluß, oder aufgerichtete rechtmäßige „und verbindliche Pacta vor- oder eingegriffen „werde."

In dem Art. 15. §. 4. verspricht der Kaiser ausdrücklich: "klagenden Landständen und „Unterthanen gegen solche Kraft der Landesho„heit gemachte Verfügungen bey den Reichs„gerichten nicht leicht Gehör zu geben, sondern „dieselben zur schuldigen Folgeleistung an ih„ren Landesherrn zu verweisen [5]). §. 5. aber

„die Aufhebung aller widerrechtlichen Privile„gien und Prozesse dagegen [6]), und §. 8. „die eigene Handhabung der Landesherrn in „dem rechtlichen Besitze ihrer landesherrlichen „Rechte" [7]).

Auf gleiche Weise enthalten der nähmliche Art. 15. §. 1. 2. der Art. 19. §. 4. 6. 7. wie auch Art. 7. §. 4. und Art. 21. §. 1. 2. 3. die deutlichsten Belege, daß jede Beschränkung, jeder Eingriff in die Landeshoheit, und sohin in das Reformations- und landesherrliche Duldungsrecht reichsconstitutionswidrig betrachtet werden müsse [8]).

[1]) BARTHEL in opusculis, T. 1. opusc. 3. art. 1. §. 3. §. 14. KREITTMAYR ad. cod. ciu. Bauar. Part. 5. p. 2225. NELLER in diatr. de iure dioeces. S. R. J. stat. protest. §. 10. not. AL. HAMMER de iure princ. cathol. circa sacra, c. 4. f. 2. subsec. 2. §. 3. mit welchem auch der protestantische Henniges in meditat. ad J. P. W. specimini 4. ad art. 5. §. 30. nota f. pag. 514. und pag. 423. übereinstimmt.

[2]) Bey Meyern in den westphälisch. Fr. Unterhandlungen, T. 2. p. 745. N. 7. heißt es:
"Hierzu kommt zum 7ten die Praxis, daß „es beydes vor, als nach dem Religionsfrie-

„den jederzeit bey denjenigen, so zur Augsb. „Conf. getreten, also gehalten, daß sie in Kraft „ihrer hohen Landesfürstlichen Obrigkeit — in „ihren Landen Reformation angestellt."

Aehnliche Erklärungen von Seiten der Katholiken findet man bey Meyern a. a. O. Tom. 3. p. 197. und p. 438. mit den Worten: "weil denjenigen Obrigkeiten ratione „territorii et superioritatis das ius reformandi zusteht." Auch bey Lünig in der Grundv. Europ. Potentz. Gerechts. Tom. 1. p. 146 sq. bey SCHAUROTH conclus. corp. euag. T. 1. p. 214. bey Meyern a. a. O. T. 1. p. 666. in den Worten: "Wie nun beyderseits." Vergl. C. A. BOEHMER in praefat. ad decision. iuris. J. H. BOEHMERI §. 4. p. 3 sq.

[s]) BARTHEL l. c. §. 13. Quare Dominus Territorii nequaquam opus habet, vt probet possessionem huius iuris, sed hoc ipso, quo est Territorii Dominus, etiam ius liberum solidumque reformandi Religionis exercitium ex communi per totum Imperium vsitata praxi habere fortissimâ praesumptione censetur, subditi contra, si quas exceptiones contra illud allegent, easdem concludenter probare, talesque esse ostendere debent, quae ipsaemet exceptiones in casibus non exceptis pro libertate iuris

reformandi constantem firmant regulam, id quod vltra confirmat idem Instrumentum P. W. Art. 8. § 1. bey Barthel art. 2. heißt es aber: Deductum est in Articulo praecedente, quod fundamentum et conditio sine qua non iuris reformandi, sit ipsum ius siue Superioritas Territorii, et quod eiusdem vsus et exercitium extra casus in Instrumento Pacis Westphalicae exceptos plenarium, liberum et arbitrarium sit; ideoque recte dici potest actus merae facultatis: proin quamuis Dominus Territorialis illo per triginta pluresque annos vti intermiserit, libertati eiusdem nihil inde decessit, id quod rei merae facultatis proprium est, iuraque eiusmodi libertatis solo temporis lapsu nec amittuntur, nec alterantur, nisi ex quo tempore vnius intercedit inhibitio cum subsecuta alterius acquiescentia, vel impedimenti positio, quod a parte altera non remouetur.

4) Barthel l. c. art. 6. N. 10.

5) "Auf den Fall auch jemand von den Land„ständen oder Unterthanen wider dieses, oder „andere obberührte Sachen bey Uns, oder „Unsern Reichshofrath, oder erstbemeldeten „Kammergericht, etwas anzubringen oder zu „suchen sich gelüsten lassen würde, wollen Wir „daran seyn, und darauf halten, daß ein sol=

„cher nicht leichtlich gehöret, sondern a limine „iudicii ab- und zuschuldiger Parition an sei„nen Landesfürsten und Herrn gewiesen werde.“

6) “Gestalten Wir auch alle und jede dagegen, „und sonst contra ius tertii, und ehe der„selbige darüber vernommen, hiebevor sub- et „obreptitie erhaltene Privilegia, Protecto„ria und Excemtiones, sammt allen dersel„ben Klauseln, Deklarationen und Bestäti„gungen, wie auch alle darauf und den Reichs„satzungen zuwider, an Unserm kaiserlichen „Reichshofrath oder Kammergericht wider die „Landesfürsten und Obrigkeiten, ohne der„selben vorher schriftlich begehrten und ver„nommenen Bericht, ertheilte Processus, Man„data et Decreta, praeuia Sumaria causae „cognitione, für null und nichtig erklären, „und dieselbe kassiren und aufheben sollen und „wollen.“

7) “Immaßen dann auch Churfürsten, Fürsten „und Ständen, (die unmittelbare freye Reichs„ritterschaft mit begriffen) zugelassen und er„laubt seyn soll, sich nach der Verordnung „der Reichsconstitutionen, bey ihren herge„brachten und habenden landesfürstlichen und „herrlichen Juribus selbst, und mit Assistenz „der benachbarten Stände, wider ihre Unter„thanen zu manuteniren, und sie zum Ge„horsam bringen: jedoch andern benachbarten

„oder sonst interessirten Ständen ohne Scha„den und Nachtheil.“

[8]) Mehreres über diesen Gegenstand findet man in einer Abhandlung meines seligen Vaters, unter dem Titel: De non restringenda Superioritate territoriali, Heidelbergae 1775.

§. 16.

Die seither entwickelten Grundsätze des Reformationsrechts nach den beyden im westphälischen Frieden bestimmten Hauptfällen, je nachdem nähmlich Landesherr und Unterthanen einer und derselben Kirche zugethan sind, oder der Landesherr ein Glied der katholischen, die Unterthanen aber Glieder der protestantischen Kirche sind, oder auch umgekehrt: haben im Allgemeinen zwischen Lutherischen und Reformirten gleichfalls ihre volle Anwendung, auch für sie gelten jene allgemeine Bestimmungen eines auf die Landeshoheit gegründeten Reformationsrechts, welche der Art. 8. §. 1. und Art. 5. §. 30. enthält, nur mit dem Unterschiede: daß unter ihnen keines Weges, wie unter Katholischen und Protestanten überhaupt ein Entscheidungsjahr festgesetzt wurde, wie

unter andern schon aus einer Stelle des Art. 7. des W. F. mit Mehrerem erhellt, wo es heißt: quod controuersiae religionis, quae inter mododictos protestantes vertuntur, hactenus non fuerint compositae sed vlteriori compositioni reseruatae, weßwegen auch selbst die höchsten Reichsgerichte in Streitigkeiten über diese Frage niemahls auf einen Besitzstand des Normaljahrs erkannt haben [1]). Indessen weisen andere gesetzliche Bestimmungen in dem gedachten Art. 7. des Friedens, dem Reformationsrechte zwischen Lutherischen und Reformirten seine eigene Schranken an. In den beyden Fällen nähmlich, wenn entweder ein Landesherr etwa in Zukunft von einer dieser Kirchen zur andern überträte, oder ein Land einen Landesherrn bekäme, der nicht zu jener in dem Lande öffentlich anerkannten Kirche gehöre, er möge übrigens aus Erbfolgsrecht, oder vermöge des gegenwärtigen Friedensschlusses, oder aus welchem Rechtsgrunde es immer seyn möchte, das Land bekommen, oder von neuen wieder erlangen: so soll in allen diesen Fällen, der reformirte Landesherr im lutherischen Lande, oder der lutherische im re-

formirten Lande, das Recht haben, Hofpredi- ger seiner Kirche, ohne Beschwerde und Nach- theil der Unterthanen in seiner Residenz zu halten. Die öffentliche Religionsübung aber, oder bestehende Kirchenordnungen abzuändern, Kirchen, Schulen, Hospitäler, oder da zuge- hörige Einkünfte, Pensionen den bisherigen Kirchengenossen zu entreißen, und seiner Kir- che zuzuwenden, soll keines Weges in den Gränzen seiner Gewalt liegen. Auch unter keinem Vorwande, weder eines landesherrli- chen, noch bischöflichen, noch Patronatsrechts, noch sonst, soll er den Unterthanen Prediger, die nicht von ihrer Kirche sind, aufdringen, noch ihnen in ihrem kirchlichen Wesen weder mittelbar noch unmittelbar Hindernisse in den Weg legen [2]). Jede Gemeinde von der Lan- deskirche, welcher das Präsentationsrecht zu- stehe, soll ihre Schullehrer und Prediger selbst präsentiren, oder doch sonst nominiren. Auf den Fall, daß von eben dieser Kirche ein Consistorium und Ministerium vorhanden sey: so soll von diesen oder sonst an andern zu be- stimmenden Orten die Prüfung und Ordini- rung der Kirchen- und Schuldiener geschehen,

welche der Landesherr unverweigerlich zu bestätigen habe [3]).

Schließlich soll es dem Landesherrn unbenommen seyn, außer seinem Hofgottesdienste, auch Gemeinden von seiner Kirche, auf geschehenes Ansuchen, eine freye Religionsübung ohne Nachtheil der Landeskirche einzuräumen, so zwar, daß auch der künftige Nachfolger in der Regierung, solches aufzuheben, keines Weges berechtigt sey; ins besondere aber sollen Consistorialräthe, Kirchenvisitatoren, Schullehrer, Professoren der Theologie und Philosophie aus keiner andern Kirche als jener, die zur Zeit des westphälischen Friedens in öffentlicher Uebung war, angestellt werden können [4]).

Durch diese gesetzlichen Bestimmungen hat also das Reformationsrecht der Protestanten unter sich, nur auf den Fall, wenn etwa ein lutherischer Landesherr zur reformirten, oder ein reformirter Landesherr zur lutherischen Kirche übergehe, oder ein lutherisches Land einen reformirten Landesherrn, und ein reformirtes Land einen lutherischen Landesherrn durch was immer für einen Rechtstitel bekomme, seine Be-

schränkungen erlitten. Inzwischen sind auch diese nur von der Beschaffenheit, daß man nichts anderes, als eine gänzliche Veränderung und Auflösung des bisherigen kirchlichen Zustandes damit zu verhindern beabsichtete. Jenen protestantischen Landesherrn, die zu der andern protestantischen Confession übertreten, ist keines Weges verbothen, den Gottesdienst jener Kirche, zu der sie sich bekennen, in dem Lande einzuführen, sondern nur jene Kirche, die zu Zeit des Abschlusses des westphälischen Friedens darin bestanden hat, nicht zu vertilgen. Jene protestantischen Landesherrn aber, die ihrer Kirche getreu bleiben, treffen die bemerkten Einschränkungen gar nicht, und es ist sohin kein Grund vorhanden, warum diese weniger berechtigt seyn sollten, einer zu Zeit des westphälischen Friedens auch nicht bestehenden protestantischen Kirche in dem Lande einen Gottesdienst einzuräumen. Es muß vielmehr auch hier der Grundsatz aufrecht bleiben: daß außer jenen in dem Gesetze gemachten Ausnahmen, es bey der Regel des auf die Landeshoheit gegründeten Reformations- und Duldungsrechts sein Bewenden haben müsse.

1) Wiesenhaver Grundsätze des Kirchenstaatsrechts der Protestanten. Th. 2. Cap. 4. §. 15. nota 20. p. 180. Moser von Reichstags-Geschäften, B. 3. Cap. 4. §. 15. p. 302. 304. Blum Sent. Cam. 772. Dekher Consult. forens. L. I. C. 24. §. 16. p. 111.

2) Quoniam vero controuersiae religionis, quae inter modo dictos protestantes vertuntur, hactenus non fuerunt compositae, sed vlteriori compositione reseruatae sunt, adeoque illi duas partes constituant, ideo de iure reformandi inter vtramque ita conventum est, vt si aliquis princeps, vel alius territorii dominus vel alicuius ecclesiae patronus posthaec alterius partis sacra transierit, aut principatum aut ditionem vbi alterius partis sacra exercitio publico de paesenti vigent, seu iure successionis, seu vigore praesentis tractatus pacis, alioue quocunque titulo nactus fuerit, aut recuperarit, ipse quidem concionatores aulicos suae confessionis citra subditorum onus aut praeiudicium secum atque in residentia sua habere liceat; at fas ei non sit vel publicum religionis exercitium, leges aut constitutiones ecclesiasticas hactenus ibi receptas immutare, vel templa, scholas, hospitalia, aut eo pertinentes reditus, pensiones, stipendia prioribus adimere, suorumque

ſacrorum hominibus applicare, vel iuris territorialis, epiſcopalis, patronatus, alioue quocunque praetextu ſubditis miniſtros alterius confeſſionis obtrudere vllumue aliud impedimentum aut praeiudicium directe vel indirecte alterius ſacris afferre.

In Gemäßheit dieſer Stelle iſt wohl die Bemerkung gegründet: daß den Seelſorgern von der alten in dem Lande beſtehenden Kirche das Recht nicht zukomme, von den Gliedern der neu aufgenommenen Kirche, die ſo genannten Stolgebühren zu fordern, wenn ihnen ſolche nicht durch eine ausdrückliche Vorſchrift des Landesherrn, oder durch das Herkommen zu Theil werden, wie z. B. in den hannöveriſchen Landen bey Geſtattung des katholiſchen und reformirten freyen Gottesdienſtes wegen der Stolgebühren ausdrücklich eine Reſervation bey Copulationen und Taufen, nach Art einer Retoſion gemacht worden iſt. S. Churbraunſchweigiſche Landesordnungen, Th. I. p. 1033. N. 6. Nicht aber bey Begräbniſſen a. a. O. p. 1037. N. 1. S. auch wegen der Reformirten, p. 1022. Sehr richtig ſagt Boehmer in princip. iur. can. edit. 5. lib. 2. ſect. 1. Tit. 6. §. 144. Diuerſae religioni addicti, licet intra parochiam commorantes, parochiani non ſunt, ſiue religionis

ſuae exercitio publico vel priuato ſiue tantum domeſtica deuotione fruantur.

Wenigſtens iſt dem Landesherrn nach Vorſchrift des angeführten Geſetzes keines Weges das Recht benommen, die Pfarrgerechtſame nebſt denen damit verbundenen Nützlichkeiten den Predigern der neuen Kirche zu überlaſſen, und nach der Natur der Sache zu urtheilen, iſt die Beſchränkung oder Entziehung derſelben wohl immer ein Beweis von intoleranten Geſinnungen.

[3]) Et vt haecce conuentio eo firmius obſervetur, liceat hac mutationis caſu ipſis communitatibus praeſentare, vel quae praeſentandi ius non habent, nominare idoneos ſcholarum et eccleſiarum miniſtros, a publico loco conſiſtorio et miniſterio, ſi eiusdem cum praeſentantibus vel nominantibus comunitatibus ſunt religionis, vel hoc deficiente eo loco, quem ipſae communitates elegerint, examinandos et ordinandos, atque a principe vel domino poſtea ſine recuſatione confirmandos.

[4]) Si vero aliqua communitas, eueniente mutationis caſu domini ſui religionem amplexa, petierit ſuo ſumtu exercitium, cui princeps vel dominus addictus eſt; liberum eſto ſine reliquorum praeiudicio ei illud indulgere, a ſucceſſoribus non auſe-

rendum. At consistoriales sacrorum visitatores, professores scholarum et academiarum, theologiae et philosophiae, nonnisi eidem religioni addicti sint, quae hoc tempore quolibet in loco publice recepta est.

§. 17.

Nach diesen Grundsätzen des gesetzlichen Duldungsrechts hat auch der größte Theil sowohl katholischer als protestantischer Reichsstände einen mehr oder weniger freyen Gebrauch desselben zu machen sich beeifert, so daß auch ein unbestrittenes Reichsherkommen diesem Rechte das Wort spricht. Unter den katholischen Staaten verdienen wohl die östreichischen vor allen andern hier zuerst genannt zu werden. Schon unter Theresiens Regierung gab es einen gewissen Grad von gesetzlicher Toleranz, ob es gleich an der practischen freylich öfters gebrach. Schon im Jahr 1753. ertheilte die Monarchinn eine Versicherung, nach welcher ihren protestantischen deutschen Unterthanen, sobald sie sich ruhig verhielten, nicht das geringste Ungemach der Religion wegen zugefügt werden sollte. Man verkennt wahrlich diese Fürstinn, wenn man

sie von jenem Verfolgungsgeiste beseelt hält, den ihr mehrere Schriftsteller zur Last legten. Milde und Duldung selbst in Sachen der Religion, war einer ihrer schönsten Charakterzüge. Jene Bigotterey, deren man sie so häufig beschuldigt, hatte wenigstens auf ihre Regierung keine beträchtliche Einwirkung. Man lese ihre Verordnungen, und man wird sich überzeugen, daß sie die widerrechtlichen Eingriffe der Geistlichkeit zu hemmen bemühet war; allein eine etwas zu ängstliche Anhänglichkeit an gewisse Religionsbegriffe lähmten bey dem großen Uebergewichte, welches der Priesterstand im Lande behauptete, gewöhnlich die Schnellkraft in Ausführung ihrer besten Entschlüsse. Daher kam es auch, daß manche geistliche Obern Dinge durchsetzten, die keines Weges Wirkung ihrer Gesetze waren. Joseph mit etwas mehr Festigkeit und Energie des Geistes, gab aber ohne Anstand dem Systeme der Duldung in seinen Staaten erst volle Consistenz. Man lese die bekannten Toleranz-Gesetze für die östreichischen Staaten vom 13. October 1781., jene für Mähren und Ungarn vom nähmlichen

Jahre, und jene für Siebenbürgen von 1782.[1]), und man wird sich überzeugen, daß man in Oestreich zwar ganz nach den gesetzlichen Schranken des landesherrlichen Duldungsrechtes zu Werke ging, dennoch aber den fremden Kirchengenossen in Wahrheit ungleich größere Rechte einräumte, als in Baiern gegenwärtig geschehen ist. Der Nichtkatholik ist in den östreichischen Staaten von keinem bürgerlichen Vorrechte, welches den Katholiken zu Theil wird, ausgeschlossen, nach der gesetzlichen Verfassung steht ihm der Weg zu jeder Stelle in dem Lande offen, nur Gallizien als eine neu erworbene Provinz, in der man die alte Einrichtung der Dinge noch nicht ganz umschuf, macht hier eine kleine Ausnahme. Sonst kann der Nichtkatholik so gut Häuser, Güter, selbst Rittergüter erwerben, mit welchen letztern er sogar das Recht Pfarreyen zu vergeben erhält; er wird Bürger, Meister, und in allen, sowohl Civil- als Militär-Aemtern, ohne Bedenken angestellt[2]). Diesem erhabenen Muster der Duldsamkeit kamen auch Josephs Nachfolger bis jetzt getreulich nach, und das Vorgeben verschiedener

Schriftsteller, daß Josephs Toleranzedicte von ihm selbst schon wieder theils eingeschränkt, theils ganz aufgehoben worden seyen, ist im Ganzen ungegründet, vielmehr das wahre Verhältniß dieser Sache klärt uns der Verfasser der **Reisen durch Deutschland, Dänemark, Schweden, Norwegen, und einen Theil von Italien**, Th. 3. Leipz. 1801. S. 344. auf, daß ich hier mit seinen eigenen Worten sprechen will:

"Die Sache verhält sich folgender Maßen, „sagt er: Sobald, dem Toleranzedict zu Folge, „es jedermann frey stand, von der katholi„schen Religion zu einer andern überzugehen, „fanden sich eine Menge Individuen sowohl, „als ganze Gemeinden, die sich für eine an„dere erklärten. Dieß war besonders der Fall „in einigen entlegenen Winkeln, wo die Leute „wohl selbst nicht recht wissen mochten, was „sie waren. Viele derselben hatten bisher „für Katholiken gegolten, und mochten es „auch wohl bis auf gewisse Ausnahmen seyn. „Die römische Geistlichkeit schrie, daß diese „Leute schlecht unterrichtet wären, und nicht „eigentlich wüßten, zu welchem Glauben sie

„sich bekennen sollten. Man ließ sie also exa-
„miniren, und nun erklärten sie sich für Ka-
„tholiken; kam aber in der Folge ein prote-
„stantischer Geistlicher oder Bekehrer unter
„sie, so traten sie über zu den Protestanten.
„Daß von beyden Seiten Kunstgriffe gebraucht
„wurden, und daß die römischen Geistlichen
„ihrer am meisten anwandten, läßt sich wohl
„vermuthen. Die Wirkungen, die das auf
„ein unwissendes, schlecht unterrichtetes, und
„zum Theil fanatisches Volk hatte, sind leicht
„zu begreifen. Daraus entstand aber Ver-
„wirrung, und es kamen häufig Berichte an
„die Regierung, nach welchen die nähmlichen
„Dörfer bald für Protestanten, bald für Ka-
„tholiken sich angaben. Der Kaiser ward
„endlich der Sache, die kein Ende nahm,
„müde, und setzte einen Zeitpunct fest, an
„welchem sie sich auf die eine oder die andere
„Art erklären, und über welchen hinaus sie
„nicht weiter ändern sollten."

Diese schönen Vorschritte der christlichen Duldung in den östreichischen Staaten, blieben selbst bey unsern geistlichen Fürsten in

Deutschland nicht ohne Nachahmung, und brachten auch hier gesegnete Früchte für den innern Wohlstand jener Lande hervor, die ohnehin an Indústrie gegen ihre benachbarten weltlichen Provinzen noch um ein beträchtliches zurückstehen. In dem Mainzischen, wo sonst immer die katholische Religion allein einheimisch gewesen, und die auf dem Eichsfelde befindlichen Protestanten einem harten Drucke unterlagen, that der noch jetzt lebende Churfürst, gerührt durch Josephs toleranten Sinn, einen gleichen humanen Schritt, und gestattete den Protestanten das Recht der Bürgeraufnahme in dem Lande, besetzte selbst mehrere der wichtigsten Staatsbedienungen mit diesen neu aufgenommenen Kirchengenossen, wenn er ihnen gleichwohl noch keinen öffentlichen Gottesdienst einräumte. Durch diese und viele andere menschenfreundliche Verfügungen, wie durch seine bisher in den Zeiten des so bedrängten Vaterlandes gegen seine Unterthanen bewiesene väterliche Fürsorge und großmüthige Unterstützung, versicherte sich aber Carl Joseph auch eine Stelle unter Deutschlands guten Fürsten [3]).

In dem Erzstifte Trier, in welchem man ehedem mit größter Aengstlichkeit die Glaubens-Einheit zu erhalten bemüht gewesen, und außer der katholischen Kirche jeder anderen den Eingang versagte: erschien zwar mit dem Beginnen der östreichischen Reformation ein Schreiben des Churfürsten, welches durch manche sehr unduldsame Aeußerungen alle Hoffnung zu ähnlichen Regierungsmaximen der östreichischen Staaten, beynahe schwinden machte. Allein der Erfolg zeigte, daß jenes Schreiben nichts weniger, als der Abdruck der wahren Gesinnungen des von seinen Rathgebern mißbrauchten Regenten gewesen sey. Der exemplarisch fromme Churfürst stellte vielmehr auch in seinen Landen ein, obgleich etwas beschränkteres, Toleranz-System auf, welches im Wesentlichen auf folgenden Puncten beruht. Lutheraner und Reformirte können nähmlich ohne Unterschied im Lande aufgenommen werden, sich nach vorher erhaltener Erlaubniß in dem ganzen Erzstifte, wo ein Nutzen für den Handel zu hoffen, und die Beförderung der Indüstrie nöthig ist, niederlassen, sie sind aber im allgemeinen des Bürgerrechts,

Magistrats- und der Dicasterialstellen nicht fähig, wenn nicht der Landesherr wegen besondern Verdiensten, in Rücksicht des einen oder andern eine Personal-Ausnahme zu machen für gut findet; sie sind von den katholischen Parochial-Rechten jedoch gegen Entrichtung der gewöhnlichen Stolgebühren befreyet, man gestattet ihnen die Taufe, Confirmation, Communion und Begräbnisse an benachbarten protestantischen Ortschaften zu halten, man erlaubt ihnen für den Unterricht ihrer Kinder geistliche oder weltliche Präceptoren ihrer Religion, die protestantischen Geistlichen dürfen aber außer ihren Häusern in keiner geistlichen Kleidung erscheinen; wenn eine hinlängliche Anzahl von Haushaltungen in einem Orte beysammen ist, oder ein einzelnes ansehnliches Etablissement eine besondere Rücksicht erfordert: so wird auch in Betreff des Gottesdienstes eine Erweiterung ungefähr auf die Art, wie solche die Katholiken in den vereinigten Niederlanden zu genießen hatten, allerdings eingeräumt. Wenn eingeborne Katholiken aber die Religion ändern, so hat man die rechtswidrige Verfügung gemacht, daß ihnen der Landesschutz aufgekün-

diget werden soll; auch vermißt man unter andern die gesetzgebende Weisheit darin: daß kranke oder sterbende Protestanten, gegen Bewilligung oder Verlangen von katholischen Geistlichen nicht besucht werden dürfen, und daß alle Kinder, wo eines der Aeltern der katholischen Religion zugethan ist, katholisch erzogen werden müssen [4]).

Das Erzstift Salzburg, welches in vorigen Zeiten die traurige Erfahrung machte, wie verwüstend für das ganze Land die Unduldsamkeit gegen protestantische Glaubensgenossen wurde, ist in neuern Zeiten, obgleich etwas zu spät weise geworden; nunmehr genießen auch Protestanten Schutz und Duldung im Lande. Der verdienstvolle Hübner [5]) sagt:

"Gegenwärtig befinden sich mehrere hier „bedienstet, und bey Professionen und Kün„sten; und es fällt Niemanden bey, sie ihres „Glaubens wegen zu necken oder zu verfol„gen. Die Proselytenmacherey wird hier so „lässig betrieben, daß wenige so genannte Con„vertiten ihr Glück machen; und man über„haupt gegen ihre Absichten sehr mißtrauisch „ist. Selbst die ehemahls hier so grausam

„verfolgten und gehaßten Juden finden jetzt „freundlichere Aufnahme; unterliegen seit einigen Jahren sogar dem gewöhnlichen Judenzolle nicht mehr, und können, doch unter Aufsicht und Polizey, ungestört hin und „her wandern.“

Unter den protestantischen Staaten in Deutschland, welche den freyesten Gebrauch von dem Reformations- und Duldungsrechte überhaupt, und so auch in Hinsicht der Katholiken ins besondere machten: steht Preußen an der Spitze. Alle christliche Religionsparteyen, selbst die Juden, haben an vielen Orten öffentlichen Gottesdienst; alle gute Bürger genießen gleichen Schutz und gleiche Rechte unter einander. Die Katholiken haben allein in Berlin zwey Kirchen; in dem schönsten Theile von Berlin, in der Friedrichsstadt, haben sie eine nach Art der Rotunda zu Rom aufgeführte prächtige Kirche, an der man vom Jahre 1747 bis 1773. bauete. Man schließt die Katholiken selbst von den wichtigsten Staatsbedienungen keines Weges aus, und die Protestanten leben mit ihnen in größter Einigkeit und brüderlichen Liebe [6]). In

einem gleichen Grade genießen die Katholischen in dem Herzogthume Holstein einer uneingeschränkten Duldung. Zu Glückstadt und Altona haben sie eigene Kirchen, und an letzterem Orte leben Secten von der verschiedensten Art mit einander vereint [7]). Auch die baadische Regierung [8]) mit der Herzoglich-Braunschweigischen [9]) gehören noch unter diejenigen, welche einen sehr weisen Gebrauch von ihrem Duldungsrechte gegen die Katholischen machen. Erstere gestattete in Karlsruhe und zweytere in Braunschweig denselben einen öffentlichen Gottesdienst.

Ungleich beschränkter ist jene Toleranz, welche ihnen in den churbraunschweigischen Landen zu Theil wird; dennoch hat man ihnen schon seit dem Jahre 1747. ein Bethhaus in Göttingen verwilliget, und wenigstens seit dem Jahre 1785. ein neues Gebäude durch mildthätige Unterstützung hierzu aufzuführen erlaubt; auch besitzen sie in Hannover eine eigene Kirche, und in Hameln und Wildeshausen einen tolerirten Gottesdienst [10]).

Die herzoglich-sächsischen, hessischen und nassauischen Häuser nebst dem Herzogthume

Meklenburg haben gleichfalls den Katholischen eine mehr oder minder freye Duldung eingeräumt. Unter allen protestantischen Staaten aber haben wohl Chursachsen [11]) und Wirtemberg [12]) bey der Aufnahme katholischer Kirchengenossen noch die härtesten Bedingungen bis auf unsere Tage geltend gemacht.

Haben gleichwohl die Katholischen in Dresden und Leipzig, Hubertsburg und Annaburg freye Religionsübung: so darf doch in dem ganzen Lande ein Nichtlutheraner nach den bestehenden Gesetzen weder Güter noch Häuser kaufen, weder Bürgerrecht gewinnen, noch weniger zu öffentlichen Aemtern zugelassen werden. Im Wirtembergischen sind sie wohl nicht besser daran. Kaum hat man ihnen dasjenige zugestanden, was die allgemeine christliche Duldung in den meisten deutschen Provinzen ihnen sonst einräumet.

Nicht minder haben auch die Protestanten unter einander häufig das Reformations- und Duldungsrecht gegenseitig auszuüben sich angelegen seyn lassen, und nebst der einen zu Zeit des Abschlusses des westphälischen Friedens im Jahr 1648. bestehenden protestanti-

schen Kirche, auch die andere, theils auf eine freyere, theils auf eine eingeschränktere Art und Weise einzuführen für gut gefunden. Kürze halber soll hier nur angemerkt werden, daß solches vorzüglich im Braunschweigischen [13]), Bayreuthischen [14]), Holsteinischen [15]), Oldenburgischen [16]), Brandenburgischen [17]), Baadischen [18]), Wirtembergischen [19]), Meklenburgischen [20]), Darmstädtischen [21]), Saarwerden [22]), und in Chursachsen [23]) zum Vortheil der Reformirten, im Dessauischen [24]) aber, Cötenschen [25]), Bernburgischen [26]), Hessen [27]), Isenburg-Büdingischen [28]) und in dem Wiedischen [29]) zum Vortheil der Lutherischen geschehen sey.

[1]) Schlözers Staatsanzeig. B. 1. Heft 2. S. 129.

[2]) Eine Menge von Beyspielen, welche die in den östreichischen Staaten herrschende Toleranz actenmäßig beweisen, findet man in dem deutschen Museum 1787. Febr. S. 187. Vergl. Küttners Reise durch Deutschland, Dänemark, Schweden, Norwegen, und einen Theil von Italien, Th. 3. Leipz. 1801. S. 340. Johannes Müller, ein Reformirter, und noch überdieß ein Ausländer, sitzt im gehei-

men Staatsrathe; Meißner, ein Protestant und ebenfalls ein Ausländer, ist Professor zu Prag, Baron von Arnsteiner, ein Jude, bekleidet eine öffentliche Stelle, und ein anderer Jude ist Rath in der Regierung. Ja es fehlte sehr wenig, so hätte man vor einiger Zeit den Juden Henik zu einem östreichischen Landstande gemacht, (denn auch dieses erlauben die Gesetze) weil er ein beträchtlicher und dabey sehr geehrter Rittergutsbesitzer ist.

[3]) Hammerdörfer und Rosche, Europa, ein geographisch-historisches Lesebuch, 2. B. 1. Abtheilung, S. 335.

Der Churfürst bekam durch seine gegen die Protestanten bewiesenen toleranten Gesinnungen verschiedene ihrer ausgesuchtetsten Köpfe zu öffentlichen Lehrern an die dortige hohe Schule, wodurch der Ruf derselben in dem Auslande fest gegründet ward. Er behandelte dieselben aber auch mit den Katholiken auf einen ganz gleichen Fuß; Hofrath Diez, ob er gleich lutherisch war, wurde in einer katholischen Kirche sehr ehrenvoll begraben.

[4]) Hammerdörfer a. a. O. S. 341. Schlözers Staatsanz. B. 4. H. 15.

[5]) In der Beschreibung der Residenzstadt Salzburg und ihrer Gegenden, vorzüglich für Ausländer und Reisende. Salzb. 1794. S. 331.

[6]) Hammerdörfer a. a. O. S. 160. 176. Normann geographisches und historisches Handbuch der Länder-Völker- und Staatenkunde. Hamburg 1785. 1. B. 3. Abthl. S. 849.

[7]) Ebenderselbe, 1. B. 4. Abthl. S. 1891.

[8]) Ebenderselbe a. a. O. S. 2239.

[9]) Ebenderselbe a. a. O. S. 1736.

[10]) Ebenderselbe a. a. O. S. 1753.

[11]) Hammerdörfer a. a. O. S. 233. Normann a. a. O. 1. B. 2. Abthl. S. 608.

[12]) Normann a. a. O. 1. B. 4. Abthl. S. 2337.

[13]) Churbraunschweigische Landesordnung, 1. Th. S. 1004. Corp. constitut. Luneb. T. 1. S. 1144. von Selchow Anfgr. des Braunschweig-Lüneburgischen Privatrechts, §. 92 sq. S. 81. Moser von der Landeshoheit im Geistlichen, 2. B. 7. Cap. §. 7. S. 210.

[14]) Corpus Constit. Brandenburg. Culmbach. T. II. p. II. p. 628.

[15]) Corpus Constit. Holsat. T. 1. p. 573.

[16]) Corpus Constit. Oldenb. T. 1. p. 44.

[17]) Corp. Constit. Marchic. T. 1. p. 182. Moser a. a. O. §. 6. S. 208.

[18]) Schoepflin historia Zaringo-Badensis. T. 4. p. 340. acta hist. eccles. 8. B. p. 197. noua acta hist. eccles. 11. B. p. 1002. Moser a. a. O. S. 208. Ebendesselben Baadisches Staatsrecht, S. 232.

[19]) Moser a. a. O. §. 20. S. 229.

[20]) Moser a. a. O. §. 13. S. 217.

[21]) Ebenderselbe a. a. O. §. 10. S. 214.

[22]) S. die Anl. N. 6.

[23]) Moser neuestes Reichs = Staatshandbuch, Th. 1. S. 293. neueste Staatsacten, 1. B. S. 167.

[24]) Ebenderselbe im Anhaltischen Staatsrecht, S. 172.

[25]) Ebenderselbe von der Landeshoheit im Geistlichen a. a. O. §. 4. S. 207.

[26]) Ebenderselbe a. a. O.

[27]) Ebenderselbe a. a. O. §. 10. S. 214.

[28]) Ebenderselbe a. a. O. §. 21. S. 230.

[29]) Moser de pactis priuilegiis circa religionem app. 2. in opusc. cad. p. 149.

§. 18.

So unwidersprechlich aber auch das landesherrliche Reformations = und Duldungsrecht in der Observanz gegründet ist: so unläugbar aus den angeführten Thatsachen die Ausübung desselben, sowohl von Seiten katholischer Landesherrn gegen Protestanten, als protestantischer Reichsstände theils gegen katholische, theils unter sich erhellet: so darf man doch nichts desto weniger wähnen, als wenn man von beyden Seiten in dem Gebrauche

immerhin nach den reinsten allgemeinen Rechts- principien und nach Gründen der Billigkeit verfahren habe, und noch verfahre; vielmehr läßt sich überhaupt die Bemerkung machen: daß, obgleich die Protestanten den Katholiken das ruhmwürdige Beyspiel der Toleranz zuerst gegeben haben, sie doch zu einer Zeit, wo so viele katholische Staaten in der Nachah- mung dieses ersten Musters ihre Ehre gesucht und gefunden haben, im Allgemeinen diejenigen Fortschritte noch nicht machten, welche die hö- here Cultur der Vernunft und Humanität uns zu erwarten berechtigen. Von manchem pro- testantischen Lande mag es sich bewahrheiten, daß man die Toleranz mit dem Munde be- kenne, in der Ausübung aber nach den dort herrschenden Maximen nur zu sehr verläugne. Noch hat der churpfälzische reformirte Kir- chenrath das schöne Beyspiel nicht nachgeahmt, welches ihm das zweybrückische reformirte Ober- consistorium schon vor länger als dreyßig Jah- ren gegeben hat, als es den für einen katho- lischen Christen so empörenden Schluß der achtzigsten Frage des ohnehin für die gegen- wärtigen Zeitbedürfnisse ganz unbrauchbaren

heidelbergischen Katechismus, aus der von ihm veranstalteten Ausgabe hinwegließ. Noch steht in den leider in vielen Landen zu beschwörenden symbolischen Büchern der lutherischen Kirche, daß **der Papst der wahre Antichrist** sey, wenn gleich noch so viele einsichtsvollere und billiggesinntere Glieder dieser Kirche so ärgerliche, und für die andere Kirchenpartey herabwürdigende Ausfälle keines Weges gut heißen. Noch ist es nicht so lange, daß man in manchen protestantischen Kirchen, die Gemeinde mit den bekannten lästernden Liedern: **Erhalt uns Herr bey deinem Wort,** und **O Herr Gott dein göttlich Wort** zu erbauen suchte. Noch im Jahr 1712. beharrte das protestantische Ministerium in Erfurt, auf der Beybehaltung derselben, machte dem Churfürsten ernsthafte Vorstellungen, daß der dortige Magistrat diesen Unfug nicht mehr zu dulden beschlossen hatte, und als der Churfürst hierauf folgenden Bescheid ertheilte:

"Daß diese Lieder gegen die im westphä„lischen Friedensschlusse unter allerseits Reli„gionen, so hoch bedungene Modestie und

„Ehrerbietigkeit, ja gegen das Christenthum „selbst liefen, auch Gott und Menschen är„gernde Clausuln und Verse enthielten, da„hero auch schon von vielen evangelischen „Ständen verändert worden seyen: so ließ „man sich dennoch von dem Geiste der Un„duldsamkeit so weit hinreißen, diese Sache „bey dem Corpore euangelicorum anhän„gig zu machen, und diese ganze hohe Ver„sammlung der protestantischen Reichsstände „gab nur zu deutlich zu erkennen, wie weit „auch sie entfernt wären, brüderliche Liebe „und Eintracht den verschiedenen Kirchenge„nossen einzuflößen. Sie brachte sogar hierü„ber eine eigene Beschwerde gegen den Chur„fürsten bey dem Reichsoberhaupte unter meh„reren andern an. Die Worte im *Grav.* 82. „hinter welchen man seinen Intolerantism zu „verstecken suchte, sind zu der Charakteristik „der protestantischen Stände in mancher Hin„sicht merkwürdig."

“Da die Evangelischen zu Erfurt, sagen „sie, Anno 1624. ihr ganz freyes Exerci„tium Religionis gehabt, diese Lieder quae„stionis gesungen, und unter keiner katholi=

„schen geistlichen Jurisdiction gestanden; so „ist so klar als die lichte Sonne am Tage, „daß Ihre churfürstlichen Gnaden, weder ex „iure reformandi noch ex iurisdictione „ecclesiastica (als davon Ihro gegen Ihre „evangelische erfurtische Unterthanen gar nichts „zugestehet) einiges Recht haben, besagte Lie= „der zu verbieten; auf deren freyen Gebrauch „Status Euangelici so vielmehr zu dringen hohe „Ursache haben, als die katholische Geistlich= „keit nie ruhet, sondern immer weiter gehet, „ihre Jurisdiction überall wieder einzuführen „sucht, Consequentias ex Consequentiis zie= „het, alle dergleichen Exempel als legitima „praeiudicia der exercirten geistlichen Juris= „diction anführet, und solcher Gestalt denen „Evangelischen nach und nach ihr edelstes „Kleinod der Befreyung von solchem Joch end= „lich gar entreißet; welchem gefährlichen Be= „ginnen Evangelici sich gleich im Anfang un= „beweglich widersetzen müßten, wann gleich „die Sache an sich selbst so beschaffen wäre, „daß man ihnen, wann es gütlich gesuchet „und von ihnen mit gleichem Glimpf erwi= „dert würde, darunter fügen könnte" [1]).

Es gibt unter andern einen traurigen Beweis von Intoleranz und Verketzerungssucht selbst der protestantischen Kirchen unter einander, wenn noch im achtzehnten Jahrhunderte in Obersachsen, da wo die Frage entstund, ob man nicht zur bessern Bevölkerung und Cultur des Landes eine Colonie der ausgewanderten französischen Reformirten aufnehmen könne: von Seiten des dortigen lutherischen Consistoriums mit der unverträglichsten Dogmatik darüber streitet und entscheidet. Man findet sich in die Zeiten des bittersten Sectenhasses und Religionsfanatismus zurück versetzt, wenn man in dem Gutachten des ersten Oberconsistorialraths die Sprache findet "von der einigseeligmachenden evangeli„schen lutherischen **Wahrheit**, so wie in „Gottes Wort gegründet, und vor nunmehro „200 Jahren durch den seel. Lutherum wie„der ans Tages Licht gebracht worden, von „Anfang der wahren Reformation bis hier„her, und sonderlich unter Ihrer Hochfürstl. „Durchl. glorwürdigsten Regierung in beson„dern Seegen allein gelehret und getrieben „worden."

Wenn es darin weiter heißt:

"Denn ob man zwar meinet, es wäre
„kein notabler und großer Unterschied zwischen
„der Ev. lutherischen und der reformirten Re-
„ligion: so haben doch unsere Theologi ge-
„zeigt, und lieget vor sich am Tage, daß
„wenn gleich die Reformati nicht in so vie-
„len Stücken, als die Papisten von uns ab-
„gehen, auch jener irrige Lehren in die Pra-
„xin Christianismi nicht so einschlagen, als
„dieser ihre, doch solche, und absonderlich das
„horrendum dogma de absoluto decreto,
„welches der Reformirten vornehmste Lehrer,
„und fast noch der größte Theil behaupten,
„deren Irrthum sich auch die übrige Kirche,
„obwohl einige deren von sich abweichen,
„gleichwohl so ferne schuldig machen, sowohl
„den Grund des Glaubens, als der Papisten,
„ihre über den Haufen werfen."

Wenn der andere Oberconsistorialrath in seinem Gutachten sich so ausdrückt:

"2 Joh. v. 9—11. Wer übertritt, und
„bleibet nicht in der Lehre Christi: der hat
„keinen Gott. Wer in der Lehre Christi bleibt,
„der hat beyde, den Vater und den Sohn:

„So jemand zu euch kommt, und bringet diese
„Lehre nicht, den nehmet nicht zu Hause, und
„grüßet ihn auch nicht. Denn wer ihn grüßet,
„der machet sich theilhaftig seiner bösen Werke.
„Iam Reformatos non afferre doctrinam
„Christi sed migrare eandem: potissimum
„apparet articulis de persona Christi, de
„S. Coena, et de absoluto decreto etc." [2]).

Ganz vorzüglich aber zeigt sich die illiberale und intolerante Gedenkungsart der verschiedenen Religionspartheyen unter einander, in Hinsicht der von den Regierungen bey Vergebung öffentlicher Aemter im Staate angenommenen Maximen. Obgleich nach unsern bestehenden Reichsgrundgesetzen unsern deutschen Reichsständen nirgendwo in Beziehung der Religionseigenschaft, sowohl ihrer Hof- als Staatsdiener, sowohl bey Militär- als Civilstellen die Hände gebunden sind, ihnen sohin nach Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechtes die Pflicht obläge, ohne Unterschied der Religion unter mehreren tauglichen das tauglichste und würdigste Subject auszuwählen [3]): so wird doch gewöhnlich aus kirchlichem Parteygeiste zum größten Nachtheil der einzelnen

Territorien offenbar dagegen gehandelt. Wollte man gleichwohl eine Billigkeit darin finden: daß in katholischen Ländern die größere Anzahl der öffentlichen Aemter mit Katholiken, in lutherischen und reformirten im Gegentheile mit ihren kirchlichen Gliedern besetzt werden; würde man es gleichwohl hart und drückend finden, wenn ein Landesherr, der sich nicht zu dem kirchlichen Glauben des Landes bekennt, diejenigen, die sich zu der Landeskirche halten, von allen Staatsdiensten im Lande ausweise, und solche ausschließlich nur mit seinen Glaubensverwandten besetze: so ist es doch auf der andern Seite ein deutlicher Beweis der durch Regierungsgrundsätze sanctionirten Intoleranz, wenn man den Gliedern einer oder der andern kirchlichen Genossenschaft alles Recht zu Staatsämtern factisch entzieht; wenn Landesherrn, wie solches bey Protestantischen vorzüglich der Fall ist, sich hierzu durch eigene Verträge und Reversalien feyerlichst verbinden.

Es zeigt von einem Geiste der Unduldsamkeit, wenn unter andern, wie hier nur zur kleinen Probe angeführt werden soll, der Her-

zog Anton Ulrich zu Braunschweig-Wolfenbüttel, als er 1702. katholisch wurde, Folgendes verspricht [4]):

"Er wolle keinen, der nicht der evange„lischen Religion von Herzen zugethan, in „seine Raths- und andere Collegia, (worun„ter auch der engere und größere Ausschuß „der Landschaft mit zu rechnen,) admittiren, „sondern vielmehr diejenigen, wider die sich „einiger beständiger Verdacht dießfalls ereig„nen werde, sofort dimittiren, ingleichen bey „Hof (außer denen so bereits in seinen Dien„sten stehen) zu adelichen und andern ansehn„lichen Bedienungen als auch in Städten und „auf dem Lande zu Amts- und Gerichtsfunctio„nen, einige Andere nicht bestellen, als welche „die der evangelischen Religion zugethan seyen."

Es fehlt an practischer Toleranz, wenn es in denen so vieles Aufsehen in Deutschland gemachten Hessen-Casselischen Reversalen von 1754. N. 15. heißt [5]):

"Das geheime Raths-Collegium und da„von abhangende geheime Krieg- und Land„und andere Expeditions-Canzleyen, alle Hof„und Erbämter, sämmtliche Regierungen, Con-

„ſiſtoria, Juſtiz = Canzleyen, ingleichen die
„Cameral = und alle andere herrſchaftliche Col=
„legia und eingeführte beſtändige Commiſſio=
„nes, die Generalkriegs = Commiſſion nebſt
„dem Kriegspfennig = Amt, wie nicht weniger
„die Bergſtube und Bergämter, Ober = und
„Forſtämter, die Magiſtrate, Schöpfenſtühle,
„Untergerichte, Juſtiz = und Rentämter, Con=
„tributiones = Recepturen, Vogteyen und Land=
„bereuter=Stellen in denen Städten und gan=
„zem Lande; ferner alle und jede Hofbedienun=
„gen ohne Unterſchied, (Unſere Cammerdiener,
„und für Unſer Gemach und Perſon beſon=
„ders angewieſene Laquayen allein ausgenom=
„men), item alle Reichskammergerichts = Prä=
„ſentationen und Deputationen, ſollen und wol=
„len Wir mit keinen andern, als der prote=
„ſtantiſchen, und ſo viel ins beſondere das
„Conſiſtorium und Regierung dahier zu Caſſel
„betrifft, allein der evangeliſch = reformirten
„Religion zugethanen Membris und Perſonen
„beſetzen; und wer von allen ſolchen Bedien=
„ten während ſeines Amts zu der katholiſchen
„Religion übergehet, eo ipſo ſeines Officii
„verluſtig ſeyn. Bey dem Militär = Statu aber

„wollen Wir jederzeit solche Ermässigung hal„ten, daß vorerst darzu vorzüglich die von „der Hessischen Ritterschaft und sonstige Lan„deskinder gebraucht, bey keinem Regiment „aber mehr als zwey Oberofficiers incl. der „Kapitains, und bey dem Staab derer Trup„pen überhaupt höchstens mehr nicht als zwey „Officiers von katholischer Religion zugleich „seyn, das Commando derer Truppen oder „eines Corps davon, auch niemahls einen Ge„neral besagter Religion von Uns anvertrauet „werden soll."

Das nähmliche gilt auch von dem unter dem 31. Dec. 1754. geschehenen Versprechen des Erbprinzen zu Hessen-Cassel auf den Fall seiner künftigen Regierung [6]).

"Daß er 1) das Gouvernement und Com„mando in sämmtlichen in seinen Landen ge„legenen Residenzien und Vestungen niemahls „andern, als der protestantischen Religion zu„gethanen, Officiers und Subjectis anver„trauen, noch auch 2) die Truppen dieses „fürstlichen Hauses, ganz oder zu einem Theil, „einer katholischen Puissance, oder katholischen „Reichsstand gegen protestantische Mächte und

„Stände, (jedoch dieses nur in so fern solches „die protestantische Religion interessire, und „derselbigen einiges Nachtheil daher erwach„sen könnte,) zu Hülfe schicken und überlassen „wolle.“

Eben so inhuman lautet der öttingische Vergleich von 1710., wenn es heißt 7):

“Also versprechen Wir, daß Wir sowohl „die Regierungs- und Rentkammeraths-Col„legia, als alle andere darunter stehende, oder „sonsten quocunque modo davon dependi„rende, Aemter, und die dabey entweder neu „anzuordnende, oder alte erledigte Stellen nie„mahlen anderster, dann mit lauter evangeli„schen Ministris, Räthen, Canzley- und Cam„merverwandten, Ober- und Unterbeamten, „und andern dahin gehörigen vornehmen und „geringen Bedienten, sie mögen Nahmen ha„ben, wie sie wollen, versehen, und wieder „bestellen, mithin sogar keinen der katholi„schen Religion zugethanen, unter was für „Prätext es auch immer seyn könnte, in er„sagte Collegia einschieben wollen, daß viel„mehr im Gegentheil, da ein oder anderer „derselben, hoch oder niederer Bedienten, seine

„evangelische Religion verlassen, und zu je„ner übertretten würde, eo ipso dessen Platz „für vacant erachtet, und statt seiner wieder „ein anderer Evangelischer angenommen, wie „auch ein gleiches mit denen in der Stadt „und auf dem Lande resp. Raths=, Bürger= „und Gerichtsstellen beobachtet."

In gleichem Geiste sind sowohl die chursächsische als herzoglich=wirtembergische Reversalen, wie schon §. 17. bemerkt worden, über den nähmlichen Gegenstand abgefaßt. In dem herzoglich=wirtembergischen Vergleich von 1770. ist unter andern ausdrücklich versehen 8).

"Daß alle hohe Hof= auch Erb= und an„dere Aemter, das geheime Raths=Collegium, „und alle übrige in der herzogl. Canzley be„findliche Collegia und Balleyen, alle dero „hohe und geringe Membra, keines ausge„nommen, alle Reichs= und Krays=Gesand„schaften, Kammergerichts=Präsentationen und „Deputationen, wie auch alle herrschaftliche „Beamtungen, Stadt= und andere Gerichte, „mit keinen andern als der evangelisch=luthe=

„rischen Religion zugethanen Subjectis be„setzet werden sollen.“

Alle diese Reversalen halte ich ihrem Hauptinhalte nach mit Ausnahme dessen, was in Hinsicht der Gesandschaften, Kammergerichts-Präsentationen, Besetzung der Consistorien u. dgl. verordnet ist, mit dem Abte von St. Emmeran [9]) und von Ickstatt [10]) für widerrechtlich und verfassungswidrig, ungeachtet dessen, was Moser [11]) dagegen erinnert hat, wie sich unten im 3. Hauptst. 2. Cap. mit Mehrerem ergeben wird.

Auch in unserer Pfalz hatten schon die intoleranten Regierungsgrundsätze, die man im Jahre 1742. dem jüngst verstorbenen Churfürsten beym Antritte seiner Regierung so dringend an das Herz legte, eine gleiche Wirkung in der Ausübung hervorgebracht. Ganz ohne Scheu erklärte man sich unter andern dahin:

“Die besten Mittel, wodurch die heilige „katholische Religion in den churpfälzischen „Landen am ersprießlichsten und unbedenklich„sten ausgebreitet werden könnte, seyen, daß „kein der reformirten oder lutherischen Reli„gion zugethanes Subject in kein Dicaste-

„rium mehr aufgenommen, noch zu Oberbeam„ten oder anderen churfürstlichen Bedienun„gen befördert, — auch in den Dörfern le„diglich katholische vermögende Personen zu „Schultheißen angeordnet würden" [12]).

Diese Regierungsgrundsätze, welche schon geraume Zeit im Lande durch die Praxis geltend gemacht wurden, befestigte man sogar in einem am 26. Febr. 1771. zwischen beyden damahligen Churfürsten von Baiern und Pfalz errichteten Hausvertrage, worin ausdrücklich bedungen wurde:

"Daß keinem Regenten in der Pfalzgraf„schaft bey Rhein und derselben einverleibten „Herzogthum, Graf- und Herrschaften die vor„gesetzten Landesbehörden, als Regierungen, „Oberappellations- und Hofgericht, auch Ober„landbeamten mit andern als katholischen wohl „qualificirten Subjecten zu besetzen erlaubt „seyn solle" [13]).

Alle hieraus geflossene und ähnliche Bedrückungen der Protestanten in der Pfalz, will man an diesem Orte, theils als zu bekannt, theils auch deßwegen mit Stillschweigen übergehen, weil der jetzige Churfürst durch jenen

in der neuesten Religions-Declaration, nach solchen für die Protestanten so wohlwollenden Gesinnungen, nunmehr verglichenen Zustand, auch das Andenken derselben immer mehr verlöschen macht. Um so auffallender muß es seyn, daß die pfälzischen Lutheraner gegenwärtig wiederum die so lange vergebens gewünschte Eintracht, nach Herstellung eines von dem Landesherrn mit den Reformirten verglichenen, genau bestimmten kirchlichen Zustandes, durch eine gegen alle Reichsgrundgesetze und errichtete Verträge an das reformirte Kirchengut gemachte Prätention, zu stören Gelegenheit geben [14].

Uebrigens verdient aber hier noch gerügt zu werden, daß auch vorzüglich in Hinsicht der Pfarrverrichtungen und der damit verbundenen Stolgebühren ganz ohne alle Begünstigung unserer Reichsgesetze, s. §. 16. Anmerk. 2. die geduldeten, und selbst jene nach dem Normaljahre in dem Staate gesetzlich bestehende Kirchen, gewöhnlich von der herrschenden auf nicht sehr liberale und verträgliche Weise pflegen behandelt zu werden. Es ist wahrlich kein Beweis von Toleranz, wenn unter andern in

Oettingen-Wallerstein an den protestantischen Orten, wo zweyerley Religionsverwandte zusammen heirathen, es mag gleich der männliche oder weibliche Theil katholisch oder lutherisch seyn, alle Pfarrverrichtungen, als Taufe, Copulationen, Hochzeit- und Leichenpredigten von lutherischen Geistlichen verrichtet werden sollen [15].

Wenn man sich im Gegentheile, da den Protestanten 1709. in Schlesien sechs Gnaden-Kirchen bewilligt wurden, dabey aushielt: daß darin keine actus parochiales zum Nachtheile der dortigen katholischen Pfarrer ausgeübt werden sollten [16].

Wenn in Chursachen den Pfarrern der dort geduldeten Reformirten zwar unter gewissen Beschränkungen die Pfarrverrichtung gestattet werden.

"Jedoch (wie die Worte der Verordnung „lauten) hierunter allenthalben die bis anhero „der lutherischen Geistlichkeit von denen durch „selbige zu verrichten gewesenen, nunmehro „aber der reformirten Geistlichkeit gestatteten, „geistlichen Handlungen zeithero entrichteten „iura Stolae, jener um so mehr ununterbro-

„chen abzuführen seyen, da alles dasjenige, „so den reformirten Religionsverwandten hier= „unter concedirt, als eine besondere ihnen „ohne Consequenz angediehene Vergünstigung, „auf ein der Natur der Sache nach ohnehin „daraus nicht folgendes ius parochiale kei= „nesweges zu ziehen seye, dieses vielmehr „denen lutherischen Parochien allein billig vor= „behalten bleibe, mithin die iura Stolae zu „dessen Recognition zu entrichten seyen" [17]).

Wenn in dem Herzogthume Wirtemberg gleichfalls bloß lutherische Geistliche alle Pfarr= acte auszuüben haben, und man sogar so weit ging, daß man unter andern Folgendes ver= ordnete:

"Denen katholischen Maleficanten sollen „zwar, auf ihr Verlangen, ihre Meßpriester „etliche Mahl sonderlich zu Anhörung der Beicht „und Reichung des heil. Abendmahls zuge= „lassen, die öfteren und täglichen Besuchungen „aber keineswegs gestattet, sondern solche Ma= „leficanten von denen evangelischen Pre= „digern besucht, und ihnen mit Infor= „mation und Zuspruch assistiret, sie auch „von denenselben, mit Ausschließung der

„katholischen Meßpriester allein zur Exe-
„cution begleitet werden" [18]).

Wenn sogar in der Sammlung der größtentheils preiswürdigen baaden-durlachischen Verordnungen sich noch eine Sündetaxe von 30 Kr. bis zu einem Gulden bey Verheirathung zwischen Reformirten und Lutheranern findet, welche dem Gymnasienfond zu Carlsruhe angewiesen ist: so fällt es schwer, sich den wahren Grund einer solchen Verfügung gerade in jenem Staate zu erklären, dessen Regent durch seine ohne Unterschied einer Kirchenpartey ausgeübten, eben so gerechten als weisen Regierungsmaximen schon längst die Achtung von ganz Europa zu erwerben wußte [19]).

Möchten doch diese und ähnliche Ausgüsse von Intoleranz, deren man noch die Menge hier anführen könnte, durch den mildern Zeitgeist, bald einer heilsamen Reform unterliegen! Möchten doch dadurch die geduldeten Kirchenparteyen im Staate, die süßen Früchte jenes nach der bisherigen Ausführung in dem Principium des gemeinen deutschen Staatsrechts so gegründeten Reformations- und Dul-

dungsrechts in seinen wohlthätigen Einflüssen erst recht genießen und schätzen lernen!

[1]) Moser von der Landeshoheit im Geistlichen, 4. B 4. Cap. §. 29.

[2]) Schlözers Staatsanzeig 2 B. H. 6. S. 168.

[3]) von der Becke von Staatsämtern und Staatsdienern. Heilbronn 1797. §. 26. S. 47. gegen Seuffert von dem Verhältnisse des Staats und der Diener des Staats. Würzb. 1793. §. 32.

[4]) Moser a. a. O. 3. Cap. S. 402.

[5]) Ebenderselbe a. a. O.

[6]) Ebenderselbe a. a. O. S. 406.

[7]) Ebenderselbe a. a. O. S. 404.

[8]) Ebenderselbe S. 403. womit auch der Vergleich des Herzogs Carl mit seinen beyden Brüdern Lud. Eugen und Fried. Eugen vom 11 Febr. 1780. in Spittler's Samml. einiger Urkunden und Actenstücke zur neuesten Wirtembergischen Geschichte. Göttingen 1791. S. 157. verglichen werden kann.

[9]) Gesetz- und Vernunftschlüsse über die Privat-Anmerkungen, deren Privat-Gedanken des Erbprinzen Friedrichs zu Hessen-Cassel Rückgang zur alten christlichen Religion betreffend. Eingerückt in Moser's deutschem Staats-Archiv, T. 2. S. 753.

[10]) Ickstatt Vindiciae territorialis potestatis, aduersus Capitulationum, Compacta-

torum et Literarum reuerſalium abuſus etc. Deſſen Rettung der Landeshoheit, S. 72. 78. 84.

11) Im Staats-Archiv, Th. 2. S. 1085. wie auch in den Anmerkungen zu der Ickſtattiſchen Schrift.

12) Neueſte Geſchichte der reformirten Kirche in der Unterpfalz, Urk. 25. S. 88.

13) In dem göttingiſch-hiſtoriſchen Magazin von Meiners und Spittler, 3. B. S. 549. eingerückt.

14) Vergl. über proteſtantiſche Kirchengüter überhaupt, und die Anſprüche der evangeliſch-lutheriſchen Kirche in der Unterpfalz auf die im Lande vorhandenen ins beſondere. Mit Anmerkungen und Berichtigungen 1801.

15) Moſer von der Landeshoheit im Geiſtlichen, a. a. O. S. 441.

16) Ebenderſelbe S. 440.

17) Ebenderſelbe S. 424.

18) Ebenderſelbe S. 421.

19) Gerſtlacher's Sammlung der Baaden-Durlachiſchen Verordnungen, B. 1. 1773. S. 201.

Drittes Hauptstück.

Von dem Rechte der Aufnahme fremder Kirchen im Staate, und zwar der protestantischen in Baiern ins besondere, nach Grundsätzen des baierischen Territorial-Staatsrechts.

Erstes Capitel.

In Beziehung der in Baiern bestehenden landständischen Verfassung.

§. 19.

Da durch die bisherige Ausführung das Recht der Aufnahme und Duldung fremder Kirchen im Staate, sowohl nach Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts, als nach Principien des gemeinen deutschen Staatsrechts dargethan worden ist; da dieses Recht ferner nach letzteren in den bemerkten gesetzlichen Schranken und Modificationen, sowohl bey katholischen als protestantischen Reichsständen, als ganz verfassungsmäßig anzusehen ist, sohin auch jene Verfügung, welche der Churfürst zur Ansässigmachung der Protestanten in Baiern getroffen hat, unseren Reichsgrundgesetzen voll-

kommen entspricht; so entsteht nunmehr die weitere Frage: ob jene in Baiern gesetzlich bestimmte Toleranz der Protestanten in dem Systeme des dortigen Territorial-Staatsrechtes, und zwar zuerst nach jenen dort eintretenden landständischen Verhältnissen vereinbarlich sey oder nicht? Die baierischen Landstände nähmlich sehen die von dem Churfürsten gemachte Verfügung als einen Gegenstand der Gesetzgebung an, zu welcher nach ihrer Behauptung verfassungsmäßig die landschaftliche Concurrenz nothwendig hätte eintreten müssen; ja dieselbe sey im vorliegenden Falle um so nöthiger, als der Gegenstand die Religion des Landes betreffe, worüber in allen andern deutschen Reichslanden, in welchen sich Landstände befänden, hierüber mit der Landschaft gehandelt werde, und wobey man auch in vorigen Zeiten die baierischen Landstände in ihrem hergebrachten Rechte zu beeinträchtigen, von Seiten des Landesherrn nie gewagt habe.

Zu einer näheren, streng wissenschaftlichen Prüfung jenes angeblichen landständischen Vorrechts wird es nöthig seyn, an diesem Orte vorläufig das allgemeine Verhältniß,

worin Landstände, ohne deren Concurrenz gewisse Landeshoheitsrechte vom Regenten nicht ausgeübt werden können, und welche daher das Sitz- und Stimmerecht auf allgemeinen Landtägen auszuüben haben, nach der Territorialverfassung unserer deutschen Reichslande zu dem Landesherrn stehen, nach reinen Rechtsprincipien näher zu würdigen. Es muß sich hieraus vordersamst ergeben, ob ein solcher Mittelstand zwischen dem Beherrscher und dem Volke wohl nach den wesentlichen Grundbedingungen eines nach Rechtsgesetzen organisirten Staats zulässig sey oder nicht?

Faßt man diesen Gesichtspunct auf: so ist so viel richtig, daß da, wo ein öffentlich machthabender Wille constituirt ist, die Regierung nie das Werkzeug oder die Stimme des besondern Willens einzelner Menschen seyn könne, der so vielfach werden kann, als es Menschen gibt, sondern sie muß ein einfaches unangefochtenes Organ des allgemeinen Willens seyn. Alle öffentliche Autorität oder Macht der Regierung kann nur einzig und ungetheilt seyn, denn sobald sie mehrere in sich faßte: so würden auch mehrere Willen nothwendig vorhan-

den seyn müssen. Ist es gleich nicht widersprechend, so ist es dennoch schwer, daß eine einzige ungetheilte Autorität durch mehrere Menschen ausgeübt werde: in jedem Falle muß sie einfach seyn. Diesem zu Folge ist es unläugbares Grundprincip aller Staatsverfassungen: daß es in einem Staate nach Rechtsgründen erwogen eigentlich nur zwey Stände geben könne, den Stand des Regenten, des Beherrschers, und jenen der Regierten, Beherrschten (Volk, Nation). Das Staatsrecht macht keine andere Abtheilungen, als jene in Souverän und Unterthan, alle übrige z. B. die Eintheilung in den Adelstand, Priesterstand und Bürgerstand, mit der Bestimmung, daß beyde erstere eine höhere Ordnung zwischen dem Regenten und dem Volke behaupten sollen, ist in staatsrechtlicher Hinsicht ohne alle Bedeutung. Einen privilegirten Mittelstand zwischen Regent und Volk mit einschieben wollen, widerspricht offenbar dem Grundvertrage. Der Erfolg kann kein anderer seyn, als den allgemeinen Willen zu lähmen, oder aufzulösen; oder man müßte die Ungereimtheit in der Constitution sanctioniren wollen: daß unter gewis-

sen Umständen der Privatwille das Uebergewicht über den allgemeinen behaupten solle, daß der Beherrschte über den Beherrscher den Meister spielen könne. Jede Mittelclasse, welche man zwischen Regenten und Unterthanen setzt, kann nur durch Geltendmachung eines Privatwillens dazu dienen, die Einheit und Unverletzlichkeit in den drey Acten des allgemein vereinigten Volkswillens als Herrscher-Gewalt, als vollziehende und rechtssprechende Gewalt zu stören. Es ist zwar eine wohlgemeinte aber gründlose Idee, wenn man durch Dazwischenkunft solcher Mittelstände, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, die Aufrechthaltung der allgemeinen Ordnung, das Regiment der Gesetze zu bezwecken glaubt, denn schon der Regent kann und soll ja an und für sich nichts anders wollen. Es ist bloß Schein, ohne alle Realität, wenn man glaubt, daß eine solche gemäßigte, eingeschränkte Verfassung der Begründung eines rechtlichen Zustandes besonders zuträglich seyn müßte, denn sobald man in der Constitution eine solche Zwischengewalt aufnimmt, und eine solche Gegenmacht dem Regenten durch Hülfe eines Mit-

telstandes zur Seite setzt: so constituirt man im Grunde noch ein zweytes Oberhaupt, welches zur Aufrechthaltung der Volksrechte dem erstern das Gegengewicht halten soll, und so müßte man aus dem nähmlichen Grunde noch ein drittes setzen, welches die Gränze der Gewalt zwischen diesen beyden wiederum bewache, und wenn wegen unbefugten Eingriffen des einen oder des andern Streit entstünde, rechtskräftig entscheiden könnte, denn auch dieses Oberhaupt über das Oberhaupt, könnte noch immer unter dem Deckmantel die Rechte der Nation gegen Usurpationen des ersteren wahren zu müssen, wiederum zu weit um sich greifen. Gegen einen solchen Mittelstand der in Wahrheit Oberhaupt wäre, müßte sohin wiederum ein neuer Mittelstand, ein neues Oberhaupt errichtet werden, und da immer die nähmliche Besorgniß bliebe: so würde dieses eine unendliche Reihe von Gegenmächten schaffen heißen, wovon das Widersinnige am Tage liegt. Eine solche Verfassung, die offenbar eine Unform ist, enthält selbst schon den Keim zur Rebellion in sich, denn der höchsten Gewalt im Staate kann man nichts entziehen,

ohne die Gesetze zu hemmen; wer aber die Gesetze hemmt, entreißt ihr Ansehen und Achtung, gibt werkthätig zu erkennen, daß in einem Staate etwas anders gelten könne, als Gesetze, und gesetzliche Gewalt. Es ist um beyde geschehen, sobald einmahl diese Losung gegeben ist; es gebricht alsdann an der collectiven Einheit des Willens, Privat-Eigennutz herrscht, und Anarchie löset alle Staatsbande auf. Der zwischen dem Beherrscher und den Beherrschten eingedrungene Mittelstand kann nur herrschen und unterdrücken wollen. Es kann also zwischen dem Regenten und dem Volke keine solche Mittelclasse, wenn sie auch unter dem durch das Alterthum geheiligten Nahmen von Landständen, von Repräsentanten des Volks aufträte, von Rechts wegen geben. Je schärfer vielmehr die Gränzlinie zwischen dem Beherrscher und den Beherrschten gezogen ist, desto fester ist der rechtliche Zustand gegründet. Der Regent muß dahin arbeiten, daß sein individueller Wille gar nicht mehr Statt finde; die einzelnen im Staate aber dürfen am wenigsten ein gesetzliches Mittel haben, wodurch ihr Wille zu herrschen auf

irgend eine Weise begünstiget werde. So lange noch die Constitution die Möglichkeit offen läßt, daß der Beherrschte, Herrscher, oder im Gegentheile der Beherrscher, Unterthan werden könne: so steht noch immer der für den rechtlichen Zustand gefahrvolle Ausweg offen, daß der Privatwille genützt werde, um sich des allgemeinen Willens zu bemeistern. Es läßt sich kaum fassen, wie man den kühnen revolutionären Satz: daß es einen Zwischenstand zwischen der Regierung und dem Volke, zwischen der Aufrechthaltung der Gesetze und ihrer Befolgung geben müsse, zu einem rechtlich-politischen Grundsatz erheben konnte; wie man ihn bald für die beste Mäßigung und gesetzliche Hemmung der willkürlichen Regentengewalt, bald für eine Stütze des Thrones gegen Usurpation des Volks ansehen konnte. Statt von dem bürgerlich-rechtlichen Zustande auszugehen, setzt man einen anarchischen Zustand, einen Kampf der Macht und der Unterwerfung, der Empörung und der Regierung, nie aber eine gesetzliche Ruhe voraus. In einem solchen Zustande durch die Vermittelung eines dritten Organs, sich die bemerkten Vortheile

versprechen wollen, widerspricht doch offenbar einer nach Rechtsgesetzen gebildeten Staatsverfassung. Privatwille gegen Privatwille stehen gegen einander, Willkür und Gewalt ringen mit einander um die Wette, der allgemeine Wille ist getrennt, die einzige Haltung des bürgerlichen Zustandes, Gesetzlichkeit, ist zernichtet. Es ist ein abenteuerlicher Begriff, wenn man das Gleichgewicht, welches der Zwischenstand zwischen dem Regenten und dem Volke herstellen soll, mit einer Art von politischem Hin- und Herschwanken vergleicht, wo die beyden äußersten Mächte wechselsweise die Oberhand haben, oder unterliegen, bald die eine bald die andere Schale der Wage sich erhebt oder sinkt, und darin gerade das Heil der Regierung gegründet finden will!

Nur da wo die Staatsmaschine aus allen gesetzlichen Fugen bereits gesprengt ist, nicht aber im rechtlichen Zustande, wo Regent und Volk keine zwey Begriffe sind, wo der collective vereinigte Volkswille als Organ der Gesetzlichkeit herrscht: läßt sich ein Begriff von der Art gedenken. Da wo nur ein einziger, allgemein machthabender Wille ist, ist jede dieser

Einheit zuwiderlaufende Zwischenmacht eine Anomalie, welche dem Kampfe eigennütziger Absichten und Leidenschaften gegen einander nichts weniger als abzuhelfen vermag, vielmehr durch thätige Theilnahme zur Begünstigung einer oder der andern Partey den Kampf nur um so heftiger und endloser machen würde [1]).

[1]) Kant's metaph. Anfgr. der Rechtsl. §. 47. und S. 175. Tieftrunk's philosoph. Untersuchungen über das Privat- und öffentliche Recht, 2. Th. S. 276. und 340. Annalen der leidenden Menschheit, Heft 5. N. 2. S. 17.

§. 20.

So wenig man nun unter der Voraussetzung einer nach Rechtsgesetzen organisirten Staatsverfassung, nach Principien der reinen Staatslehre einem solchen Mittelstande zwischen dem Regenten und dem Volke, wie jener der Landstände ist, durch welche bekanntlich der Regent in Ausübung gerade der wichtigsten Hoheitsrechte beschränkt werden soll, auf irgend eine Weise das Wort sprechen kann: so richtig ist es auf der andern Seite, daß sich dessen ungeachtet unsere deutschen Landes-

herrn in den meisten einzelnen Territorien in ein solches durch das Recht wahrlich nicht begünstigtes landständisches Verhältniß verwickelt fühlen, und daß man in unserer Territorial-Regierung gerade darin das beste Gegenmittel, sowohl gegen willkürliche Ausdehnung der Regentengewalt, als gegen unerlaubte Widersetzlichkeit, und überhaupt alle revolutionäre Ausbrüche des Volks zu finden glaubt. Aeltere sowohl als neuere Schriftsteller sehen wirklich die Sache größtentheils aus diesem Gesichtspuncte an [1]), obgleich der Nachtheil, der da, wenn man auch einen Augenblick von dem rechtlichen Gesichtspuncte hinweg sehen wollte, wohl größtentheils in unsern deutschen Staaten, wo eine solche landständische Mittelclasse constitutionell ist, jene vielleicht zufälliger Weise hier und da erzielten Vortheile bey weiten überwiegt. Es ist nur zu wahr, was der ehrliche Moser [2]) einbekennt, wenn er sagt:

"Hinwiederum ist nicht zu läugnen, daß „nicht selten auch guten Regenten durch ihre „Landstände die Hände so gebunden werden, „daß sie manches unterlassen müssen, was nicht „nur ihnen, sondern auch dem ganzen Lande,

„selbst zum offenbaren und von allen billigen „und verständigen Gemüthern nicht mißkennen„den oder widersprechenden Nutzen gereichte; „und dieses, weil es denen Landständen ent„weder an der nöthigen Einsicht, oder an dem „guten Willen fehlet.

„Zuweilen hat man es mit Leuten zu thun, „welche nicht einmahl die allernöthigsten und „ersten Begriffe von dem Polizeywesen, und „was einem Lande wohl oder wehe thut, ha„ben, und daher auf Schlüsse verfallen, die „unglaublich wären, wenn sie sich nicht wirk„lich zugetragen hätten ꝛc.

„Andere sehen nur auf das, was ihnen „ins besondere etwas einträgt, und womit sie „doch dabey nicht viele Mühe haben. Noch „andere sind entweder von vorigen Zeiten her „gewitziget, da manche neu eingeführte Dinge „anfangs einen guten Schein, aber hinten „nach sehr üble Folgen hatten; oder sie sind „überhaupt mit einem Vorurtheil gegen al„les neue eingenommen, und wollen dahero „lieber das alte Böse behalten, und das neue „Gute entbehren, als etwas neues aufkommen „lassen. Es gehet ihnen, wie denen Unter-

„thanen eines gewissen fürstlichen Amtes, wel„chen vor etlichen Jahren von einer freywil„ligen allgemeinen Wittwen-, Waisen- auch „Feuercasse Nachricht ertheilet wurde; worauf „sie sich sehr nachdrücklich für des Regenten „landesväterliche Sorgfalt bedankten, auch „die vorhabenden Anstalten als überaus nütz„lich und schön eingerichtet, auf das beste „herausstrichen, dabey jedoch anhängten: „Weil es aber etwas neues seye, hätten sie „sich einmüthig entschlossen, daran keinen Theil „zu nehmen.

„Oefters liegt auch eine unzeitige und „so genannte kleinstädtische Sparsamkeit zu „Grund: Man will nicht das 100ste wagen, „wann man auch, nach aller vernünftigen „Ueberzeugung, und nach denen vorliegenden „Exempeln so vieler anderer Länder in kur„zer Zeit 10000 ja 50000 damit gewinnen „könnte. Man will lieber nicht ernten, als „einigen Samen bloß auf Hoffnung in die „Erde streuen u. s. w."

Doch dem sey, wie ihm wolle, ohne sich in die Geschichte des ersten Ursprungs der landständischen Verfassung in Deutschland ein-

zulassen, ist es eine ausgemachte Sache, daß die Ahnen unserer Landstände nicht nur mit jenen der Landeshoheit zusammen treffen, sondern, wo nicht der Form doch der Sache nach, noch in weit frühern Zeiten aufzufinden sind. So wie es nähmlich Grundzug in unserer Staatsverfassung schon mit dem Anfange der königlichen Regierung in Deutschland gewesen ist, das Reichsoberhaupt in Ausübung der Majestätsrechte durch eine eigene Zwischengewalt auf manche Weise zu beschränken: eben so war man schon frühzeitig bemühet, noch bey dem geltenden Systeme königlicher Kronbeamten, diesen Herzogen, Grafen, Markgrafen, Landgrafen u. s. w. in Hinsicht der ihrer Amtsführung übergebenen Gebiethe, durch die auf denselben befindlichen Freygeborne, dem nachmahligen Adel, den Prälaten und den städtischen Bürgern, die Hände zu binden. Auch mit dem Entstehen der nachherigen Landeshoheit blieb dieses alte System dennoch unerschüttert, die in erbliche Regenten umgeschaffenen Staatsbeamten, hatten Ursache genug, ihre Landschaften zu schonen, um nicht die an eine solche Veränderung in der gan-

zen bisherigen Regierungsverfassung noch nicht gewöhnten Gemüther gegen sich aufzubringen, und damit zugleich den ersten Keim ihrer neugebornen Regentenwürde zu ersticken. Die Analogie jenes Verhältnisses, in welchem Reichsstände zum Kaiser stehen, kam wenigstens im Allgemeinen den Landständen, in Beziehung auf ihren Landesherrn, zu Statten. Selbst in der Folge, da die Landeshoheit volle Consistenz bekam, wußten die Landstände in dem Kampfe, den sie gegen die Uebermacht ihrer Fürsten zu bestehen hatten, vorzüglich durch Hülfe der unter einander errichteten Unionen sich aufrecht zu erhalten, und so ihre Rechte durch Landtagsabschiede, Landescompactaten, Recesse, Reversalien, Freyheiten u. s. w. in einem, theils weitern, theils engeren Umfange in den meisten Ländern zu bewahren [3]).

Ohne sich hier eben so wenig in eine nähere Zergliederung der den Landständen zustehenden Rechte einzulassen: mag es mit der allgemeinen Bemerkung genug seyn, daß es eine unläugbare historische Thatsache sey, daß viele der beträchtlichsten landständischen Gerechtsame aus den ältern Zeiten, in unserer

heutigen Territorialverfassung schlechterdings nicht mehr anzutreffen sind [4]), auch daß sowohl der ganze Umfang von landständischen Rechten, als die Art und Weise der Ausübung einzelner derselben, sich in allen und jeden deutschen Provinzen nicht gleichmäßig und übereinstimmend äußere, vielmehr nach der besondern Observanz, und jenen in einzelnen Provinzen unter verschiedenen Bedingungen errichteten Verträgen, ertheilten Freyheiten und Privilegien, das rechtliche Verhältniß derselben für ganz Deutschland überhaupt, sich nicht mit Bestimmtheit angeben lasse, und daß auch aus dem einzigen Umstande allein, daß ein Landesherr zu diesen oder jenen Geschäften seine Landstände wirklich zugezogen habe, noch keines Weges folge, daß die landständische Concurrenz hierzu unter die verfassungsmäßigen Rechte der Landschaft gezählt werden müsse.

Indessen muß an diesem Orte doch von einem landständischen Rechte, welches gewöhnlich unter die vorzüglicheren derselben gezählt zu werden pflegt, von dem Rechte ihrer Concurrenz zur gesetzgebenden Gewalt im Staate besonders gehandelt werden, weil gerade hier-

auf die baierischen Landstände ihre Widersprüche gegen jene landesherrliche Verfügung der Aufnahme protestantischer Bürger in Baiern zu begründen suchen.

[1]) Bodinus de Republ. Lib. III. Cap. 6. Stephani de iurisdict. Lib. II. Part. I. Cap. 7. n. 2. n. 130. Andler in iurispr. publ. et priv. Lib. I. Tit. 5. Part. 10. n. 6 sq. Berger in Opusc. miscell. iur. publ. p. m. 155. Pfeffinger ad Vitriar. Tom. 3. p. m. 1195. Wildvogel de Statib. Provinc. §. 1. 2. Pütter's Beytr. z. deutschen Staats- und Fürstenrecht, Th. 1. N. 10. S. 184. Desselben histor. Entwickelung, Th. 2. S. 168. Häberlin's Handb. d. deutsch. Staatsrechts. Th. 2. S. 29. Freymüthige Gedanken über die allerwichtigste Angelegenheit Deutschlands. 3te Ausg. 1795 Th. 1 S. 242.

[2]) Von der deutschen Reichsstände Landen, 2tes Buch. Cap. 6. S. 493.

[3]) Häberlin a. a. O. S. 30. Versuchte Auflösung einiger Zweifel über das Alter und die Repräsentationsrechte deutscher Landstände, von Andreas Ludolph Jacobi. Hann. 1798.

[4]) Hahn Collectio Monum. tom. 2. p. 759. 760. Rethmeyer Braunschweig-Lüneburgische Chronik, S. 854. Struben de Ori-

gine Nobilitatis Germaniae, et praecipuis eius iuribus. sect. 2. C. 1. §. 7. eiusd. Obseruationes iuris et historiae Germaniae. Observ. 5. §. 2.

§. 21.

Beleuchtet man mit Hülfe der Geschichte jenen Antheil, welcher den Landständen an dem Rechte der gesetzgebenden Gewalt in den einzelnen deutschen Territorien zusteht: so läßt sich eine Concurrenz derselben hierzu in ältern Zeiten nicht in Abrede stellen. Der eigentliche wahre Grund hiervon scheint aber in der in vorigen Zeiten nicht sorgfältig genug beobachteten Trennung der richterlichen und gesetzgebenden Gewalt zu liegen. Es ist nähmlich eine bekannte Sache, daß unsere alten deutschen Gesetze größtentheils nichts anderes als Sammlungen richterlicher Erkenntnisse sind. Man machte anfangs von der gesetzgebenden Gewalt im eigentlichen Sinne einen äußerst sparsamen Gebrauch, jede Frage über dasjenige, was recht und billig sey, stellte man der Prüfung und Entscheidung unserer Schöppen anheim, die bey wichtigen Sachen gewöhn-

lich aus der Mitte der Landschaft ausersehen wurden [1]).

Untersucht man aber die Art und Weise jener landständischen Concurrenz von der Zeit, wo unsere Landesherrn mit dem fester gebildeten Systeme der Landeshoheit einen öfters nur zu freygebigen Gebrauch ihres Rechts der gesetzgebenden Gewalt machten: so sind hierüber die Meinungen unserer Publicisten äußerst getheilt. Wenigstens ist es nicht ausgemacht, daß, wie die baierischen Landstände zu unterstellen scheinen, jedes Gesetz überhaupt, jede landesherrliche Verordnung nicht ohne ihre Beywirkung so gemacht werden könne, daß im entgegengesetzten Falle es an der verbindlichen Kraft gänzlich gebreche. Es ist nichts weniger als erwiesen, daß diese landschaftliche Concurrenz, wo sie auch in einzelnen Territorien nicht in Abrede gestellt werden kann, in Kraft einer Einwilligung als eine entscheidende Stimme, und nicht bloß in Kraft eines Gutachtens als ein bloßer Rath, den der Regent befolgen oder nicht befolgen könne, eingehohlt werden müsse. Hier möchte es zur bessern Belehrung der baierischen Landstände und um

allen entfernten Schein von Parteylichkeit zu beseitigen dienlich seyn, die Meinungen der vorzüglichsten Schriftsteller über diesen Gegenstand, in so weit nähmlich von landständischer Concurrenz bey der gesetzgebenden Gewalt bloß im Allgemeinen die Sprache ist, der Ordnung nach anzuführen.

Die gemeine Meinung unserer bewährtesten Publicisten geht dahin: daß dieses Concurrenzrecht für die Landstände nur in so weit gegründet sey, als die besondere Verfassung des Landes nach dem Herkommen und den eigens errichteten Verträgen dafür spreche; so erklärt sich unter andern Cocceii [2]) dahin: An autem Status (Statuta) facere possint absque consensu der Landstände? dependet a forma cuiusque prouinciae: regulariter vero possunt.

Thomasivs [3]) äußert sich auf folgende Weise: Quaeritur: An Princeps imperii possit tales condere leges (contra Ius prouinciale) sine consilio vel consensu Statuum prouincialium? Paucis respondemus: regulariter posse, nisi pactis aliud cautum sit. Ante omnia tamen hic non confundenda

eſt quaeſtio conſilii cum quaeſtione iuſtitiae, item quaeſtio quid fiat, cum quaeſtione, quid fieri neceſſe ſit. Priores ad praeſentem diſſertationem non primario pertinent. Etſi et hic mallemus, Doctores nonnullos, qui recenſent, quid fiat, abſtinuiſſe ab actione legum Romanorum et auctoritate Doctorum. Quid enim hic reſpondendum ſit, docent principia Politices et Hiſtoriae Regionum Germaniae.

Berger [4]) drückt ſich alſo aus: In Imperio plerumque Principes, quoties lex ferenda eſt, ordines prouinciales in conſilium adhibere ſolent, ex pacto videlicet et capitulatione; ex quo dimanat regula. Principis reſcripta et decreta toties legem faciunt, quoties Princeps alioque ſolus legem fert; toties autem legis inſtar non valent, quoties Princeps ex pacto et capitulatione ordines prouinciales, ſiue vt partem poteſtatis legislatoriae, ſiue per modum ſaltem conſilii, adhibet ad legem ferendam.

Horn [5]) ſtimmt damit überein, wenn er ſagt: Conduntur vero eiusmodi leges ple-

rumque in Comitiis prouincialibus, ex consilio et assensu Ordinum prouincialium. Quod an voluntatis ac expedientiae tantum, an necessitatis aut exigentiae sit et quousque? cuiuslibet Prouinciae obseruantia et pacta conuenta docebunt. — Si nihil horum adsit, quod pro Statibus prouincialibus pugnet, soli Domini territoriorum leges condunt. Sed bene tamen sibi et suis consulunt, si Ordinum vel Subditorum non negligant consilium, et voluntariam potius quam obtrusam agnitionem legum velint.

Hombergk [6]) sagt kurz: (Status imperii ferunt eas leges) vel suo arbitrio, vel consensu Ordinum Prouincialium secundum pacta cum his inita.

Mit dem bereits angeführten Coccei stimmt Langgvt [7]) vollkommen überein, auch er ist der Meinung, daß ordentlicher Weise ein Landesherr die Landstände bey der Gesetzgebung nicht zuziehen müsse: Quia, quantum ad legislationem prouincialem, Ordinum prouincialium votum vt plurimum consultatiuum tantum videtur.

Kemmerich [8]) erklärt sich dahin: An vero et placitum Ordinum prouincialium ad condendas leges adhibendum ſit? a forma cuiusque prouinciae et pactis fundamentalibus dependet; dum alibi maior, alibi minor, alibi nulla eorum eſt auctoritas. Sed in illis quoque prouinciis, vbi illud neceſſitatis non eſt, tamen expedit, leges ferendas cum Statibus prouincialibus communicari, vt voluntaria potius quam coacta obedientia requiri videatur.

Schweder meldet: Conduntur autem vt plurimum Statuta haec Prouincialia in Conuentibus Prouincialibus Ordinum Prouincialium conſenſu, (auf den Landtagen, mit Rath und Gutachten der Landstände) quod an voluntatis tantum, vel neceſſitatis etiam ſit? antiqua cuiusque regionis obſeruantia, et pacta conuenta inter Dominum Territorii et Ordines Prouinciales omnium optime te edocere poterunt.

Wabst [10]) schreibt: "Ferner ist mit zu „berühren: wie weit die Herren Landstände „bey Einrichtung neuer allgemeinen Gesetze „und Landesordnungen zu concurriren pfle-

„gen? Ob nun wohl an und vor sich derer „Landesstände Zuziehung bey denen zu errich= „tenden Gesetzen regulariter nicht erfordert „wird, massen die potestas Legis constituenda „ein effectus Maiestatis vel Superioritatis „iuri Maiestatico aemulae; davon die Lan= „desstände ordentlicher Weise nicht participi- „ren: so kann doch, aus altem Herkommen, „gegebenen Reversalien und Privilegien, der= „gleichen Gerechtsame denen Landständen wohl „zustehen, ja es scheinet consilii und einem „Landesherrn zu rathen zu seyn, daß er die „allgemeinen Landesgesetze mit Rath und Gut= „achten der Stände auf den Landtägen errichte, „damit die von Ihnen selbst an Hand zu ge= „bende Grauamina desto nachdrücklicher pon- „deriret, und die Gesetze zu Remedirung „derselben eingerichtet werden mögen."

Bey JARGOW[11]) heißt es: "Ob nun zwar „nicht zu läugnen, daß vor Zeiten die Landstände „in gar vielen deutschen Fürstenthümern in „noch weit wichtigern Affairen (als das Gesetzge= „bungsrecht ist), zu Rathe gezogen worden; „so ist doch des HERTII seine Meinung, wel= „che in die Diss. de Consult. L. L. et Iudic.

„in spec. R. G. imp. Rebuspubl. §. 8. spricht: „Verum in multis (imo in plurimis) Re„buspublicis Ordines hodie, nisi in Tri„butis, fere non audiuntur, der heutigen „Praxi vollkommen gemäß; inmassen nicht zu „läugnen, daß die Autorität der Landstände „an den meisten Orten ziemlich gefallen."

Einer unserer gründlichsten Rechtsgelehrten, STRVBE [12]), gibt folgende Bestimmung in der Sache: Cum vero illis temporibus res arduas rarius pro arbitrio definirent imperantes, et amplissima esset Ordinum prouincialium autoritas, quid mirum ad leges condendas eos etiam esse adhibitos? In multis regionibus illud ius seruarunt, non tamen vbiuis exercent hodie. Aliqui eo nunquam fuerunt praediti. Inprimis illi Principes, qui recentiori demum tempore postquam Superioritas territorialis iam altiores radices egerat, legislatoriam potestatem sibi vindicarunt, quandoquidem nec pacta, nec mores iubebant consensum Statuum impetrare, maiestaticum illud ius pro arbitrio exercuisse videntur. Alibi facultatis circa leges condendas legitime ac-

quisitae, vt aliorum iurium, iacturam fecerunt Ordines. Igitur cuiuslibet Reipublicae mores et statuta sunt inspicienda, vnde apparebit, an de essentia legis sit, vt Statuum prouincialium consensu feratur, necne? Negari etiam nequit, aliquando magis consilium, quam consensum eorum desiderari. Id tamen satis expeditum est, quamquam inuitis etiam Ordinibus leges promulgare possit, princeps, non tamen licere ipsi statuere, quae iura Ordinum infringunt, et contrariantur pactis publicis.

Der nähmliche Strube [13]) sagt: "Hingegen darf man den Widerspruch der Landschaft nicht immer beachten, wenn schon nach „der Landesverfassung die Gesetze ein Vorwurf „der landschaftlichen Berathschlagungen sind, „und die Stände dafür halten, daß eine Verordnung, welche der Landesherr machen will, „denen Regeln der Klugheit zuwiderläuft, dafern dieser aller Vorstellungen ungeachtet eine „andere Meinung heget. Gemeiniglich wird „nur jener Zuziehung und Rath erfordert, welchem allemahl zu folgen kein Fürst verbun-

„den ist. Wäre aber auch ihre Einwilligung „nöthig, so können sie jedoch solche zum Nach- „theil des gemeinen Wesens nicht versagen, „sondern zu deren Ertheilung sowohl, als die „nöthigen Steuren aufzubringen, durch recht- „liche Mittel angehalten werden."

An einem andern Orte aber [14]) erklärt sich derselbe noch bestimmter auf folgende Art: "Vielfältig sind in Deutschland Landesge- „setze mit der Stände Rath und Bewilli- „gung verfasset, weßwegen die Frage entstehet: „Ob in solchen Ländern ohne derselben Gut- „befinden der Landesherr nichts neues verord- „nen könne? Meines Ermessens mag man „dieses gemeiniglich nur behaupten, wenn et- „was der Stände und des Volks in den „Reichs-Constitutionen, oder besondern Ver- „trägen und Privilegien gegründeten unwider- „ruflichen Rechten zuwiderlaufendes eingeführet „werden will. Wenn z. E. die im Reichsab- „schied von 1654. §. 113. in gewissen Fällen „zum Besten der Unterthanen den Richtern be- „fohlene Verschickung der Acten eingeschränket, „oder denen Gutsherrn das hergebrachte Recht „ihre säumige Meyer und Zinsleute durch

„Pfandungen zu nöthigen, die schuldige Ab-
„giften zu liefern, wegen des besorglichen Miß-
„brauchs ihnen durch neue Gesetze genommen
„werden wollte, so setzet sich die Landschaft
„billig dawider, und ihr muß richterliche Hülfe
„angedeyen, dafern derselben Vorstellungen bey
„der Landesherrschaft kein Gehör finden. Ma-
„chet aber diese, in der Absicht das gemeine
„Beste zu befördern, Verfügungen, welche
„niemandes unwiderrufliche Rechte schmälern,
„die Landstände zögen jedoch deren Nutzen in
„Zweifel, und widerriethen die Neuerung, als-
„denn ist der Landesherr unverbunden, ihren
„Rath zu folgen. — Denn dadurch, daß ihr
„rathsames Bedenken erfordert, auch vielleicht
„selbigen gemäß eine Ordnung beliebet ist, hat
„sich der Fürst des Rechts nicht begeben, sel-
„bige nach Gutbefinden zu ändern."

Cramer [15]) ist folgender Meinung: "Was
„es überhaupt vor eine Beschaffenheit mit der
„Concurrenz derer Landstände mit ihrer Lan-
„desherrschaft circa ipsum ius Legum feren-
„darum habe; so müssen die moderateste Scrip-
„tores iuris publici, ja selbsten die Propu-
„gnatores Iurium Statuum, als STRUBEN,

„Myler ab Ehrenbach, eingestehen, daß „regulariter das supremum ius ferendi, mu- „tandi et abrogandi Leges einem zeitlichen „Landesherrn zwar einig verbleibe, hingegen „circa modum dessen potestas per specialia „Pacta cum Statibus inita limitata seye. Vor „Alters war fast keine Provinz in Deutschland, „wo nicht die Ordines Prouinciae in grauio- „ribus zu Rath gezogen worden; und seynd „noch heut zu Tag verschiedene dergleichen „Provinzen, welche reliquias priscae Germa- „norum Libertatis, theils mehr, theils we- „niger, in saluo erhalten haben, allein nir- „gendwo wird man finden, daß Status pro- „vinciales, ein Exercitium simultaneum Ma- „iestaticae potestatis legislatoriae sich zu as- „seriren, verlangen, sondern sich wohl damit „begnügen, daß dero Beyrath und Einver- „ständniß bey Verfassung und Erneuerung der „Landesstatuten vernommen, und gegen ihre „Pacta, Reuersales und übliches Herkom- „men keine merkliche Abänderung gemacht wor- „den ꝛc.“

Moser [16]) äußert hierüber folgende Ge- danken: „Was denn endlich die Wirkung

„derer landständischen Gutachten anbelangt; „so heißt es zuweilen in denen Landesverträ„gen: Die Gesetze sollen mit Rath und Gut„achten, oder mit Vorwissen der Landstände „gemacht, erkläret, oder abgeändert werden. „Dieses verbindet den Landesherrn zu nichts „weiter, als daß er die Landstände vorher „hören muß: Uebrigens bleibet ein Gutach„ten ein bloßes Gutachten. Ist der Rath „gut, ist das Gutachten gründlich; so ist auch „der Landesherr in seinem Gewissen, nach Got„tes Wort, und der gesunden Vernunft, ver„bunden, dafür alle billige Achtung zu tragen. „Thut er es aber nicht, es seye nun, daß es „aus keiner guten Denkungsart herrühre, oder „daß er und seine Räthe andere Einsichten „haben, und die Sache von einer andern Ecke „her betrachten; so ist es ein Unglück für das „Land, eben sowohl, als wenn er sonst übel „regieret; indessen ist und bleibet er eben doch „Regent, der thun kann, was er will, wann „er nur die Landes-Gerechtsame unangetastet „lässet.

„Andere Landesverträge lauten: Es solle „mit Rath und Zuthun der Landstände gesche-

„hen. Was diese Worte mit Rath und Zu„thun für eine Wirkung haben? kann man „aus der kaiserlichen Wahlcapitulation erse„hen, da es Art. 26. §. 9. heißt: Auch wi„der diese Unsere Zusag, die güldene Bull, „die Reichs-Hofraths- und Kammergerichts„Ordnung, oder wie dieselbe ins künftige geän„dert und verbessert werden mögte, den oban„geregten Frieden in Religion- und Profan„sachen, auch den Landfrieden, samt der Hand„habung desselben, wie auch ermelten Mün„ster-Osnabrückischen Friedenschluß und den „zu Nürnberg 1650. aufgerichteten Executions„Receß, und andere Gesetze und Ordnungen, „so jetzo gemacht, und künftig mit der Chur„fürsten, Fürsten und Ständen Rath und „Zuthun mögen aufgerichtet werden u. s. w. „Es ist nähmlich bekannt, daß der Kaiser „ohne ihre Miteinwilligung kein Reichs-Ge„setzgeben, erklären, oder abändern kann.

„Wäre aber aus andern Stellen eines „solchen Landesvertrages, oder aus dem Her„kommen, erweislich, daß diese Worte nicht „so viel zum Vortheil derer Landstände ent„halten, seyn selbige alsdann allerdings nach

„dem Buchstaben derer Verträge, oder dem „Herkommen, zu erläutern, doch so, daß alle„mahl die Landesfreyheiten und Gerechtsamen „unverletzet bleiben.

„Ist endlich gar nichts ausdrücklich ausge„macht und bedungen, wie weit sich der Land„stände Gerechtsame in diesem Stück erstrecken „sollen; kommt es abermahlen auf des Lan„desherrns Einsicht und Billigkeit an, wie „viel oder wenig Eingang er die landschaft„liche Erinnerungen bey sich finden lassen will."

Selchow [17]) stellt folgende Grundsätze auf: "Wenn der Landesherr neue Gesetze „machen will, so wird nur der Landstände „Einwilligung erfordert, dafern selbige ihre „unwiderrufliche Rechte schmälern sollten: Nun „ist es zwar der Klugheit gemäß, das Gut„achten der Landstände vor der Publication „zu fordern: Wenn aber wider das Gesetz „an sich nichts eingewendet werden kann; so „verbindet es die Unterthanen, ohnerachtet „die Landstände nicht darüber zu Rathe ge„zogen worden, dafern keine Verträge, oder „das Herkommen, eine vorgängige Commu„nication mit denenselben erfordern. Es ist

„auch der Recurs an die Reichsgerichte al„lerdings erlaubt, wenn der Landesherr zu „Beförderung seines Privatnutzens, oder auch „um den Unterthanen recht zu thun, deren „Freyheit schmälert; keinesweges aber, wenn „er in der besten Absicht eine denen Verträ„gen nicht zuwiderlaufende Verordnung, macht, „von den Unterthanen aber, deren Nutzen in „Zweifel gezogen wird, und die Reichsge„richte der letztern Meinung billigen. Ist „also ein Fürst, seiner Stände und Untertha„nen Rechte zu kränken, und wider die Lan„desverträge zu handeln, nicht gemeinet; so „können sich wenig Fälle ergeben, da ihm „zugemuthet werden mag, vor den Reichs„gerichten mit ihnen über die Schranken der „Landeshoheit Processe zu führen."

Pütter [18]), ohne Anstand der heftigsten Vertheidiger der landständischen Verhältnisse, äußert sich folgender Maßen: "In Ländern, „wo Landstände sind, ist nichts gewöhnlicher, „als daß die gesetzgebende Gewalt, wenn sie „gleich ein Stück der Landeshoheit ausmacht, „dennoch in ihrer Ausübung, wie viele an„dere Landeshoheitsrechte, an Berathschlagung

„mit den Landständen und deren Einwilligung „gebunden ist, wie denn auch der Sache selbst „das sehr gemäß ist, daß einer Landschaft, „die mit Beybehaltung ihrer Freyheit, und „nicht auf despotische Art regiert wird, nicht „ohne ihre Mitberathschlagung und Beystim- „mung willkürliche gesetzliche Vorschriften er- „theilet werden.

„Wenn nun gleich solche Fälle, die nur „gewisse landesherrliche Reservatrechte in ihrer „Ausübung betreffen, oder nur auf die lan- „desherrlichen Aemter und Kammergüter ge- „hen, davon ausgenommen sind, so sind den- „noch andere Verordnungen, welche in die „ganze Landesverfassung einschlagen, und im „ganzen Lande von gleicher Wirkung seyn sol- „len, oder gar solche, welche die Freyheit und „Vorrechte einzelner landschaftlicher Mitglie- „der einschränken, desto billiger an die land- „schaftliche Mitbeystimmung gebunden."

Vergleicht man nunmehr die angeführten Meinungen der verschiedenen Schriftsteller un- ter einander: so läßt sich hieraus so viel mit Bestimmtheit angeben. Beynahe alle ohne Unterschied stimmen darin mit einander über-

ein, daß das Recht der landständischen Concurrenz zur gesetzgebenden Gewalt nicht als ein allgemeines wesentliches, schon in dem Begriffe der Landstandschaft liegendes Vorrecht angesehen werden müsse, so daß in allen deutschen Provinzen, wo sich landständische Einrichtung findet, den Landständen auch ein verfassungsmäßiger Antheil an der Gesetzgebung, derselbe bestehe in einer bloß gutachtlichen, oder entscheidenden Stimme, eingeräumt werden müsse. Im Gegentheil erklären sich unsere Publicisten durchgehends dahin: daß das gedachte Concurrenzrecht von der besondern Verfassung der einzelnen deutschen Staaten nach dem in denselben bestehenden rechtsgültigen Herkommen, und jenen mit der Landschaft errichteten Verträgen, eingeräumten Privilegien und Freyheiten, lediglich abhänge. Auf die nähmliche Weise erklären sich auch die Meisten dahin: daß, wenn auch eine solche Concurrenz sich auf einen oder den andern der angeführten Rechtstitel, oder auf alle insgesammt in einem einzelnen deutschen Staate gründe, daraus noch keines Weges der Schluß gemacht werden könne, als stehe dadurch noth-

wendig den Landständen ein wahres Bewilligungsrecht zu, so daß Kraft einer entscheidenden Stimme durch sie allein etwas zu einem Gesetze erhoben werden könne, sondern daß vielmehr ihr Antheil an der Gesetzgebung bloß in den Gränzen eines unverbindlichen Raths bleibe, welchen der Landesherr nach Belieben einhohlen könne, oder nicht, und wenn er ihn eingehohlt habe, nach eigenem Ermessen befolgen oder hintansetzen könne.

Möchten gleichwohl dieselbe in dem letztern Puncte wenigstens nach der Allgemeinheit und Unbestimmtheit, worin sie sich erklärten, etwas zu weit gegangen seyn: so wird der unparteyische Sachkundige die Meinung jener am gegründetsten finden, welche das Concurrenzrecht der Landstände alsdann nicht mehr bloß in ein unmaßgebliches Gutachten, sondern in ein wirkliches, wahres Einwilligungsrecht setzen, wenn nähmlich etwas gegen die bestehende rechtsgültig erworbene Freyheiten und Privilegien der Landstände, gegen die rechtmäßig aufgerichtete Landesverträge, gegen das nach allen rechtlichen Erfordernissen erweisliche Herkommen, überhaupt, etwas gegen ihre wohl-

erwonnene Rechte verordnet werden soll, welche nähere Bestimmungen auch unsere höchsten Reichsgerichte, sowohl der Reichshofrath, als das Reichskammergericht, in ihren Erkenntnissen zum Grund legen [19]).

Daß in diesen von unsern Staatsrechtslehrern über das landständische Concurrenzrecht angenommenen Grundsätzen, die baierischen Landstände für ihre gegen die landesherrliche Verfügung der protestantischen Bürgeraufnahme in Baiern erregten Widersprüche nicht die geringste Begünstigung oder Rechtfertigung finden können, liegt am Tage; denn wenn auch ihr Concurrenzrecht im Allgemeinen noch so gegründet wäre, wovon bald mit Mehrerem die Sprache seyn soll: so hätten sie in dem vorliegenden Falle, da landständische Rechte und Freyheiten nicht von weiten in das Spiel kommen konnten, sondern es bloß um eine Einrichtung zu thun war, wodurch bessere Indüstrie und Cultur im Lande befördert werde, doch wohl um nichts anderes, als ihre gutachtliche Meinung befragt werden können; der Churfürst hätte es alsdann immer in seiner Gewalt gehabt, von derselben Ge-

brauch zu machen, oder nicht; zwar würde er keinen davon haben machen können, weil ihm die intoleranten Gesinnungen seiner Landstände schon vorher bekannt waren, und es wäre sohin höchst überflüssig gewesen, einen solchen ganz unnützen Rath einzuhohlen, wenn auch sonst irgend ein Grund hierzu in der Verfassung läge, worüber doch die baierischen Landstände, wie sich noch mit Mehrerem ergeben wird, den Beweis zu führen außer Stand sind.

[1]) Struben Nebenstunden, Th.2. Abh.10. § 12.

[2]) In iur. publ. prud. Cap. 23. §. 4.

[3]) In Diss. de Statuum Imp. potest. legislator. contra ius commune. §. 60 sq. p. m. 43 sq.

[4]) In Oeconom. Iuris, Lib. I. Tit. I. §. 24. et not. I. p. m. 25.

[5]) Iur. publ. prud. Cap. 61. §. I. p. m. 708.

[6]) In Iur. publ. Cap. 10. §. 30. p. m. 159.

[7]) In Animaduers. ad Cocceii. ius publ. p. m. 378.

[8]) In Introd. in Ius publ. Part. spec. sect. 2. Cap. 13. §. 3. p. m. 854.

[10]) In der histor. Nachricht von des Churfürstenthum Sachsen Justizverfassung. Sect. I. Cap. I. §. 5. p. 5.

11) Von Regalien. Lib. I. Cap. 4. §. 9. p. 178. Edit. 1757.

12) In Tract. de Stat. prouinc. orig. et praecip. Iuribus. §. 15. p 27.

13) In den Nebenstunden a. a. O.

14) In den R. B. Th. 3. S. 300.

15) In den Wezl. Nebenst. Th. 104. S. 127.

16) Moser von der Landeshoheit in Regierungssachen überhaupt. Cap. 4. S. 310.

17) In der Jurist. Bibl. B. 3. S. 238.

18) Auserlesene Rechtsfälle, 2. B. 4. Th. S. 1044.

19) Reichshofraths Conclusa. Part. 2. Concl. 215. N. 10. Cramer in den Wezl. Nebenst. Th. 7. S. 84.

§. 22.

Untersucht man nach diesen über das Recht der landständischen Theilnahme an der gesetzgebenden Gewalt vorgetragenen Grundsätzen, noch ins besondere wie es damit in einzelnen deutschen Staaten, worin das landständische Verhältniß sichtbar ist, sich in der Ausübung verhalte: so zeigt sich gleichfalls, daß an verschiedenen Orten sich von einem solchen landschaftlichen Concurrenzrechte entweder gar nichts äußere, oder dasselbe sich größtentheils auf einen bloßen Rath beschränke, und nur in dem

oben bemerkten Falle, wo es nähmlich auf wohl erworbene Rechte und Freyheiten der Landschaften ankömmt, auf eine entscheidende Stimme ausgedehnt sey. Auch hiervon sollen einige kleine Proben zum Belege angeführt werden. So findet sich unter andern in allen Fürstlich-Brandenburg-Onolzbachischen Gesetzen und Verordnungen auch nicht die entfernteste Spur, daß die Landschaft nur den geringsten Antheil an Abfassung derselben habe, sondern es wird überall nur des Regenten und seiner Räthe gedacht. Die dortige Hof- und Justizraths-Ordnung, das Canzley-Reglement, die Gerichts- und Prozeßordnung, alle vom Jahr 1730. und die Concursordnung von 1731. dienen zum Beweise.

Von den hessischen Landen bemerkt uns **Estor** [1]) aus den ältern Zeiten, daß die Landesherrn immerhin einen unbeschränkten Gebrauch von ihrem Rechte der gesetzgebenden Gewalt gemacht haben, und an einem andern Orte [2]) drückt er sich so aus: Alium fuisse veterum comitiorum statum, alium vero esse hodiernum, nemo negabit. Olim, vbi leges ferendae — ordinum prouincialium

consilia adhibita fuisse iam obseruarunt. STRVBE HERT. Dagegen erwähnt derselbe da, wo er von den Angelegenheiten spricht, welche auf den hessischen Landtägen verhandelt werden, nicht das Geringste von einer Concurrenz zur Gesetzgebung. Die fürstlich-hessische erneuerte und verbesserte marburgische Sammthofgerichts-Ordnung, auch die fürstlich-darmstädtische Ordnung für die Ober- und Untergerichte und so viele neuere Verordnungen in diesen Ländern ³) beweisen solches deutlich.

In Ostfriesland entschied selbst der Kaiser für das landesherrliche Gesetzgebungsrecht ohne landständische Theilnahme, in dem kaiserlichen Decrete Art. 11. heißt es unter andern: "Neben denen soll aber einem Jeden „aus den Gebrüdern (beeden regierenden Grafen zu Ostfriesland) frey stehen, und zugelassen seyn, in seinen innhabenden Aemtern „gute Ordnung und Satzung, (so fern allein „dieselbigen den Rechten und Reichsabschieden, wie auch gemeinen Landtagsbeschlüssen „nicht zuwiderlaufen,) zu machen u. s. w."

Bey Abfassung und Bekanntmachung der dortigen Hofgerichtsordnung würde der Lan-

desherr durch eben gedachtes kaiserliches Decret Art. 13. auf das kräftigste geschützt, indem hierin ihm alles heimgestellt und mit keiner Sylbe erwähnt würde, daß die Landstände dazu gezogen, oder gar ohne ihre Einwilligung nichts geordnet werden sollte [4].

Die braunschweigisch = wolfenbüttelischen Landesfreyheiten von 1770. enthalten Art. 10. Folgendes. "Wie die gnädigste Landesherrn „getreue Stände jederzeit als perpetuos Pa„triae Consiliarios, welche die Pflicht auf „sich haben, in Sachen, die des Vaterlandes „Wohlfahrt und Bestes betreffen, ihren Rath, „so oft sie gefragt werden, nach besten Wis„sen und Gewissen zu ertheilen, bey Abfassung „landesfürstlicher Gesetze und Verordnungen „von Zeit zu Zeit in Rath genommen haben; „so sind des Herzogs Durchlaucht nicht we„niger gnädigst geneigt, so oft die Umstände „es nöthig und rathsam machen, der getreuen „Stände Gutachten zu vernehmen, und sich „ihres Beyraths zu bedienen."

Der braunschweigische Landtagsabschied von 1770 besagt Art. 8.: "Der von der Curia

N

„Ciuitatum geäußerte Wunsch, daß die hie-
„sige Landesrechte in ein eigenes Gesetzbuch
„in der Landessprache zusammen getragen wer-
„den möchten, ist der Gesinnung des Herzogs
„Durchlaucht gänzlich gemäß: Es ist auch
„zu dieser eben so heilsamen, als mit vielen
„Schwierigkeiten umflochtenen Arbeit bereits
„mehr als einmahl der Anfang gemacht wor-
„den, und es soll auch ferner der Bedacht
„darauf genommen werden, wie dieses zum
„wahren Wohl des Landes gereichende wich-
„tige Werk zu Stande gebracht werden möge.
„Se. Durchlaucht werden in solcher Absicht
„auch den Rath und das Gutachten getreuer
„Stände fordern, und in Gnaden erkennen,
„wenn ein oder anderer Magistrat, oder ein-
„zelne Glieder desselben, brauchbare Entwürfe
„zu einem ganzen Landrecht, oder auch nur
„zu einigen dahin gehörigen Materien, ein-
„schicken werden."

Es hängt also dort nach diesen gesetzlichen Bestimmungen lediglich von dem Willen des Landesherrn ab, ob er nach Befinden der Umstände die Landstände zu Rathe ziehen wolle, oder nicht.

In andern deutschen Provinzen findet sich, daß bey Abfassung neuer Landesordnungen von nichts anderen als von Rathsgutachten, Zuziehung oder Mittheilung der Landstände die Sprache ist, wie unter andern, in den östreichischen Staaten [5], und auch hier findet sich dennoch, daß verschiedene Landesordnungen, z. B. die östreichische Fallittenordnung vom Jahr 1734. ohne Concurrenz der Landstände abgefaßt wurden; auch in Böhmen, wo die Landstände vorzügliche Freyheiten hergebracht haben, stehen sie doch nur im Besitze des Rath- und Gutachtens zu denen von der höchsten Stelle zu erlassenden Gesetzbüchern, auch jene behält sich in der erneuerten Landesordnung der König, die Gewalt Gesetze zu geben und auszulegen, mit allem was damit verbunden sey, allein vor [6]). Eben so in der mährischen erneuerten Landesordnung schon vom Jahr 1628. heißt es: "Wir behalten „auch uns und unsern Erben, nachkommen„den Königen und Markgrafen in Mähren „ausdrücklich bevor, in diesem und unserm Erb„Markgrafthum Gesetz und Recht zu machen, „und alles dasjenige, was das ius legis fe-

„rendae, so uns allein zusteht, mit sich bringt, „in welchem wir uns aber nicht lassen werden „entgegen seyn, unsere getreue Stände in ei- „nem und andern vorhero zu vernehmen."

In Chursachsen werden die Landstände gleich- falls gewöhnlich mit ihrer gutachtlichen Mei- nung vernommen, und dennoch findet man [7], daß die dortigen Landstände unter der Regie- rung des Churfürsten August, zwar auf die Abfassung eines neuen deutlichen Gesetzbuches antrugen, und hierauf die Constitutiones saxo- nicae und die Landesordnung herausgegeben wurden, ohne daß hierbey den Landständen die geringste Theilnehmung gestattet wurde.

In Churbrandenburg, Churbraunschweig und mehreren andern deutschen Staaten, bleibt diese landschaftliche Concurrenz gleichfalls in den Gränzen einer bloß gutachtlichen Stimme. Endlich aber in dem Meklenburgischen ist zwar durch den Landes-Grundvergleich vom 18. April 1755. §. 194. den Landständen aus- drücklich eine entscheidende Stimme beygelegt, allein nur in dem einzigen, der Natur der Sache und der deutschen Verfassung ganz ent- sprechenden Falle, dessen schon §. 21. gedacht

wurde, nähmlich bey solchen Gesetzen, welche die wohlerworbenen Rechte und Befugnisse der Ritter- und Landschaft betreffen, und denselben entgegen laufen, oder wenn von deren Minderung die Frage wäre, sollte ausdrückliche Bewilligung der Ritter- und Landschaft nothwendig hinzukommen müssen, nichts, was ihren Privilegien, Reversalen, Gerechtigkeiten und Verträgen zuwider wäre, soll ohne vorher gegangene öffentliche Anträge und Berathschlagungen auf allgemeinen Landtägen, und ohne darauf erfolgte freye Bewilligung der Landstände verordnet werden.

Im Gegentheile aber solche Verordnungen und Gesetze, welche nur die Aemter und Kammergüter, mithin die darin angesessenen Unterthanen, und des Landesherrn eigene in dessen besondern Pflichten bestehende Bedienten betreffen, sollen nach Vorschrift §. 193. nach bloßer Willkür des Landesherrn ohne alle landständische Concurrenz abgefaßt werden können. In andern, in Hinsicht der landständischen Gerechtsame gleichgültigen Gesetzen, beschränkt auch §. 195. die landständische Theilnahme bloß

auf die Vernehmung ihres rathsamen Bedenkens und Erachtens [9]).

Aus diesen bisher zur Genüge angeführten Zeugnissen, sowohl über den Bestand eines landschaftlichen Concurrenzrechts zur Gesetzgebung überhaupt, als der Natur und Beschaffenheit derselben in der Ausübung der einzelnen deutschen Staaten, zeigt sich also gleichfalls, daß das Herkommen und der verfassungsmäßige Zustand der einzelnen Territorien überhaupt den baierischen Landständen keines Weges das Wort spreche.

[1]) In Origin. iur. publ. Hassiac. Cap. 44. §. 162. p. m. 359.

[2]) De Comitiis et Ordinib. Hass. II. §. 78. p. m. 110. Vergl Ledderhose kleine Schriften, Th. 1. N. S. 1—176. auch Bd. N. 1.

[3]) Vergleiche die von Kleinschmidt angefangene und von Apell fortgesetzte Sammlung der Hessen-Casselischen Landesconstitutionen. 1766 Th. 5. Auch die Höpfnerische Sammlung der Hessen-Darmstädtischen Landgesetze.

[4]) Brenneisen in d. Ost-Fries. Histor. u. Landesverf. Tom. 1. Lib. 1. Cap. 8. Part. 11. p. 70 sq.

[5]) Codex Iurium Austriac.

[6]) Glassey's pragm. Gesch. der Cron Böhmen. p. m. 217.

[*]) Hommel Diss. de Augusto, Saxoniae Legislatore, verglichen mit Selchow's jurist. Biblioth. 2. B. S. 449.

§. 23.

Prüft man hiernach den Zustand der landständischen Verfassung in Baiern, und zwar in Hinsicht des von den Landständen in Anspruch genommenen Concurrenzrechts zur gesetzgebenden Gewalt, welchem dieselben die weiteste Ausdehnung zu geben bemüht sind, ohne jedoch noch hierbey auf die Gesetzgebung in Kirchensachen Rücksicht zu nehmen: so muß man wohl mit folgenden geschichtlichen Resultaten einverstanden seyn.

Das Ansehen der baierischen Landstände war ohne Anstand in ältern Zeiten von nicht geringer Wichtigkeit; der Umfang ihrer Rechte war so bedeutend, als irgend in einem andern deutschen Staate [1]). Ganz treffend und der Wahrheit gemäß drückt sich unter andern Giovanni in seiner Germania Princeps [2]) folgender Maßen aus:

Magna ordinum prouincialium in Boioaria quondam auctoritas fuit. Cancellarium

ſuum eosdem habuiſſe, ſaepius etiam arbitros inter principes controuertentes egiſſe, modo ab Auſtregis non abſimili, in annalibus reperio. Statuae Nebucadonoſoris ſimilem Boicam, quidam exiſtimant, vbi caput princeps, pectus bona clericorum, venter nobilitas, pedes ruſtici, quorum vita parum abeſt a ſeruitute.

Ganz hiſtoriſch richtig bemerkt unter andern Kreittmayr 3), daß die baieriſchen Landſtände vordem unter andern das Recht hatten, bey Abgang des regierenden Hauſes einen neuen Herzog zu wählen, daß ſie in den Streitigkeiten zwiſchen den Herzogen gewöhnlich in das Mittel traten, in ihren Succeſſionshändeln gewöhnlich den Ausſchlag gaben, allerhand Bündniſſe errichteten, zuweilen gar die herzoglichen Räthe abſetzten u. dgl.; allein dieſes ſtändiſche Uebergewicht verlor ſich auch in Baiern gleich den übrigen deutſchen Provinzen, ſo wie die Landeshoheit eine größere Feſtigkeit und vollere Ründung gewann, beſonders mit dem durch die ſtehende Soldmiliz veränderten Kriegsſyſteme, obgleich noch die Menge Gebrechen und Mißbräuche durch die

landständische Verfassung in der Regierung des Landes übrig geblieben sind, welche bis auf gegenwärtige Stunde in ihren Einwirkungen äußerst verderblich sind, um so mehr, da man solche als durch das Alterthum geheiligt und verfassungsmäßig zu betrachten bemüht ist, und damit öfters den edelsten Absichten des Regenten sich entgegensetzet [4]. Von dieser Abnahme des landständischen Ansehens in Baiern sagt unter andern Conring [5]: Fuit ibi status mixtus et prouincialium Ordinum magna auctoritas. Patet hoc ex eo, quod, vbi de rebus maioris momenti aliquid fuit decidendum, Comitia sint habita. Postquam vero Familia Ducum ad maiorem potentiam peruenit, et Maximilianus Elector eam eximie amplificauit, hodie illa Regio parum abest á Monarchia. Nec mirum, id ita esse factum. In quantum enim crescit potentia Principum, in tantum decrescit potentia Ordinum. Hac igitur de causa ibi non amplius frequentia sunt Comitia, et, si quae sunt, magis instituuntur, vt audiant, quid sit decretum, quam quod constituant.

Auch Kreittmayr [c]) macht in Hinsicht der deutschen Landstände überhaupt die nähmliche Bemerkung, wenn er sagt: "Das große „Ansehen, worin sie vor diesem stunden, und „die Freyheiten, womit sie begabt waren, ha„ben von der Zeit, da Miles perpetuus auf „die Beine kam, einen großen Abschlag ge„litten. Meistentheils geht noch das Steuer„wesen durch ihre Hand, und die Postulats„handlungen machen den größten Theil ihrer „Beschäftigung aus."

Diese nähmliche Bemerkung findet derselbe §. 186. auf Baiern ins besondere anwendbar.

Es ist also eine ausgemachte Sache, daß man so wenig in Baiern, als in einem andern deutschen Lande von dem Zustande der landständischen Verfassung und dem Umfange der landständischen Rechte überhaupt aus den ältern Zeiten einen vollgültigen Schluß auf einen noch eben so bestehenden rechtlichen Zustand in dem landschaftlichen Verhältnisse machen könne. Hatten demnach die baierischen Landstände in den vorigen Zeiten unter ihren so vielen wichtigen Vorrechten auch das Recht

einer Concurrenz zur gesetzgebenden Gewalt, entweder in Form einer gutachtlichen Meinung, oder in Form einer entscheidenden Stimme, folglich eines wahren Einwilligungsrechts gehabt: so könnte doch hieraus allein keine rechtsgegründete Forderung dieser Art bey denen so ganz veränderten landständischen Verhältnissen heut zu Tage gebildet werden.

Allein es hat auch selbst mit dieser Theilnahme der baierischen Landstände an der gesetzgebenden Gewalt sogar in ältern Zeiten eine ganz andere Beschaffenheit; es ist mir wenigstens nicht bekannt, daß ein älteres Gesetz, oder ein rechtskräftig errichteter Vertrag vorhanden wäre, worin den baierischen Landständen eine oder die andere der so eben angeführten Arten eines Concurrenzrechts zur Gesetzgebung eingeräumt worden wäre. Ich weiß nicht, daß hierüber weder in der erklärten Landesfreyheit vom Jahre 1516., welche ein Stück des baierischen Statutenbuchs von 1616. ausmacht, noch in den ältern dort zusammengedruckten Freyheitsbriefen und Handfesten [7]), noch in den übrigen Landesverträgen, Rever-

salien und Concessionen, etwas Bestimmtes hierüber enthalten sey.

Kreittmayr, in seinem baierischen Staatsrechte, würde gewiß nicht unterlassen haben, solche anzuführen; statt dessen aber drückt er sich über diesen Gegenstand auf eine Art und Weise aus, daß man wenigstens deutlich sieht, daß eine landständische Concurrenz zur gesetzgebenden Gewalt auf keinen Fall, als ein zur Gültigkeit des Gesetzes selbst wesentliches, verfassungsmäßiges Erforderniß angesehen werden müsse, er sagt §. 186. nichts weiter als: "Neue Statuta und Landesordnungen werden „auch nicht leicht ohne gutachtliche Beyzie„hung der Landschaft gemacht, wie aus dem „Inhalt der Präfationen erhellet."

Diesem zu Folge zeigt sich auch so viel: daß man sowohl in ältern als neuern Zeiten, da wo allenfalls ein neues Gesetzbuch, es sey nun in Justiz-, Polizey- oder Finanzsachen, worin ein ganzer Inbegriff gesetzlicher Vorschriften für das ganze Land enthalten ist, wohl die Stände mit Gutachten größtentheils vernommen habe, ohne jedoch zu bemerken, daß solches in Meinung einer gesetzlichen Noth-

wendigkeit, und folglich zur Begründung eines gegenseitigen Rechts geschehen wäre. So findet sich unter andern, daß das Buch, der gemeine Landbott, Landsordnung, Satzung, und Gebräuche des Fürstenthums in Ober- und Niederbaiern, von den Gebrüdern Herzog Wilhelm und Ludwig von Baiern den 24. April 1516. mit Gutachten der Landstände zu Ingolstadt errichtet worden sey [8]).

So wurde die Gerichtsordnung im Fürstenthum Ober- und Niederbaiern von gedachten Herzogen nach einer 1516. zu Ingolstadt, und 1519. zu Landshut gepflogener landschaftlichen Berathung entworfen [9]).

So zeigt der Eingang der herzoglich-baierischen Polizeyordnung vom Jahr 1578, daß solche mit Rath der lieben und getreuen Landschaft, insonderheit der deputirten Stände abgefaßt wurde.

So lieset man in dem Publications-Patent des Codicis criminalis vom 7. Oct. 1751. "Da nun dieser Aufsatz, nach vorläufig gut„achtlicher Vernehmung Unserer sämmtlicher „Justizdicasterien, wie nicht weniger mit räth-

„lichem Zuthun Unserer gemeiner lieb und „getreuer Landschaft, auch wirklich zu Stand „gekommen ist."

In dem Publications-Patent des Codicis iudiciarii vom 14. December 1753. heißt es: "Wir haben also dasselbe Systema iuris „iudiciarii, nach vorläufig gutachtlicher Ver„nehmung Unserer sämmtlicher Justizdicaste„rien, wie nicht weniger mit räthlichem Zu„thun Unser gemeiner lieb und getreuer Land„schaft, allerdings gnädigst genehmiget" [10].

So kommen in dem Publications-Patent des churbaierischen neuen Landrechts 1756. die Worte vor: "Da sowohl Unsere sämmtliche „Justizdicasteria, als gemeiner lieb und ge„treuer Landschaftsverordnete, mit ihrem hier„über gestatteten räthlichen Gutachten gleich„falls mit einverstanden sind."

Daß aber gar deutsche Reichsstände nicht einmahl ein einzelnes Gesetz, eine besondere landesherrliche Verfügung nicht ohne Concurrenz der Landstände sollten machen können, ist eine Behauptung, für welche in keinem deutschen Lande sich nur irgend ein rechtlicher Grund auffinden läßt, gegen welche aller Orten und

auch in Baiern das Herkommen laut entscheidet. Unter allen baierischen Regenten sind eine Menge einzelner Gesetze ohne alle Zuziehung der Landstände abgefaßt worden. Ganz unerhört aber ist es bey einer Verhaltungsregel an die Dicasterien, nach welcher diese sich zu richten haben, im Falle etwa Protestanten als Bürger im Lande wünschten aufgenommen zu werden, gleichfalls ein landständisches Concurrenzrecht mit so vieler Ungestüme behaupten zu wollen!

[1]) Versuch über den Ursprung und Umfang der landständischen Rechte in Baiern 1798.

[2]) Lib. 4. Cap. 5. N. 7. p. 592.

[3]) Grundriß des allgemeinen deutsch. und baierischen Staatsrechts, Th. 3. §. 186. S. 428.

[4]) Ueber den Werth und die Folgen der ständischen Freyheiten in Baiern 1797. Die Landstände von Baiern, was waren sie? Was sind sie? Was sollen sie seyn? 1800. Neueste landschaftliche Biblioth. für Baiern, 1. Heft. 1800. 2. Heft. 1801. 3. Heft. 1801.

[5]) In Histor. Rerumpubl. Tit. de Bauar. §. 8. AVENTINVS Lib. I. Cap. 4. §. 10. sagt: Principes de omnibus rebus reliquis consultant, omnia apud Principes pertractantur; nisi quando aut bellum ineundum,

vectigal nouum pendendum, censusue augendus sit, aut denique discordes Principes fuerint. Quod si huiusmodi res, vel aliud inconsuetum inciderit, omnes ii (Ordines) coeunt.

[6]) A. a. O. Th. 2. S 114.

[7]) Lünig in seiner Sammlung von der landsässigen Ritterschaft, T. 1. S. 567.

[8]) Pütter's Handbuch von den besondern deutschen Staaten, Th. 1. S. 294.

[9]) Ebenderselbe a. a. O. S. 295.

[10]) Kreittmayr in der Anmerkung über den Codic. Iur. Bauar. iudiciar. Vorrede.

§. 24.

Wirft man schließlich noch einen Blick auf jene Rechte, welche den Landständen in Deutschland überhaupt in Hinsicht der gesetzgebenden Gewalt über diese Gegenstände, welche den kirchlichen Zustand im Lande betreffen, verfassungsmäßig zustehen: so ist wohl die Bemerkung gegründet, daß in jenen Zeiten, als die katholische Kirche noch sämmtliche deutsche Staatsbürger in sich vereinigte, selten zwischen Landesherrn und ihren Landständen solche den Zustand der Kirche betreffende Gegenstände in Berathschlagung gezogen wurden,

wenn nicht etwa Klagen über Anmaßungen und Eingriffe der römischen Curie, oder über die Sittenlosigkeit der Clerisey geführt wurden, und die Mittel solche abzustellen ein Gegenstand landschaftlicher Berathung gewesen sind. Mit entstandener Religions-Trennung in Deutschland beginnt aber ein neuer Kampf zwischen den verschiedenen Kirchenparteyen, der um so lebhafter wurde, wenn Landesherr und Unterthanen nicht einer und derselben kirchlichen Lehre beypflichteten. Nur gar zu oft brachen heftige Religionsdispüte unter allen Classen der bürgerlichen Gesellschaft aus, so daß die öffentliche Ruhe nicht selten gefährdet wurde. Die Landesherrn glaubten öfters in dem guten Rathe ihrer Landstände Mittel zur Wiederherstellung der Eintracht und Ordnung zu finden, und so gab dieses in den meisten Ländern, auch vorzüglich in Baiern, die nächste Veranlassung zu landständischen Berathschlagungen und Unterhandlungen. Selbst da, als unsere deutschen Fürsten von ihrem Reformationsrechte Gebrauch zu machen anfingen, haben protestantische Reichsstände hier und da ihre Landschaften mit zu Rathe gezogen,

um manche ihnen dabey aufgestoßene Hindernisse desto leichter aus dem Wege zu räumen. Allein deßwegen kann man doch nicht der Meinung mehrerer, übrigens sehr geschätzten Schriftsteller [1]) beypflichten, welche behaupten, als seyen den protestantischen Fürsten die Rechte in Kirchensachen unter dieser Bedingung übertragen worden, daß sie solche nur mit einem den Landesständen zugestandenen Einwilligungsrechte ausüben sollten, denn über einen solchen Act der geschehenen Uebertragung sind sie bis jetzt den Beweis noch schuldig geblieben, vielmehr sprechen die aus diesen Zeiten uns bekannt gewordenen Staatsacten für das klare Gegentheil [2]).

Man sieht deutlich, daß unsere Landesherrn solche Rechte in Kirchensachen aus dem Grunde der ihnen zustehenden Landeshoheit sich beygelegt haben. Selbst Buder [3]), einer der eifrigsten Vertheidiger landständischer Gerechtsame, gesteht offenherzig: daß unsere Landesherrn zu Zeiten der Reformation von ihrem Rechte der gesetzgebenden Gewalt in Kirchensachen häufig nach eigenem Gutbefinden ohne

alle landständische Theilnahme Gebrauch gemacht haben.

Ohne mich aber hierüber weiter einzulassen, will ich hier im Allgemeinen nur so viel bemerken: daß es wohl heut zu Tage keinem Anstande unterworfen sey, daß nicht in wichtigen Kirchensachen die Landstände von den Landesherrn mit pflegen zugezogen zu werden, oder daß erstere Amts halber Vorstellungen dießfalls gemacht haben. Es kömmt übrigens auch hier wiederum auf die besondere Landesverfassung, auf die ertheilten Freyheiten und errichteten Verträge an, um hier nach den landständischen Antheil zu bestimmen, und vorzüglich anzugeben, ob der Landesherr nothwendig einen solchen Rath der Landstände einzuhohlen verbunden sey oder nicht [4].

Daß aber ins besondere unsere Reichsstände in Ausübung ihres Reformations- und Duldungsrechts, in jener gesetzlichen Bestimmung, wodurch sie fremden christlichen Kirchengenossen im Staate Aufnahme gestatten, keines Weges an eine landständische Concurrenz gebunden sind, dazu enthält wohl selbst der W. F. als dasjenige Grundgesetz, welches die nä-

hern Bestimmungen über die Art und Weise der landesherrlichen Ausübung des Reformationsrechts in sich begreift, den besten Beweis. In keiner einzigen Stelle dieses Reichsgrundgesetzes wird das Reformationsrecht an irgend eine landständische Theilnahme gebunden, da der Friede doch mit so vieler Genauigkeit alle nähere Bestimmungen und Beschränkungen angegeben hat. Barthel [5]) sagt daher mit Recht:

Praeterea ex nullo Pacis Religiosae et Westphalicae textu ostendi potest, quod ius Reformandi simul ad commercium siue communionem Statuum prouincialium et subditorum pertineat, ita vt Princeps in vsu eiusdem, veluti sui Regii reseruati, prout Protestantes loquuntur, aut supremaatus iuris exercitio, Statuum suorum provincialium et subditorum consensu opus habeat; quin potius contrarium tum e littera legis, tum (seclusis pactis specialibus) libera praxi et iugi obseruantia in propatulo est.

Diese Observanz einer von Seiten des Landesherrn ohne alle Theilnahme der Land=

stände nicht nur gestattete Aufnahme einzelner fremder Kirchengenossen, sondern sogar eines öffentlichen und Privat-Gottesdienstes, findet man unter andern im Meklenburgischen vollkommen gegründet, indem man hier sowohl den Katholischen als den Reformirten, ohne die Landschaft mit ihrem Gutachten zu vernehmen, und ohne daß dagegen öffentliche Widersprüche erregt worden wären, eine Religionsübung einräumte.

Jargow [c]) gibt uns hierüber folgende Nachricht: "Ob nun zwar die Einführung „des katholischen Religions-Exercitii nach „Absterben des Herrn Herzog Christian Ludwigs in einem Privathause, ingleichen des „reformirten Religions-Exercitii, zu Büzow „und andern Orten, en faveur der Refugies „mit denen Landständen nicht überlegt seyn „mag; so ist doch zu bemerken, daß die Ausübung dergleichen Gerechtsame, ingleichen „aller derer, welche ad iura episcopalia gehören in so fern, als durch die Landesgesetze solche nicht restringiret ist, denen Landesherrn allein zustehen: Da nun die Landes-Grundgesetze in diesen Fällen die Be-

„fugniß der Landesherrn nicht restringiren; „so folget von selbsten, daß sie darin freye „Hände behalten."

Ein ganz anderes wäre es freylich, wenn der Landesherr der Gewissensfreyheit der Glieder jener im Staate bestehenden Kirche zu nahe treten wollte, oder ihnen ihre Kirchengüter und andere zu ihren kirchlichen Zwecken gemachte Stiftungen hinweg nehmen, kurz zum Vortheile der neu aufgenommenen Kirche, den ganzen kirchlichen Zustand im Lande abändern wollte. Daß wohl in einem solchen Falle die Landstände ein Wort mit zu sprechen hätten, läßt sich allerdings aus rechtlichen Gründen behaupten [7]). Die Erfahrung zeigt uns deßwegen auch, daß in allen jenen Ländern, wo es nicht darauf abgesehen war, die Einführung fremder Kirchen ganz ruhig vor sich gegangen ist, und die Landstände nirgend sich das herausnahmen, was sie in Baiern gewiß nicht zu ihrem Ruhme versuchten. Nur da, wo es auf Total-Reformationen, wie im Witgensteinischen, angesehen war, äußerten sich manche Widersprüche [8]). Hatten auch sonst wo etwa einzelne unruhige Köpfe sich irgend

eine Widersetzlichkeit erlaubt: so verfehlte man nicht, solche durch rechtliche Wege zurecht zu weisen, wie man unter andern bey Böhmer [9]) und Eisenhard [10]) verschiedene rechtliche Gutachten findet, aus denen man abnehmen kann, wie gegen solche Renitenten, besonders geistlichen Standes, mit Cassationen und andern Strafen zu verfahren sey.

Möchten doch die baierischen Landstände nach dieser Entwickelung über die wahre Natur und Beschaffenheit ihres behaupteten Concurrenzrechts zur gesetzgebenden Gewalt, worauf sie ihre Widersprüche gegen jene landesherrliche Verfügung, welche den Protestanten die Bürgeraufnahme in Baiern gewähret, wenigstens mit einem Scheine Rechtens begründen zu können glauben, sich nunmehr von ihren widerrechtlichen und unedlen Anmaßungen überzeugen, und sich nicht der nähmlichen Gefahr einer gleichen Behandlung als ungehorsame, widerspenstige Unterthanen, gegen eine so gerechte als verfassungsmäßige Verfügung ihres den bessern Wohlstand des Landes dadurch zunächst bezweckenden Regenten, fernerhin aussetzen!

[1]) Boehmer Principia Iur. Can. L. 2. Sect. 2. t. 1. §. 194. et 95.

[2]) Franck in Diff. Cenſura Principii: Iurisdictio ſupremorum Imperii Tribunalium in cauſis eccleſiaſticis Proteſtantium non magis quam Catholicorum fundata. Mog. 1771. p. 16.

[3]) De Statuum prouincialium conſilio et concurſu in cauſis Religionem remque ſacram concernentibus; in ſeinen Amoenit. Iur. publ. n. 3.

[4]) Moſer von der Landeshoheit im Geiſtlichen, 2. Buch. 8. Cap.

[5]) De iure reformandi nouo. Art. 1. N. 13. in opuſc.

[6]) Von Regalien S. 164.; auch ebenderſelbe in den Anmerkungen zu Struven's Discurs von Landſtänden, S. 164.

[7]) Struben Nebenſt. Th. 2. Abh. 10. §. 21. S. 524.

[8]) Die hierher gehörigen Schriften, in Betreff der kirchlichen Umſtaltung in Sayn-Witgenſtein, findet man bey Moſer a. a. O. Cap. 7. S. 201.

[9]) In iur. eccleſ. Prot. T. III. Lib. 3. T. 48. §. 19. p. 967.

[10]) In den beſondern Rechtshändeln, Th. 5. N. 2. Vergl. Schott's Critik, B. 4. S. 146.

Zweytes Capitel.

In Beziehung der angeblich von dem pfälzisch-baierischen Hause errichteten, und durch einen feyerlichen Friedensschluß bestätigten Haus- und Familienverträge, und sonstiger Freyheitsbriefe.

§. 25.

Einen Hauptgrund für die behauptete Rechtswidrigkeit der protestantischen Bürgeraufnahme in Baiern, finden die dortigen Landstände vorzüglich in verschiedenen pfälzisch-baierischen Hausverträgen, welche durch den für beyde Linien wichtigen Friedensschluß zu Teschen grundgesetzlich anerkannt und bekräftigt worden seyn, wie auch in mehreren von den baierischen Regenten dem Lande ertheilten Freyheitsbriefen.

In dem Teschner Frieden haben die vermittelnden Mächte dem ganzen pfälzischen Hause die Tractaten- und Familienverträge von den Jahren 1766. 1771. und 1774. feyerlich garantiret; in einem besondern, zwischen dem Churfürsten von der Pfalz und dem Herzoge

zu Zweybrücken errichteten Separatartikel aber, welcher dem Friedensschlusse angehängt ist [1]), und nach Vorschrift des angeführten 8ten Artikels die nähmliche Kraft haben soll, als wenn er demselben von Wort zu Wort einverleibet wäre, kommen folgende Ausdrücke vor:

"Da die hohen vermittelnden Mächte auf „Ansuchen Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz „und des Herrn Herzogs zu Zweybrücken die „Garantie über ihre Familienverträge von „den Jahren 1766. 1771 - 1774. gern über- „nommen haben; so ist von ihren Durchlauch- „ten auf die förmlichste und verbindlichste Art „verabredet worden, daß sie diese Familien- „verträge unter sich beobachten und vollziehen, „und denselben auf keinerley Weise zuwider „handeln wollen."

In diesen Hausverträgen, nahmentlich in jenem des Jahrs 1771., versprechen sich aber die beyden damahligen Churfürsten §. 5. "Vorzüglich nach Inhalt der eifrigen Fideicom- „misarischen Ermahnungen des Herzogs Al- „brechts des 5ten sich zu fügen, mithin keine „andere, als die katholische Religion selbst zu „bekennen und in Baiern einzuführen."

Eben so wird ferner ausbedungen: "Daß „keinem Regenten in das Herzogthum Baiern „einige protestantische Ministros, Räthe und „Beamte einzuführen erlaubt sey" [2]).

Diese zwischen Churpfalz und Baiern errichteten Hausverträge, und so auch jener von 1771. waren nicht nur ohne Wissen und Willen der Herzoge von Pfalz-Zweybrücken abgeschlossen, sondern sogar ihnen geheim gehalten worden. In dem Zeitpuncte aber, als das Testament des verstorbenen Churfürsten Maximilians in Baiern bekannt gemacht wurde, ließ der Herzog in seinem Nahmen eine Beytritts-Urkunde zu denselben übergeben [3]).

Auf gleiche Weise verordnen auch die E. L. Fr. Part. 3. Art. 2. und im 6ten, 16ten, 20sten, 23sten Freyheitsbriefe, daß in Baiern keine Religionsveränderung gegen das Normaljahr vorgenommen werden solle [4]).

Alle diese von den baierischen Regenten gemachte Versicherungen, und in den Hausgesetzen ins besondere getroffene Verabredungen, wollen die baierischen Landstände auch für den jetzt regierenden Churfürsten als eine verbindliche Norm des nicht zu verändernden Kir-

chenzustandes in Baiern ansehen, und zwar geht man hier von dem allgemeinen Grundsatze aus: daß der Nachfolger in der Regierung alle jene von seinem Vorfahrer in der Eigenschaft als Regent unternommene Handlungen, anzuerkennen verbunden sey.

Um nun auch noch den Beweis zu liefern, daß jene angeführten Hausgesetze und Reversalen dem gegenwärtigen Landesfürsten bey der Aufnahme protestantischer Bürger *in* Baiern der Ausübung seines Reformations- und Duldungsrechts nicht in dem Wege stehen, wird es nöthig seyn,

1) wenigstens die allgemeinen Principien anzugeben, nach welchen die Verbindlichkeit eines Regenten aus jenen in dieser Eigenschaft unternommenen Handlungen seines Vorfahrers zu beurtheilen ist;

2) sowohl nach allgemeinen Grundsätzen des Rechts überhaupt, als des gemeinen deutschen Staatsrechts ins besondere, zu bestimmen, was von der Verbindlichkeit so genannter Religionsverträge, d. i. solcher, welche in Hinsicht des Kirchenzustandes eines Landes abgeschlossen wurden, wie die-

ses in den erwähnten Hausgesetzen und Freyheitsbriefen für Baiern geschehen ist, zu halten sey?

¹) Moser der Teschenische Friedensschluß vom Jahr 1779. mit Anmerkungen. S. 42.

²) Ebenderselbe a. a. O. S. 122. Auch in dem göttingisch-historischen Magazin. B. 3. S. 549. finden sich die zwey pfalz-baierischen Fundamental-Hausverträge vom J. 1766. u. 1771.

³) Moser a. a. O. S. 220.

⁴) Kreittmayr baierisches Staatsrecht. §. 186. S. 428. Wie diesem zu Folge unter andern 1752. erneuerte Befehle ergangen sind, um alle andere Kirchen außer der katholischen von Baiern abzuhalten. Vergl. Moser's vermischte Berichte von Religionssachen. Th. 1. S. 398. Staatsspiegel 1752. S. 275. Acta hist. eccl. T. 17. p. 71. Anmerk. ad Cod. Bav. crim. P. 1. Cap. 7. §. 6. Moser bair. Staatsr. S. 258.

§. 26.

Die Verbindlichkeit des Regierungsnachfolgers aus den Handlungen seines Vorfahren richtet sich nothwendig nach den Eigenschaften und der Verschiedenheit der Handlungen selbst, je nachdem dieselben entweder öf-

fentliche oder Privathandlungen, erlaubte oder unerlaubte sind. Es ist unläugbarer Grundsatz des allgemeinen Staatsrechts: daß der Regierungsnachfolger die Verbindlichkeit habe, alle jene öffentlichen erlaubten Handlungen seines Vorfahrers anzuerkennen, die derselbe in der Eigenschaft als Regent in den Gränzen der ihm anvertrauten Gewalt unternommen hat. Der Regent des Staats ist nähmlich in Wahrheit nichts anders, als das Organ des allgemein vereinigten Volkswillens; derselbe ist nach der Natur des ursprünglichen Vertrages als Regent so zu handeln verbunden, daß seine Handlungen durch Coalition jedes besondern und Privatwillens in einem Volke, zu einem gemeinschaftlichen und öffentlichen Willen, mithin aus dem vereinigten Willen eines ganzen Volks haben entspringen können. Folglich ist jeder Unterthan, so fern er Bürger seyn will, so zu betrachten, als ob er zu einem solchen Willen mit zugestimmt habe. Sind also die Handlungen des Regenten dem allgemein vereinigten Willen gemäß: so ist es im Grunde nicht die Person des Regenten, sondern der allgemeine Wille,

der Staat selbst, der hieraus verbindlich wird; diese sind das eigentliche Subject der eingegangenen Verbindlichkeit, welche nicht auf die Lebensgränze von dem Agenten des öffentlichen Willens beschränkt ist, sondern da der öffentliche Wille unsterblich ist, von dem zeitlichen Regenten auf seinen Nachfolger übergeht. Schon Baldus [1]), der Vater der Legisten, sagt mit Recht:

"Imperator in persona mori potest, sed „ipsa dignitas, officium Imperatoris est im- „mortale; quae faciunt itaque reges, no- „mine non suo, sed regni i. e. gentis suae, „illa obligant gentem et principem eius suc- „cessorem, nisi laederent facta ipsum reg- „num, quia regni tutela est commissa, non „dilapidatio. Vnde autem intelligis factum „id esse nomine regni et dignitatis, hoc est „contractum esse realem et adficere rempu- „blicam, id cognoscitur ex forma, si tenor scri- „pturae facit et mentionem successorum."

und ihm stimmten die bewährtesten Rechtsgelehrten dieser Zeit vollkommen bey [2]).

So geht auch die Absicht derjenigen, welche mit dem Regenten, als Regenten, Verträge

abschließen, gewiß nicht dahin, nur auf die Lebensdauer des mit ihnen handelnden Agenten des öffentlichen Willens eine Verbindlichkeit zu gründen, sondern durch ihn mit dem Staate selbst abzuschließen, es sey denn, daß aus der Natur oder der Art und Weise der Handlung, das Gegentheil deutlich erhellet:

Auch der Zweck der Staatsverbindung selbst, erheischt den Bestand aller Staatshandlungen überhaupt, und die Aufrechthaltung solcher Verträge ins besondere, unabhängig von allem Regentenwechsel. Wie könnte unter einem öffentlichen machthabenden Willen das Recht eines jeden Einzelnen, so wie Aller gesichert seyn, wenn es von der Willkür des Nachfolgers abhinge, die Regentenhandlungen seines Vorfahrers als unverbindlich zu erklären? Wie könnte die öffentliche Treue und der Staatscredit damit bestehen? Wer möchte und könnte wohl noch mit Fürsten handeln und abschließen, wenn der Nachfolger Alles nach Belieben widerrufen könnte? Sehr richtig drückt sich unter andern Myler [3]) aus:

"Si princeps antecessoris facta non „adimplere aut firma fide tenere sed nihili

„facere velit, eiusdem quoque publica fides „maxime labefactaretur. Nemo enim cum „eo contrahere vellet, propter periculum „et incertitudinem, ne contractus illos Suc„cessor rescindat, adeo vt princeps deterio„ris esset conditionis, quam priuatus, siqui„dem nemo cum ipso libenter contraheret, „dum eiusdem contractus a Successore irri„tari metuendum foret, ea ratione qui Prin„ceps esset omnium commercio careret" 4).

Diese bemerkten Grundsätze des allgemeinen Staatsrechts müssen in Ermangelung besonderer positiven Vorschriften auch bey uns in Deutschland in dem Systeme der bestehenden Landeshoheit ihre volle Anwendung finden, denn auch unsere deutschen Fürsten sind als Agenten des öffentlichen Willens, nur die Unterordnung gegen Kaiser und Reich abgerechnet, von dem Regenten in dem Sinne des allgemeinen Staatsrechts nicht unterschieden. Da wo dieser Unterschied sich nicht äußert, und der eigenthümliche Charakter der deutschen Staatsverfassung ohne Einwirkung bleibt: muß das allgemeine Staatsrecht zur Entscheidungsquelle dienen 5).

Diese Grundprincipien des allgemeinen Staatsrechts sind deßwegen auch durch ein ganz unbestrittenes Reichsherkommen auf das Feyerlichste anerkannt, und dadurch zu unläugbaren Grundsätzen des deutschen Staatsrechtes erhoben. Die Specialgeschichte unserer deutschen Provinzen seit der Erblichkeit der fürstlichen Würde, gibt uns hierüber die besten Beweise, und es findet sich bey Vergleichung der einzelnen Daten derselben, die vollkommenste Uebereinstimmung [6]).

Eine ganz neue Bestätigung gibt uns der jetzt regierende Kaiser in dem Handschreiben an gesammte Churfürsten, wegen der Vorfälle in den königlich = preußischen, fränkischen Fürstenthümern vom 7. Sept. 1796. [7]), wenn es darin so heißt:

"Ein jeder regierender Fürst hat die Ver„muthung für sich, daß er bey seinen Staats„handlungen alle individuelle Verhältnisse reif„lich erwäge, und die Wohlfahrt des Landes „zum Augenmerk habe. Man überläßt hier„bey einem Jeden, die weitaussehenden Fol„gen zu berechnen, welche nothwendig in „ganz Deutschland entstehen würden, wenn

„ja die Meinung herrschend werden sollte, „daß der Nachfolger in der Regierung an „die Handlungen seiner Vorfahren, die sie „in ihrer Eigenschaft als regierende Fürsten „vorgenommen haben, der Regel nach nicht „gebunden sey; Billigkeit, mehrere politische „und staatsrechtliche Gründe treten ein, wel„che der Rechtsbeständigkeit dieser Regel, mit„hin auch der Verbindlichkeit solcher Staats„verträge zu statten kommen und derley ver„tragsmäßige Normen erhalten bey der beson„dern Verfassung des deutschen Reichs, noch „eine eigene Festigkeit, wenn ihr Inhalt nach „vorhergegangener sorgfältiger Prüfung selbst „durch die reichsoberhauptliche Autorität be„stätigt, und durch rechtskräftige Urtheile der „höchsten Reichsgerichte bekräftigt sind."

Auch durch die Erkenntnisse der beyden höchsten Reichsgerichte bekommen jene Grundprincipien ihre volle Anwendung. So wohl der Reichshofrath [8]), als das Reichskammergericht [9]) stellen den Grundsatz auf: daß unsere deutschen Fürsten als Nachfolger in der Landesregierung, alle öffentliche erlaubte, in den Gränzen der Staatsgewalt unternommene

Handlungen ihrer Vorfahren anerkennen und erfüllen müssen.

Aus diesen kürzlich angegebenen Hauptgründen, gehört also der Satz von der Verbindlichkeit des deutschen Landesfolgers aus den Regentenhandlungen seines Vorfahrers, nach den bemerkten Bestimmungen unter die von den Publicisten allgemein anerkannten Grundregeln des deutschen Staatsrechts [10].

[1]) In seinen Consiliis, (1490. Fol.) Lib. I. Conf. 27. Lib. II. Conf. 159. n. 4.

[2]) Man findet dieselben, unter andern einen Roland a Valle, Marianus Socinus, Math. ab Afflictis, Aymon Gravetta, Marcus Anton. Natta, Oletradus de Ponte und mehrere andere angeführt, in der über diesen Gegenstand classischen Schrift, von Kamptz Erörterung der Verbindlichkeit des weltlichen Reichsfürsten aus den Handlungen seines Vorfahren. Neustrelitz 1800. S. 68. Nota 3. In besonderer Beziehung auf Deutschland drücken sich TREUTLER und SCHOEPFII Consil. et Resp. vol. I. Conf. 59. n. 10. folgender Maßen aus:

In principe duo concurrunt persona et significatio. Ac ipsa significatio est quid intellectuale, quod semper durat, nunquam

moritur, licet perſona deficiat, quamdiu durat regnum, vnde ſucceſſor pro vna eamdemque perſona cum praedeceſſoribus habetur.

Gylmann Lib. II. rer. iud. Aug. Deciſ. 51. n. 27 ff. licet ſucceſſor non habeat cauſam, a praedeceſſore, ſuccedit tamen in ipſum ius dignitatis, et contractus afficit dignitatem, cuius adminiſtrator eſt. Wernher Vol. VII. Obſ. Supplem. noua ad Plen. V. Obſ. 161. p. 622. quia cum dignitas cum perſona non intereat, ſed cum omni ſua cauſſa in ſucceſſorem, etiam per electionem deuoluatur, conſentaneum eſt, onus quoque eiusmodi obligationis, vna cum dignitate ad ſucceſſorem tranſire.

[3]) Nomol. Cap. X. § 7.

[4]) Klock Tom. 3. Conſ. 155. n. 90. ſagt: Dignitas non moritur, ideoque nec contractus eius gratia celebratus extinguitur, cum magis realis quam perſonalis ſit. Alias nemo cum principibus contrahere, nemo illorum promiſſis et verbis fidem habere poſſet, et ſic publica ſides, dignitas honosque principum collaberetur etc. Andler in der iurisprudentia publica et priuata, Lib. 1. Tit. 4. n. 24. Miſera eſſet principum conditio, ſi omnia cum metu futurae reſciſſionis peragerent. Vergl.

Struben rechtl. Bed. B. 1. Bed. 1. Moser Staatsrecht, Th. 24. S. 41.

[5]) Struben a. a. O. §. 1. von Dithfurth in einer Deduction wider den Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel, von der Verbindlichkeit eines Regierungsnachfolgers aus den Handlungen seines Vorfahrers, in Reuß Deductions- und Urkunden-Sammlung, Th. 1. N. 3. S. 269.

[6]) Die nähern Beweise s. bey Kamptz a. a. O. §. 61. S. 150.

[7]) In dem Staatsarchiv 1797. 9. Heft. n. 1.

[8]) Staatsschriften unter Kaiser Franz I. B. 1. S. 494. Moser's Staatsrecht, Th. 23. S. 426. Th. 24. S 7. Reuß Staats-Kanzley, Th. 6. S. 102. Cramer in opusc. Tom. 4, S. 410. Auch die in den Jahren 1796. und 97. in Sachen mehrerer fränkischen Kreisstände gegen den König von Preußen erlassenen Reichshofräthlichen Rescripte dienen hier zum Belege.

[9]) Struben rechtl. Bed. a. a. O. Cramer obs. T. 3. obs. 19. opusc. T. 3. S. 539. 563. T. 4. S. 392. dessen Wezl. Nebenst. Th. 20. S. 101. Th. 21. S. 147. Th. 36. S. 1. Th. 110. S. 210. und 222. Th. 113. n. 3.

[10]) In Gemäßheit dessen drückt sich unter andern Pütter in seinem iur. priuat. princip. §. 64. ganz bestimmt aus.

Successor in territorio, quicunque demum fuerit, ea, quae antecessor tanquam

dominus territorialis legitime in vim obligandi perpetuam peregit, indiſtincte praeſtare tenetur; adeoque conuentiones territoriales cuiuscunque generis rite conditas, (veluti pacta cum ordinibus provincialibus inita, vel cum vicinis, veluti receſſus limitum, quin et aes alienum ab ipſo territorio ſub auſpiciis principis contractum) item priuilegia aliasue conceſſiones legitime impetratas non magis, quam ipſe anteceſſor, reuocare poteſt.

Vergl. Zwierlein in ſeinen Nebenſtund. Th. 1. Abh. 3. S. 61. Schnaubert Territ. Staatsr. §. 126. Häberlin deutſch. Staatsr. Th. 3. §. 456. Die vollſtändige Litteratur über dieſen Gegenſtand findet man durch alle Jahrhunderte angemerkt bey Kamptz a. a. O.

§. 27.

So unbeſtritten übrigens dieſe ſtaatsrechtliche Theorie von der Verbindlichkeit des Nachfolgers aus den Handlungen ſeines Vorfahrers iſt: ſo leidet dieſelbe, wie es ſich aus den bisherigen Beſtimmungen ergibt, dennoch keine unbeſchränkte und unbedingte Anwendung. Schon Grotius [1]) fühlte dieſes, wenn er ſich ſo ausdrückt:

Sicuti ergo leges non quaeuis ſubditos obligant, poſſunt enim extra eas quae iubent quod illicitum eſt, eſſe quaedam euidenter ſtultae atque abſurdae, ſic et contractus regentium, ita obligant ſubditos ſi probabilem habeant rationem, quod in dubio ob regentium auctoritatem, praeſumi debet quae diſtinctio multo melior eſt, quam illa quae a multis afferri ſolet de exitu modicae aut immodicae laeſionis. Non enim exitus in hac re ſed probabilis ratio rei gerendae ſpectanda eſt. Quae ſi adſit, et populus ipſe obligabitur, ſi quo caſu ſui iuris eſſe caeperit, et Succeſſores vt populi capita. Damit ſtimmt Puffendorf [2]) überein, wenn er ſagt: Princeps ex facto et promiſſo deceſſoris omnino obligatur, vti etiam reſpublica ſi forte extincta regia ſtirpe, ſummam rerum illa recipiat, niſi fuerint manifeſte abſurda aut iniqua. Praeſtat hoc dicere, quam diſtinctione vti inter laeſionem modicam et enormem aut enormiſſimam.

Will man die Sache etwas beſtimmter faſſen: ſo laſſen ſich wohl alle Ausnahmen

von der Verbindlichkeit des Nachfolgers aus den Handlungen seines Vorfahren auf folgenden allgemeinen Grundsatz zurückführen: alle jene Handlungen des Vorfahrers, welche für den Staat keine verbindliche Kraft haben, haben solche eben so wenig für den Nachfolger, dieser ist nur in eben dem Maße an die Handlungen seines Vorfahren gebunden, als sie denselben rechtmäßig binden konnten, d. i. für den Staat verbindlich sind [3]).

Alle jene Regentenhandlungen aber, folglich alle noch so feyerlich von dem Landesherrn errichtete Haus- und Familiengesetze, alle mit Landständen und Unterthanen, oder auch mit auswärtigen abgeschlossene Verträge, alle von demselben ertheilte Privilegien, Freyheitsbriefe, Reversalen u. dgl., welche so beschaffen sind, daß nicht wenigstens der allgemein vereinigte Volkswille mit zustimmen konnte, sind für den Staat schlechterdings unverbindlich, denn dieses allein ist der Probierstein ihrer Rechtmäßigkeit. Hat sohin der Agent des öffentlichen Willens solche Handlungen unternommen, die dem Staatszwecke zuwider laufen, wodurch die Rechte der Menschheit in seiner eigenen

Person oder in andern verletzt werden: so gebricht es hier offenbar an der möglichen Zustimmung des allgemein vereinigten Volkswillens; weder für den Staat, noch für den lebenden Regenten, noch weniger für seinen Nachfolger kann hieraus eine Verbindlichkeit entstehen, dieser kann und soll vielmehr solche Handlungen aus Mangel innerer rechtlicher Gültigkeit widerrufen, weil es nicht Pflicht für ihn seyn kann, Mitwirker und Vollstrecker dessen zu werden, was sein Vorfahrer außer den Gränzen der ihm anvertrauten Gewalt dem Staatszwecke zuwider unternommen hat, was er aus Mißbrauch seiner Macht andern zusicherte. Hat also gleichwohl der Vorfahrer sein Regentenwort für gewisse Einrichtungen im Staate noch so kräftig verbürget, wodurch aber z. B. der bessern Indüstrie und Cultur im Lande, selbst der sittlichen Veredlung der Nation Hindernisse in den Weg gelegt werden, und wenigstens mittelbar der Staatszweck gefährdet wird, wie dieß offenbar der Fall mit allen jenen Verträgen ist, wodurch sich der Regent verbindlich macht, der Toleranz fremder Kirchengenossen keinen

Eingang zu verstatten; so ist der Nachfolger daran keines Weges gebunden, es ist vielmehr Pflicht für ihn, das abzuändern, was sein Vorfahrer weder für sich, noch für seine Nachkommen eingehen konnte. Hat der Vorfahrer, uneingedenk seines erhabenen Berufes, sich verschiedener der wichtigsten, durch Staatsgrundgesetze zugesicherter Hoheitsrechte durch Verträge leichtsinnig begeben, wie dieses der Fall mit allen jenen Verzichtleistungen auf das in der Landeshoheit unserer deutschen Fürsten begriffene Reformationsrecht ist: so möchte sich wohl der Landesfolger eine solche Schmälerung und Beeinträchtigung der ihm zustehenden Gewalt keines Weges gefallen lassen müssen; es würde eben so eine Verletzung der Volksrechte seyn, wenn der Staatsherrscher ein Verboth aller inneren Reform des Kirchenwesens erließe, oder auf den Fall, daß seine Unterthanen wegen ihren etwa veränderten Religionsmeinungen sich zu einer andern Kirche bekennten, gleich das dem Staatszwecke wahrlich nicht sehr angemessene, selbst grausame Gesetz der Auswanderung in Ausübung bringen wollte. Hat gleichwohl der

Vorfahrer in einem Zeitpuncte, wo man das wahre Verhältniß der Religion zum Staate noch nicht zu würdigen verstund, und aus einem ziemlich gemeinschaftlichen Irrthume, Kircheneinheit als wesentliche Bedingung des Staatszwecks ansah, selbst also mit Begünstigung der öffentlichen Meinung, den unveränderlichen Kirchenzustand durch noch so feyerliche Versprechungen gesichert: so können diese doch nicht von längerer Dauer seyn, als der Grund ist, aus dem sie folgten; ändert sich also hierin die Meinung des Staats, oder der allgemein vereinigte Volkswille: so fallen solche Versprechungen zusammen, wenn auch jene, die sie gegeben haben, gewollt hätten, daß sie ewig dauern sollten, sie hören auf Fundamental-Gesetze des Landes zu seyn. Mit edlem Unwillen sagt der Verfasser der Bemerkungen über Laudemial und andere grundherrliche Rechte in Baiern. Frankfurt und Leipzig 1799. in der Vorrede S. 7.

"Weg mit euren Privilegien - Gedingen „und Observanzen, welche dem Endzwecke „aller Staatsverfassungen und der allgemeinen „Glückseligkeit gerade entgegen sind. Privi-

„legirte Unterdrücker des Volks führen immer „Recht und Eigenthum im Munde, und ver„theidigen die Heiligkeit der Leibeigenschaft „und der Monopolien, in deren Genuß und „Besitz sie sich finden. —

„Die grauesten Vorurtheile halten vor „dem allgemein erweckten Forschungsgeiste „nicht mehr aus; und man bemühet sich ver„gebens, das hellbrennende Licht zu ersticken. „Ein Herkommen, das die Glückseligkeit des „Volks vernichtet, und freye Menschen zu „Knechten umschafft, das die Cultur hemmt, „den Staat arm und unmächtig macht, und „die unveräußerlichen Rechte der Menschheit „vertilgt, ist tyrannische Usurpation, welche „die Grundfesten untergräbt, es hat keinen „rechtlichen Grund, und läßt sich weder durch „Verjährung noch durch Verträge rechtfertigen.

„Eigenthum kann nur in so weit beste„hen, und als heilig geachtet werden, als es „dem Endzwecke des gesellschaftlichen Verban„des nicht entgegen ist. Wenn durch Eigen„thum die Rechte und Freyheiten des Volks „gestört werden; so ist es kein rechtliches „Eigenthum, es ist widerrechtliche Usurpation,

„welche durch Willkür und Gewalt sanctionirt
„worden ist.

„Der Mensch, als ein Theil der Sinnen-
„welt, befindet sich mit andern Vernunftwe-
„sen in einem Socialzustande, welcher in dem
„physischen Verhältniß gegenseitiger Einwir-
„kung besteht. Seine Handlungen befinden
„sich in Concurrenz mit seinen Mitmenschen,
„welche zusammen in einem allgemeinen Ge-
„sellschaftsverhältnisse stehen. Der Adel und
„die Geistlichkeit mögen in einen engen Verein
„treten, und ein besonderes Gesellschaftsrecht
„bilden: aber ihr Verein darf die Rechte der
„gemeinschaftlichen großen Gesellschaft nicht
„vermindern, und dem allgemeinen Endzwecke
„nicht entgegen arbeiten, wenn er nicht mit
„unserm Socialzustande in Widerstreit kom-
„men, folglich ungerecht werden soll."

[1]) De iure belli et pacis. lib. 2. cap. 14. §. 11 et 12.

[2]) Lib. 8. Cap. 10. §. 8.

[3]) Kamptz a. a. O. §. 75.

§. 28.

Nach diesen §. 27. angegebenen allgemei-
nen Rechtsgrundsätzen läßt sich nunmehr die

Unverbindlichkeit der so genannten, gewöhnlich mit den Landschaften abgeschlossenen Religionsverträge und Reversalien, worin der Landesherr seinem Reformations- und Duldungsrechte entsagt, mit leichter Mühe erkennen und beurtheilen. Allein auch nach dem positiven deutschen Staatsrechte möchten dieselben eben so wenig die Probe aushalten. Ich meines Theils sehe nicht ein, wie mehrere übrigens verdienstvolle Staatsrechtsgelehrte [1]) ihre Rechtsgültigkeit zu vertheidigen im Stande sind. Sie beziehen sich zwar auf einige gesetzliche Bestimmungen des W. Fr., ohne daß ich hierin die gesuchte Beweiskraft finden könnte. Die erste dieser Stellen soll der 5te Artikel §. 33. seyn, wo es heißt:

Pacta autem, transactiones, conuentiones aut concessiones, quae inter tales immediatos imperii status, eorumque status prouinciales et subditos supradictos de publico vel etiam priuato religionis exercitio introducendo, permittendo et conseruando antehac intercesserunt, initae et factae sunt, eatenus ratae et firmae manento, quatenus obseruantiae dicti anni 1624. non aduer-

ſantur, nec ab iisdem, niſi mutuo conſenſu recedere liceat, non attentis, ſed annihilatis omnibus anni 1624. obſeruantiae, vtpote quae inſtar regulae obtineat contrariis latis ſententiis reuerſalibus, pactis, quibuscunque transactionibus.

Allein hier beſtätiget der Friede bloß die vorher eingegangenen Verträge, und gibt die Beſtimmung: daß davon nicht anders als mit wechſelſeitiger Züfriedenheit des Fürſten und der Unterthanen abgegangen werden ſoll, jedoch mit dem ausdrücklichen Beyſatze, daß jene Verträge dem feſtgeſetzten Entſcheidungsjahre nicht zuwider laufen. In dem §. 31. des nähmlichen Artikels aber, wird nach der hier gemachten geſetzlichen Beſtimmung des Normaljahrs folgender Zuſatz gemacht: et haec omnia ſemper et vbique obſeruentur eosque, donec de religione chriſtiana vel vniuerſaliter, vel inter ſtatus immediatos, eorumque ſubditos mutuo conſenſu aliter erit conuentum.

Nicht zu gedenken, daß dieſer ganze §. 31. wie oben §. 14. mit Mehrerem bemerkt wurde,

nur von dem besondern Umstand spreche, wo Landesherr und Unterthanen verschiedenen Kirchen zugethan sind, folglich in dem vorliegenden Falle, da sich in Baiern keine solche Verschiedenheit äußert, hiervon auch keine Anwendung Statt findet: so wird doch auch hierin die Gültigkeit solcher Verträge, wodurch dem Landesherrn das Reformationsrecht gänzlich entrissen wird, mit nichts gesetzlich anerkannt. Es ist ja in jedem Falle etwas ganz anderes, dem Landesherrn das Recht einräumen, eines oder das andere gegen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des Kirchenzustandes mit gutem Einverständnisse der Unterthanen, durch Verträge mit der Landschaft abzuändern, und etwas ganz anderes, dem Landesherrn die Befugniß einräumen, sein Reformationsrecht als den edelsten und wesentlichsten Theil der Landeshoheit, welchen die Schriftsteller von jeher als die andere Hälfte der Territorialhoheit der deutschen Reichsstände angesehen haben, zur Verkleinerung und Beeinträchtigung der Landesfolger willkürlich zu veräußern! Haben die höchsten Reichsgerichte schon öfters Bedenken

getragen, solche Verträge der Landesherrn mit ihren Landschaften anzuerkennen, worin beyde über gewisse Modificationen und Beschränkungen in dem Gebrauche kaiserlicher, dem Landesherrn verliehener Privilegien überein gekommen sind, haben dieselben in solchen Fällen die Bestätigung geradezu verweigert: wie viel mehr haben sie Ursache, es da zu thun, wo durch Verträge solche aus weisen Staatsabsichten in den Reichsgrundgesetzen den Landesherrn verliehene Regalien veräußert werden sollen, wo gewiß zum Nachtheile des Staatszwecks selbst, der ganze Umfang der Regentengewalt um die Hälfte geschmälert werden soll. So heißt es unter andern in einem Reichshofraths Concluso vom 18. Apr. 1756. puncto Confirmationis des meklenburgischen landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs: "Fiat petita Confirmatio des zwischen dem „Herrn Herzog zu Meklenburg-Schwerin und „seiner Ritter- und Landschaft getroffenen „landgrundgesetzlichen Erbvergleichs saluis iu„ribus caesaracis et quorumcunque inter„est; wie dann, was in puncto appellatio„num bey denen meklenburgischen Landgerich-

„ten, wie auch wegen derer Appellationen „an die allerhöchste Reichsgerichte in dem „21sten Articul vor weitere Zusätze, als das „meklenburgische Privilegium de non Ap„pellando in sich hält, geschehen, Ihro Kai„serliche Majestät weiter nicht zu lassen, son„dern es lediglich bey dem Buchstaben und „ganzen Inhalt dieses Privilegii genau be„wenden lassen."

Hat man hier so wenig auf vertragsmäßige Einwilligung zwischen Landesherrn und Landständen Rücksicht genommen, wie viel weniger kann man solches im erstern Falle; hat man solche Verträge schon als verfassungswidrig angesehen, wie viel mehr sind es jene, welche den Verlust der wichtigsten Gerechtsame für den Regenten nach sich ziehen. Will die Wahlcapitulation Art. 2. §. 3. nach einer im Jahre 1790. gewiß nicht ohne Grund gemachten nähern Bestimmung:

"Nur jene mit andern Reichsständen „oder Landen Reichsverfassungsmäßig er„richtete Verträge, und diesen gemäß ausge„stellte Reversalien aufrecht erhalten wissen";

so gehören doch wohl jene oben angeführten baierischen Religionsverträge noch weit weniger in diese Categorie. Bestätiget der W. Fr. in dem bekannten Art. 8. §. 1. den sämmtlichen Reichsständen die freye Ausübung ihrer Landeshoheitsrechte in Kirchensachen, so zwar, wie es heißt: vt a nullo vnquam sub quocunque praetextu de facto turbari possint, ac debeant; so scheint der Friede, da er eine jede Störung gegen die Ausübung dieses Rechts schon untersagt, noch viel mehr eine gänzliche Veräußerung und Zernichtung desselben zu verbiethen. Hat dieses nähmliche Reichsgrundgesetz Art. 5. §. 30. das Reformationsrecht für einen Ausfluß der Landeshoheit erklärt, und den Zusatz gemacht: nullique Statui immediato ius quod ipsi ratione territorii et superioritatis in negotio Religionis competit, porro impediri oportere, hat dasselbe alle und jede zulässige Beschränkungen dieses Rechts ganz sorgfältig angegeben, und jede nicht ausgedrückte für kraftlos erklärt: so wird wohl eine solche durch Verträge geschehene Entäußerung dieses ganzen Rechts, wovon der

Friede schweigt, sich nach demselben nicht rechtfertigen lassen.

Aus diesen und mehreren andern Gründen haben unsere bewährtesten deutschen Staats-Rechtsgelehrten kein Bedenken getragen, die Verbindlichkeit solcher in einzelnen Fällen errichteten Religionsverträge öffentlich zu bestreiten. Ich beziehe mich hier unter andern auf einen für Baiern gewiß unvergeßlichen Schriftsteller, der selbst in den Augen der baierischen Landstände das größte Gewicht haben muß. Der würdige Freyherr von **Ickstadt** stellt nähmlich in verschiedenen seiner Schriften [2]) in Hinsicht solcher Religionsverträge folgende Theorie auf:

1) Solche Reversalien könnten nur in so fern von gültiger Kraft seyn, als sie den Fürsten und Ständen des Reichs keine Rechte benähmen, entkräfteten oder schwächten; was hingegen der Regent zum Nachtheile seiner Landeshoheit eingegangen, oder die Landstände und Unterthanen sich angemaßt hätten, sey kraftlos und unverbindlich. Am allerwenigsten aber könne man dem Regenten die Befugniß einräumen, zu Beein-

trächtigung seines Regierungsfolgers, (welchem die Reichsstaatsgesetze selbst, und Verträge seiner Voraltern, nicht aber sein Regierungsvorfahrer, diese Gerechtsame beylegen) sich dieses vorzüglichen Rechts in Religions = und Kirchensachen zu begeben.

2) Jene Verträge seyen unkräftig, welche das Reformationsrecht der Reichsstände einschränkten, wenn sie nähmlich sich der Einführung eines unschuldigen Simultaneums begäben, dem Rechte der obersten Aufsicht, Regierung und Ordnung der Kirche, wie auch der Gerichtsbarkeit entsagten, viel weniger könnten diese Dinge, als eine zwischen dritten verhandelte Sache, einen Regierungsnachfolger binden.

3) Jene Verträge seyen widerrechtlich, welche die Gewissensfreyheit des Regenten durch ungewöhnliche Clauseln einschränkten, oder ihn hinderten, den Gottesdienst einer andern Kirche einzuführen, Kirchen und Kapellen zu erbauen, oder die schon erbauten zu gebrauchen; ein Regierungsnachfolger genieße in Beziehung der Ausübung des Gottesdienstes im Lande die vollkommenste

Freyheit, ohne an dasjenige gebunden zu seyn, was sein Vorfahrer etwa dagegen versprochen habe.

4) Den Regenten durch Landesverträge oder Reversalien zu verbinden, daß er die Unterthanen, welche ihre Kirche verlassen und sich zu einer andern bekennen, nothwendig aus dem Lande jagen müsse, sey ein sowohl den Rechten des Regenten als der Unterthanen zuwiderlaufendes Unternehmen [3]).

In dem nähmlichen Geiste erklärt sich auch Barthel [4]) auf folgende Weise:

Ius enim hoc circa Sacra tam generatim quam speciatim acceptum praesertim prout spectat Ius introducendi publicum Religionis dominicae exercitium, pars principalior et potestatiua Iuris territorialis, Ius itidem regium et suprematus — adeo aestimatur, vt sine illo superioritas territorialis mutilia, manca, et dimidiata Domino territorii remanere censeatur, in simulque ex praxi Imperii publica, vtriusque partis conuentione, et Instrumento Pacis constanter liberum et indiuulse cum superioritate territoriali connexum ius refor-

mandi audit, quod cum a nemine impediri, ac nequidem vltra limitationes expreſſa lege factas in praeiudicium Iurium Dominis territorialibus per P. W. competentium reſtringi iubeat §. 30., quis aequus rerum arbiter ſummae illos iniuſtitiae iure merito non poterit non incuſare, qui relicta boni aequi ac iuſti ſemita, reiectis ſanis genuinae hermeneutices principiis, contra claram *paciſcentium* intentionem vltra ipſa ſacra P. W. dogmata non ſolum conantur ſummum hoc Regale pactis eiusmodi limitare, ſed quod magis, ad extrema deflectentes, a Statibus tanquam veris et ab ipſa Lege vnice agnitis poſſeſſoribus ac Dominis illud penitus auellere, et in ſubditos tanquam ſubiecta incapaciſſima tale ius oſſibus Dominorum territorialium inhaerens penitus transferre, et ſic ordinem naturalem turbare indies magis magisque contendunt, cum tamen diſertis literis ſummi huius iuris inabdicabilitatem non vno, P. W. loco, ipſaque Iuris natura ſat ſufficienterque eloquatur.

Nimmt man also auch selbst auf Grundsätze des positiven deutschen Staatsrechts Rücksicht: so ergibt sich hieraus gleichfalls die Unverbindlichkeit sowohl jener §. 25. in ihrem Hauptinhalte angeführten pfälzisch-baierischen Haus- und Familienverträge, als der dort erwähnten Freyheitsbriefe, durch welche die Aufnahme einer fremden Kirche dem Landesherrn untersagt wird. Jene Hausverträge, auf die man sich von Seiten der baierischen Landstände vorzüglich zu stützen scheint, können aber außer jenen gegen sie streitenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen und besondern Gründen des deutschen Staatsrechts, auf die ich kürzlich aufmerksam machte, auch deßwegen gegen die getroffene Verfügung des Churfürsten nicht mit Rechtsbestand angezogen werden, weil selbst der Teschner Friedensschluß Art. 8. dieselben ausdrücklich nur in so weit bestätiget, als selbige dem W. Friedensschlusse nicht zuwider sind. Hat auch gleichwohl bey der Bekanntmachung des Testaments des letzten Sprößlings der baierisch-Wilhelminischen Linie der Herzog zu Zweybrücken eine Beytritts-Urkunde zu jenen Hausverträgen von den

Jahren 1766. 71 und 74. übergeben, worin er dieselbe in allen ihren Puncten und Clauseln, gar nichts ausgenommen, für sich, seine fürstlichen Erben und Nachkommen und alle Agnaten des pfälzischen Hauses genehmigt: so findet man doch nicht, daß diese letzteren weder den damahligen Herzog dazu bevollmächtiget, noch diesen Beytritt gut geheißen hätten; auch liest man nicht, daß der Churfürst von der Pfalz zu der Zeit diesen Beytritt auf eine oder die andere Weise angenommen hätte [5]).

Selbst auch der Beytritt des deutschen Reichs zum Teschner Frieden, erfolgte im Reichsgutachten vom 28. Febr. 1780. und dessen ertheilten kaiserlicher Genehmigung vom 8. März des nähmlichen Jahrs, nicht anders als: "unter der bedinglichen Voraussetzung „und Zuversicht, daß sothaner Friedensschluß, „wie es sich von selbsten verstehe, den Rech„ten des Reichs, dem Westphälischen —— „für beyde Religionstheile mit wechselweisen „gleichen Rechten bestehenden Frieden und „übrigen Reichsgrundgesetzen — für jetzt und

„künftig hin in keinem Fall zum Nachtheil „gereichen möge und solle [6].“

Der jetzt regierende Churfürst aber bestätigt überdieß in dem neuesten bis jetzt bekannt gewordenen Hausvertrage, Anspach den 12. Octob. 1796., die drey älteren öfters gedachten pfalzbaierischen Haupthausverträge gleichfalls nur wie die Worte lauten: “in so „weit sie nach dem gleichmäßigen Ausdrucke „des Teschner Friedens Art. 8. mit dem W. „Fr. nicht in Widerspruch stehen“ [7].

Daß also in jedem Falle diese Hausverträge und Reversalien wenigstens dem jetzt regierenden Churfürsten in jener Verfügung vom 26. August 1801., welche den Gegenstand der bisherigen rechtlichen Untersuchung ausmachte, freye Hände ließen, scheint keinem vernünftigen Zweifel unterworfen zu seyn, und so glaubt der Verfasser gegenwärtiger Schrift, seinem entworfenen Plane gemäß, mit dem frommen Wunsche schließen zu können: daß jene neue auf den baierischen Boden versetzte Pflanze bald gedeihen, reife Früchte tragen, und ihr erhabener Pflanzer noch den Dank

jener durch die Anschauung des erhöheten vaterländischen Wohlstandes von ihren Vorurtheilen geheilten Männer einernten möchte, die es ehedem versuchen konnten, die ersten Keime ersticken zu wollen.

[1]) Ioh. Iac. Moser de pactis et priuilegiis circa Religionem et alia Ecclesiastica in seinen opusc. acad. S. 69., einen Auszug davon findet man in seinem Tr. von der deutschen Religionsverfassung S. 214.

[2]) Diss. de eo, quod iustum est circa litteras reuersales principum et statuum Imperii R. G. Ingolstad. 1759. desselben Rettung der Landeshoheit gegen den Mißbrauch der Capitulationen und Reversalien, Frankfurt 1765. Noch gehören in die nähmliche Classe folgende Schriften: Privatgedanken über des Erbprinzen von Hessen-Cassel abgelegte katholische Glaubensbekenntniß und deßwegen geleistete Eidespflicht 1755. auch eingerückt in Moser's Staatsarchiv von 1755. Th. 8. S. 787. mit widerlegenden Anmerkungen. Pro Deo, Caesare et Imperio Gesetz- und Vernunftschlüsse über die Privatanmerkungen der Privatgedanken des Erbprinzen Friedrichs zu Hessen-Cassel Rückgang zur alten christlichen Religion betreffend; nebst deutlichem Beweis, daß ein Regieren sollender Reichs-

fürst und der hessen-casselische Assecurations-act von 1754. nicht beystimmen stehen können. Der Verfasser war der Abt zu St. Emmeran Joh. Bapt. Kraus, die Schrift selbst findet sich in Moser's Staatsarchiv von 1755. Th. 8. S. 753. gegen dieselbe erschien: Prüfung der Gesetz- und Vernunftschlüsse, die hessische Religionsvorstellung betreffend, nach Maßgabe der Religion und Vernunft. 1756. und Friedr. Carl von Moser's Gesetzmäßigkeit der Religionsversicherung, welche der Erbprinz Friedrich zu Cassel von sich gestellet. 1756. Fol. auch in dem Staatsarchiv von 1756. Vergl. G. Christ. Gebaver in dissertatione: De iure Corporis Euangelicorum valide intercedendi mutationibus Status anni decretorii in opuscul. Vol. 2. Dissert. 23. Sect. 3. p. 634 sq.

[a]) Ickstadt in der angeführten Dissertation, §. 26. schreibt: Pro regula vniuersali tenendum, compactata et per consequens litteras reuersales, quibus Princeps Statibus prouincialibus exactam legum Imperii et territorii fundamentalium custodiam pollicetur et conuentum, quod actus exercitii speciales iurium Superioritatis modum aliaque legitime impetrata iura et priuilegia sarta tecta se seruaturum spondet, pro iustis licitis et validis, ac pro re nata ad

haeredes etiam et successores transitoriis habendas esse. §. 27. sagt er: Compactata atque Litteras reuersales qualescunque, quibus Principes et Status Imperii contra leges Imperii publicas, in praeiudicium fidei, quam Imperatori et Imperio debent, sese obstringunt, quibusque de iuribus territorialibus et regalibus contra feudorum Imperii leges cum praeiudiciis haeredum et Successorum eadem alienando Statibus prouincialibus et subditis communicando aut deteriorando et minuendo paciscuntur quae denique labe iniustitiae aut defectu consensus legitimi siue ex parte voluntatis siue ex parte intellectus pro irritis, inualidis, nulliusque roboris reputandas esse.

4) De Iustis Pactorum inter Dominos territoriales eorumque status prouinciales et subditos limitibus. Wirc. 1771. in SCHMIDT Thes. iur. eccl. Tom. 4. §. 18. S. 460.

5) Moser Teschenische Friedensschluß, S. 220.

6) Faber's N. E. St. C. Th. 53. S. 451.

7) Dieser neueste Hausvertrag findet sich zuerst gedruckt in dem Genius von Baiern unter Maximilian dem 4ten, von Freyherrn von Aretin, 1. B. 1. Th. München und Amberg 1802. S. 17.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wedekind, K. I.,

Die Aufnahme neuer Kirchen im Staate überhaupt, und der protestantischen in Baiern ins besondere nach Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts, des gemeinen deutschen, und des baierischen Territorial-Staatsrechts gewü
rdiget

Göttingen 1803

Bavar. 1044#Beibd.3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10373693-2